N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 3
Rechtssammlungen

Aus Rezensionen:

Neue Zürcher Zeitung, 7. Juni 1979/row

Vor einiger Zeit ist eine “Einführung in die Rechtswissenschaft» erschienen, die sich durch ihre besondere Art der Darstellung von der üblichen Art der Bearbeitung dieses Stoffes unterscheidet. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Durchdringung der grundlegenden Rechtsfragen, sondern in 9 Bänden (A5 Format) wird von N. Mario Cerutti versucht, in leicht verständlicher Form – häufig mit graphischen Skizzen – dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Jeder Band umfasst einen Themenkreis; er ist in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen. Die Einheit der Bände wird dadurch wiederhergestellt, dass Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Im Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre «Unterteilungen») erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt (Verwaltungsdirektionen und -abteilungen im Kanton Zürich). Schliesslich enthalten die Bände 7 bis 9 die drei grundlegen-den Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechssetzung (der umfangreichste Band), die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Verdienstlich ist, dass alle Bände – gestützt auf didaktische und methodische Gesichtspunkte – jeweils gleich gegliedert werden. Im ersten Teil werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in Form eines Frage-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet die Lösungen an.

Bündner Zeitung, 25. Juli 1979/glt

Mit einem neun Bände umfassenden Werk versucht N. Mario Cerutti, dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Dabei hat der Verfasser eine Darstellungsform gewählt, die sich von der üblichen Bearbeitung des Stoffes stark unterscheidet. Gestützt auf die autodidaktische Lernmethode präsentiert Cerutti die Bände grösstenteils in tabellarischer Form, aber immer sind die Bände gleich gegliedert. Im ersten Teil eines Bandes werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: Dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in der Form eines Frage-und-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet jeweilen die Lösungen dazu. Jeder Band umfasst einen Themenkreis, der in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen ist. Die Einheit dieser Bände wird dadurch wieder hergestellt, dass der Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzungen, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre Unterteilungen) erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt. Schliesslich enthalten die Bände 7 (Doppelband) bis 9 die drei grundlegenden Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechtssetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Die systematischen Uebersichten vermitteln dem Benützer jeweilen ein anschauliches Bild der behandelten Probleme und eignen sich zudem auch als Mittel zur raschen Orientierung sowie als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse. Die in den einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Leser mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Das selbständige Lernen kann so zur lebendigen Auseinandersetzung mit der Praxis gestaltet werden. Der im Frage-und-Antwort-System aufgebaute Kommentar vermittelt dem Benützer den Stoff in übersichtlichen Portionen; dieses System bietet den Vorteil, dass der Lernende weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt und bisherige Kenntnisse vertieft. Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen auch als Repetitorium verwenden. Das System ermöglicht eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Stoffselektion. Die Kontrollfragen ermöglichen dem Leser auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges.

Diese Extraseite wurde dem eBook beigefügt aus folgendem Grund: Wenn man das eBook in zweiseitiger Ansicht öffnet, ist somit gewährleistet, dass im **Teil 2 Kommentar** die Fragen immer links und die Antworten rechts zu sehen sind.

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 3
Rechtssammlungen

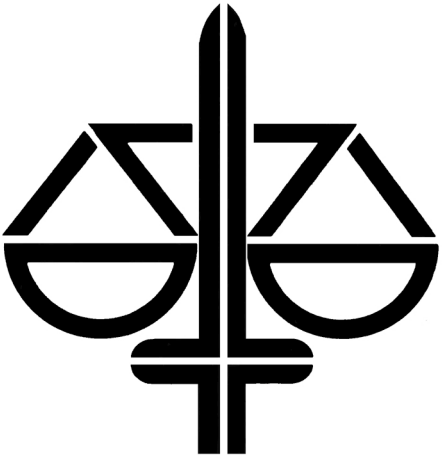

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti – Bd 1-9. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. –
ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 3
Einführung in die Rechtswissenschaft : Rechtssammlungen / N. Mario Cerutti. – 1. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. – 263 S. : Ill. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1977
Copyright © 1977 by N. Mario Cerutti
Druck: Bönecke-Druck, D-3392 Clausthal
ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

UEBERSICHT UEBER DAS GESAMTWERK

EINFUEHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 1: Zum Recht im allgemeinen

Band 2: Rechtsquellen

Band 3: Rechtssammlungen

Band 4: Sammlungen der Rechtspraxis

Band 5: Rechtszweige

Band 6: Struktur der Staatsgewalten

Band 7: Rechtssetzung

Band 8: Rechtsanwendung

Band 9: Rechtsvollstreckung

Die einzelnen Bände sind erhältlich:

a) in gebundener Form (Format A^5)

b) als Loseblatt-Lieferungen (Format A^5, gelocht)
   - Diese Ausgabe eignet sich besonders für Schulungszwecke

INHALTSUEBERSICHT Band 3 (Kurzübersicht)

Vorbemerkungen 11

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen 15

- Teil 1: Systematische Uebersichten Dokumente 17
- Teil 2: Kommentar 161
- Teil 3: Kontrollfragen 225
- Teil 4: Lösungen zu den Kontrollfragen 239

Verzeichnis der Anmerkungen 253

Sachregister 257

3 Rechtssammlungen

	Teile 1	2	3	4
31 Bundesrecht	19	164	227	241
311 Ueberblick über die Hauptsammlungen	19	164	227	241
312 Ueberblick über die Spezialsammlungen	20	164	227	241
313 Die einzelnen Rechtssammlungen	21	166	227	241
313.1 Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS)	21	166	227	241
Dok 1: Vorschriften in bezug auf die AS aus dem Geschäftsverkehr	21			
Dok 2: Vorschriften in bezug auf die AS aus dem BG über die neue Reihe der AS	22			
Dok 3: Vorschriften in bezug auf die AS aus der V über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes	24			
Dok 4: Bsp für das Titelblatt eines AS-Jahrgangs	26			
Dok 5: Bsp zum Systematischen Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse	27			
Dok 6: Bsp zu einer Publikation in der AS	28			
313.2 Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (BS)	29	174	231	245
Dok 1: Vorschriften in bezug auf die BS aus dem BG über die Rechtskraft der BS	29			
Dok 2: Vorschriften in bezug auf die BS aus dem BRB über die Rechtskraft der BS	30			
Dok 3: Bsp für ein Titelblatt eines Bandes der BS	31			
Dok 4: Vorwort zur BS	32			
Dok 5: Systematik der BS (Zusammenfassung)	39			
Dok 6: Systematik der BS (Détail)	40			
Dok 7: BS 15 Vorwort	50			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 8: Bsp zum chronologischen Gesamtregister der BS	52			
Dok 9: Bsp zum alphabetischen Sachregister der BS	53			
Dok 10: Bsp zum alphabetischen Titelregister der BS	54			
Dok 11: Bsp zum Inhaltsverzeichnis eines Bandes der BS	55			
Dok 12: Bsp einer Publikation in der BS (Bundesbeschluss)	56			
Dok 13: Bsp zu einer Publikation in der BS (Staatsvertrag)	57			
313.3 Die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)	59	180	232	246
Dok 1: Vorschriften in bezug auf die SR aus dem BG über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen	59			
Dok 2: Verordnung über die Rechtskraft der SR	60			
Dok 3: Titelblatt der SR	61			
Dok 4: Vorwort zur SR	62			
Dok 5: Bestimmungen über das Inkrafttreten der Erlasse	65			
Dok 6: Abkürzungsverzeichnis der SR	66			
Dok 7: Systematik der SR	68			
Dok 8: Bsp des Titelblattes eines Ordners der SR	74			
Dok 9: Bsp des Inhaltsverzeichnisses eines Ordners der SR	75			
Dok 10: Bsp einer Publikation in der SR	78			
313.4 Das Bundesblatt (BBl)	79	186	233	247
Dok 1: Vorschriften in bezug auf das BBl aus der V über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes	79			
Dok 2: Wichtigste Vorschriften aus der V betreffend die Herausgabe des BBl	80			
Dok 3: Bsp des Titelblattes eines Einzelheftes des BBl	81			
Dok 4: Bsp zu einer Publikation im BBl	82			
Dok 5: Bsp zum alphabetischen Inhaltsverzeichnis eines BBl-Jahrgangs	83			

	Teile			
	1	2	3	4
313.5 Die Verkehrsaktensammlung (VAS)	85	190	234	248
Dok 1: Vorschriften aus dem BRB über die VAS	85			
Dok 2: Bsp des Titelblattes eines Bandes der VAS	89			
Dok 3: Bsp zum allgemeinen Inhaltsverzeichnis der VAS	90			
Dok 4: Bsp zum Inhaltsverzeichnis in der VAS in bezug auf einzelne Linien und Unternehmungen	91			
Dok 5: Bsp zu einer Verordnung in der VAS	92			
Dok 6: Bsp für eine Konzession in der VAS	93			
Dok 7: Bsp für eine Bewilligung in der VAS	99			
Dok 8: Bsp für einen Pachtvertrag eines Konzessionärs und der Genehmigung der Konzessionsbehörde in der VAS	101			
Dok 9: Bsp für ein Kreisschreiben in der VAS	107			
Dok 10: Bsp für das Verzeichnis über Konzessionen/ Bewilligungen für Automobiltransportunternehmungen in der VAS	108			
Dok 11: Bsp für das Verzeichnis über Konzessionen/ Bewilligungen für Luftverkehrsunternehmungen in der VAS	109			
Dok 12: Bsp für das Verzeichnis über Bewilligungen für Schifftransportunternehmen in der VAS	110			
Dok 13: Bsp für die Zusammenstellung für dahingefallene Konzessionen in der VAS	111			
313.6 Das PTT-Amtsblatt (PTA)	113	202	235	249
Dok 1: Vorschriften über das PTA aus dem PTT-Organisationsgesetz	113			
Dok 2: Vorschriften über das PTA aus der Vollziehungsverordnung zum PTT-Organisationsgesetz	114			
Dok 3: Bsp für das Sonderverzeichnis eines PTA-Jahrganges	115			
Dok 4: Bsp des Titelblattes eines Einzelheftes eines PTA-Jahrganges	119			
Dok 5: Bsp einer Publikation im PTA	120			
313.7 Das Militäramtsblatt (MA)	121	208	236	250
Dok 1: Vorschriften aus dem BRB betreffend das Militäramtsblatt	121			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 2: Wichtigste Vorschriften aus der Vf des EMD über das Militäramtsblatt	122			
Dok 3: Bsp des Titelblattes eines MA-Jahrgangs	123			
Dok 4: Bsp zum alphabetischen Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse	124			
Dok 5: Bsp des Titelblattes eines Einzelheftes eines MA-Jahrganges	125			
Dok 6: Bsp einer Publikation im MA	126			
Dok 7: Bsp eines Titelblattes des Sammelbands des Militäramtsblattes (SMA 70)	128			
Dok 8: Vorwort zum SMA 70	129			
Dok 9: Abkürzungsverzeichnis SMA 70	130			
Dok 10: Bsp zum Inhaltsverzeichnis SMA 70 (Erster Teil)	131			
Dok 11: Bsp zum Inhaltsverzeichnis SMA 70 (Zweiter Teil)	132			
Dok 12: Bsp zum Sachregister SMA 70	133			
313.8 Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB)	135	214	237	251
Dok 1: Vorschriften aus der V über das Schweizerische Handelsamtsblatt	135			
Dok 2: Kopfteil des SHAB	136			
Dok 3: Offizielles Informations-Bulletin des SHAB	137			
32 Kantonsrecht	139	220	238	252
Beispiel: Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn (BGS)	139			
Dok 1: Titelblatt eines Ordners der BGS	139			
Dok 2: Vorwort zur BGS	140			
Dok 3: Systematik der BGS (Zusammenfassung)	145			
Dok 4: Systematik der BGS (Détail)	146			
Dok 5: Bsp zu einer Publikation in der BGS	150			

	Teile			
	1	2	3	4
33 Gemeinderecht	151	222	238	252
Beispiel: Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich (AS)	151			
Dok 1: Bsp des Titelblattes eines AS-Bandes	151			
Dok 2: Vorbemerkung zu einem AS-Band	152			
Dok 3: Verzeichnis der Abkürzungen	153			
Dok 4: Titelblatt zum Titelregister aller noch gültigen Erlasse	154			
Dok 5: Erklärungen zum Titelregister der AS	155			
Dok 6: Bsp zum Titelregister der AS	156			
Dok 7: Bsp einer Publikation in der AS der Stadt Zürich	157			

Vorbemerkungen

1 Aufbau eines einzelnen Bandes

11 Systematische Uebersichten Dokumente = Teil 1

Die systematischen Uebersichten sollen dem Benützer ein eindrückliches Bild der behandelten Probleme vermitteln. Auf Grund dieser Uebersichten behält man den Ueberblick über den Stoff und kann sich - da die meisten Menschen visuell am besten aufnehmen - Zusammenhänge und Einzelheiten leichter einprägen. Diese systematischen Uebersichten eignen sich zudem als Mittel zur raschen Orientierung, als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse

Die in einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Benützer mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der oft mühsamen Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Die Dokumentationen sind auch im Hinblick auf diejenigen Benützer zusammengetragen worden, die nicht das Privileg besitzen, in der Nähe einer gut dotierten öffentlichen Bibliothek zu leben oder die ganz einfach nicht über die nötige Zeit verfügen, Originalquellen zu konsultieren

12 Kommentar = Teil 2

Der Kommentar hat die Aufgabe, die Zusammenhänge und Einzelheiten der systematischen Uebersichten von Teil 1 näher zu erläutern und mit Beispielen noch verständlicher zu machen. Der Kommentar ist in Form eines Frage/Antwort-Systems aufgebaut.

Das Frage/Antwort-System bietet folgende Vorteile:

Der Benützer weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt, seine bisherigen Kenntnisse aktiviert

Der Stoff wird dem Benützer in kleineren, übersichtlichen Portionen vorgelegt

Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen als Repetitorium verwenden. Eine Ueberprüfung findet statt, indem er die entsprechende Antwort zur Kontrolle aufdeckt

Das System ermöglicht eine Stoffselektion. Schwierigere Teile kann man auf einfache Weise überspringen, indem die entsprechenden Fragen vorläufig ausgeklammert werden.
Einfachere oder besonders wichtige Teile kann man hervorheben,

indem die betreffenden Fragen besonders markiert oder in Form eines Nummernverzeichnisses zusammengestellt werden. Die Fragen wurden zur Erleichterung all dieser Selektionsmöglichkeiten fortlaufend nummeriert. Auf Grund dieser Selektionsmöglichkeiten eignet sich dieser Kommentar für die verschiedensten Unterrichtsstufen und Bedürfnisse. Er kann durch entsprechende Fragenselektionierung nicht nur auf einfache Weise der Aufnahmefähigkeit eines Benützers, sondern auch einem vorgegebenen Zeitplan angepasst werden.

Zur Gewährleistung der Uebersicht und als Verbindung zu den systematischen Darstellungen von Teil 1 wird auch im Teil 2 die Systematik von Teil 1 wiederholt

Eine besondere Quellenspalte dient, um den Antworttext möglichst wenig zu belasten, der Aufnahme von Quellenangaben, Verweisungen auf systematische Uebersichten und Dokumente des Teils 1 oder auf andere Stellen des Kommentars

Die Kontrollspalte kann zum Zwecke der Uebersicht und der Rationalisierung des Studiums verwendet werden, indem durch den Benützer je nach Stand der Kenntnisse und des Lernfortschritts ein entsprechendes Kontrollzeichen gesetzt wird

13 Kontrollfragen = Teil 3

Die Kontrollfragen ermöglichen dem Benützer auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges. Sie konfrontieren ihn nochmals mit den Schwerpunkten des Stoffes

Sie gewährleisten den im Lernprozess äusserst wichtigen Schritt des Feed-back

Die Nummerierung der Kontrollfragen im Teil 3 entspricht der Nummerierung der Fragen im Teil 2

14 Lösungen zu den Kontrollfragen = Teil 4

Die Präsentationsweise der Lösungen im Teil 4 ermöglicht eine rasche und einfache Ueberprüfung der eigenen Lösungen im Teil 3. Die Erklärung zu den Lösungen findet der Benützer im Kommentar von Teil 2. Die richtigen Lösungen ergeben sich aus dem Inhalt der dort aufgeführten Antworten.

2 Verwendungsmöglichkeiten

21 Nach dem Baukastenprinzip

Jeder Band ist von den andern grundsätzlich unabhängig. Somit können die Bände auch einzeln benützt und eine Auswahl getroffen werden, je nach den individuellen Bedürfnissen, dem Verwendungszweck, dem Stand der Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit

Zur Erleichterung der Benützung einzelner Bände, wurde jedem Band ein separates Sachregister beigefügt. Band 9 enthält zudem ein Gesamtregister aller 9 Bände

22 Als Unterrichtsmittel

Neben seinem Verwendungszweck als Lehrmittel für das Selbststudium, wurde das Werk auch als Unterlage für den Unterricht an höheren Lehranstalten ausgearbeitet

Die systematischen Uebersichten und Dokumente des 1. Teils eines Bandes eignen sich in besonderem Masse als Unterlage für eine anschauliche Informationsphase. Zur Gestaltung effizienter Informationsphasen im Gruppenunterricht ist es von Vorteil, einzelne Seiten des 1. Teils über einen Hellraumprojektor mittels Klarsichtfolien zu zeigen.

Der Kommentar des 2. Teils dient als Instrument zur gemeinsamen oder individuellen Stoffverarbeitung im Anschluss an die Informationsphase

Das Material des 3. Teils schliesslich enthält eine Fülle von Unterlagen für die Schlussphase eines Lernschritts, nämlich die Kontrolle und Anwendung

Präsentation und Aufteilung des Werkes ermöglichen somit einen effizienten Unterricht durch Ausgestaltung folgender Lernphasen:

1. Information
2. Stoffverarbeitung
3. Kontrolle und Anwendung
4. Repetition

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen

AG	Aktiengesellschaft
AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen)
AS Stadt ZH	Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich
BB	Bundesbeschluss
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGS	Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (Solothurnische Gesetzessammlung)
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
BV	Bundesverfassung
BV 36	Bundesverfassung Artikel 36
Dok	Dokument
EAS	Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Akten (Eisenbahnaktensammlung)
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MA	Militäramtsblatt
OR	Obligationenrecht
OR 742	Obligationenrecht Artikel 742
PTA	Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt
PTT	Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe
S	Seite
S 19f	Seite 19 und folgende Seite
S 19ff	Seite 19 und folgende Seiten
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt

SMA	Sammelband des Militäramtsblattes
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
V	Verordnung
VAS	Verkehrsaktensammlung
Vf	Verfügung
Vgl	Vergleiche
$\neq$	Ist nicht

- Nützliche Hinweise für speziellere Fälle finden sich auch in den einschlägigen Abkürzungsverzeichnissen auf den Seiten 66 f/83/130/153

- In bezug auf die Zitierweise der einzelnen Rechtssammlungen konsultiere man das Sachregister unter dem Stichwort "Zitierweise"

PS: Eine Fülle bibliographischer Hinweise über Einführungen in die Rechtswissenschaft findet sich im Band 1

TEIL 1

SYSTEMATISCHE ÜBERSICHTEN DOKUMENTE

3 Rechtssammlungen

31 Bundesrecht

311 Ueberblick über die Hauptsammlungen

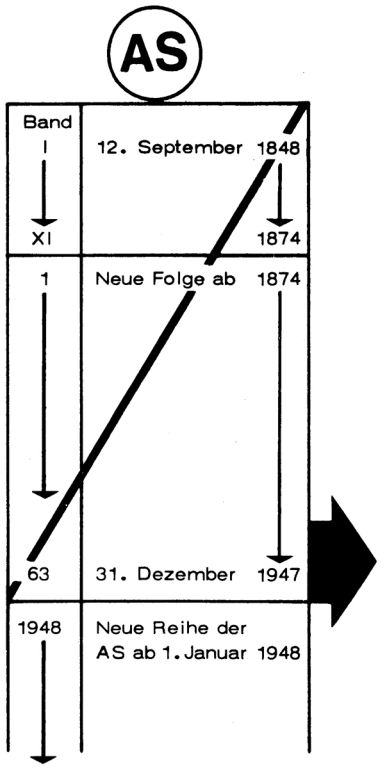

BS

Zeitraum = 1848 - 1947

Bände = 1 - 14
1 Registerband

(Ersatz für AS 1948 - 1947)

SR

Ersatz

- für die BS
- für die AS 1948 ff bis Stichtag 1.10.74
- für die AS seit Stichtag 1.10.74 in periodischen Abständen

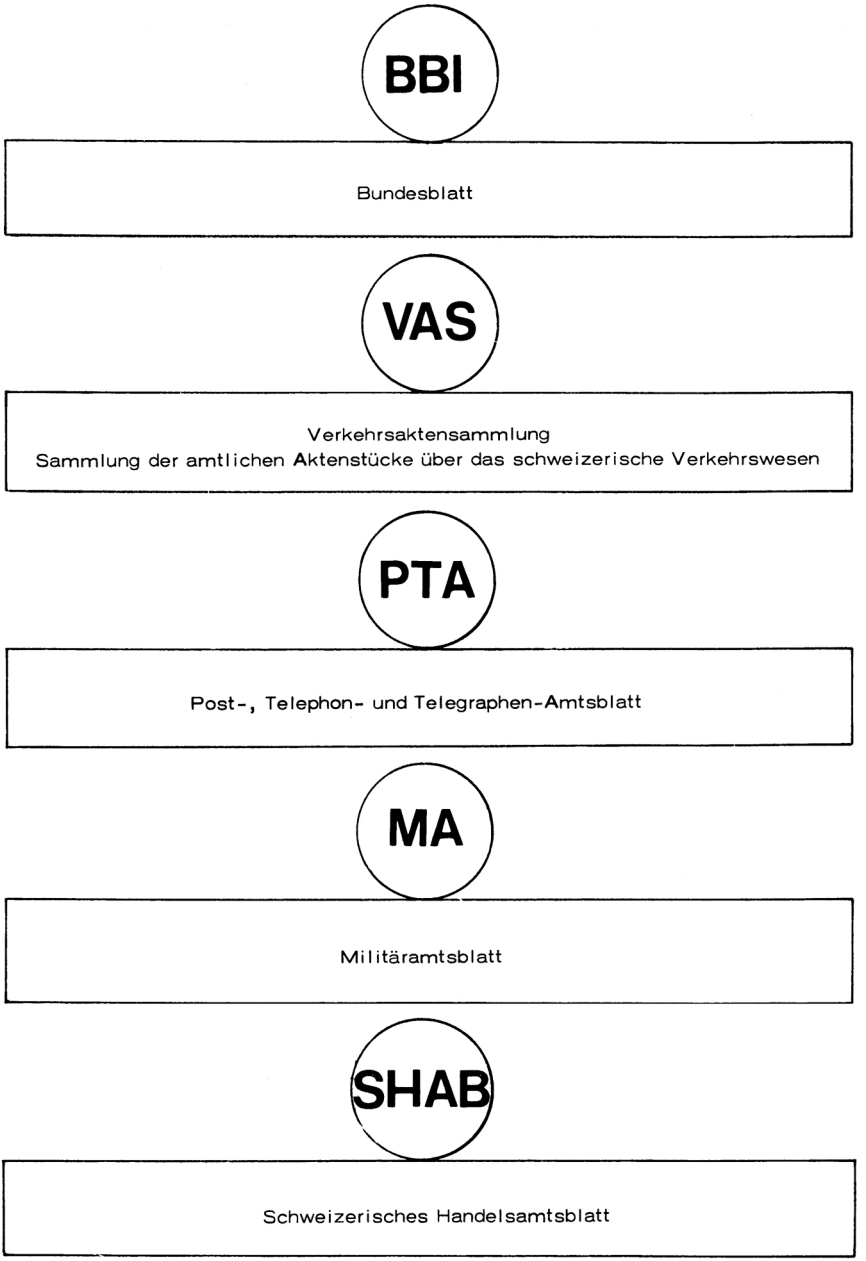
BBI
Bundesblatt
VAS
Verkehrsaktensammlung
Sammlung der amtlichen Aktenstücke über das schweizerische Verkehrswesen
PTA
Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt
MA
Militäramtsblatt
SHAB
Schweizerisches Handelsamtsblatt

Dokument 1: Vorschriften in bezug auf die AS aus dem Geschäftsverkehrsgesetz

Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)

(Vom 23. März 1962)

VIII. Bekanntmachung und Inkrafttreten der Erlasse[3]

Art. 66[3] [4]

[1] Nachdem ein Erlass von beiden Räten angenommen worden ist, besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung eine Originalausfertigung in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

[2] Die Präsidenten und die Protokollführer unterzeichnen die Originaltexte des Erlasses mit Angabe des Datums der Annahme.

[3] Der Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, übermittelt dem Bundesrat den Erlass zur Bekanntmachung und zum Vollzug.

Art. 67[3]

[1] Der Bundesrat sorgt für die Bekanntmachung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze oder im Bundesblatt.

[2] Für Erlasse, die dem Referendum unterliegen, bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874[5] betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vorbehalten.

Art. 68[3]

[1] Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze wird in den drei Amtssprachen des Bundes möglichst gleichzeitig herausgegeben.

[2] Sie wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksämtern, den kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugestellt.

[3] Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren.

[4] Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindekanzleien Einsicht in die Sammlung zu nehmen.

Art. 69[1]

[1] Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses von den Räten nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrat bestimmt und gleichzeitig mit dem Erlass bekanntgemacht.

[2] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

[3] Sollte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts bestimmt worden sein, so tritt der Erlass am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Ist die Veröffentlichung in den drei Sammlungen nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünftägige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

1)

Bundesgesetz
über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung

(Vom 12. März 1948)

Art. 4

Neue Gesetzessammlung. Ordentliche Veröffentlichung. Aufzunehmende Erlasse

In der neuen Gesetzessammlung sind zu veröffentlichen:

a. alle Abänderungen der Bundesverfassung zugleich mit dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung,

b. alle Gesetze,

c. alle allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse,

d. die einfachen Bundesbeschlüsse, deren Aufnahme in die Gesetzessammlung von der Bundesversammlung beschlossen wird,

e. die Staatsverträge, gegebenenfalls mit dem Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, sowie die Konkordate,

f. Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates, seiner Departemente und des Bundesgerichts, die allgemein verpflichtende Vorschriften aufstellen,

g. Verfügungen allgemein verpflichtenden Inhalts, die von Dienstabteilungen der Departemente auf Grund eines Bundesgesetzes oder gemäss Artikel 7 Absätze 2 und 3 erlassen werden,

h. alle späteren Abänderungen zu Erlassen, die in der bereinigten oder in der neuen Gesetzessammlung veröffentlicht wurden.

Art. 5

Nicht aufzunehmende Erlasse

Nicht aufzunehmen sind:

a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite oder Staatsrechnung, über Erwahrung verwerfender Volksabstimmungen und über Subventionen von ausschliesslich lokalem Interesse,

b. Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind,

c. Beschlüsse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen und über die Genehmigung kantonaler Gesetze und anderer Erlasse,

d. Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die blosse Verwaltungsakte in Einzelfällen oder interne Dienstverfügungen darstellen,

e. die gemäss Entscheid der Bundesversammlung oder des Bundesrates im höheren Landesinteresse geheimzuhaltenden Erlasse.

2)

Art. 6

Ausserordentliche Veröffentlichung

[1] Wenn wegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Tierseuchen, oder wegen der unmittelbar drohenden Gefahr solcher Ereignisse eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Gesetzessammlung nicht möglich ist, können Erlasse, die unverzüglich der Veröffentlichung bedürfen, ausnahmsweise durch öffentlichen Anschlag oder andere Arten der öffentlichen Bekanntmachung[1)] zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Solche Erlasse sind jedoch spätestens in die drittnächste Nummer der Gesetzessammlung aufzunehmen, ansonst sie als dahingefallen gelten.

[2] Bestehen diese ausserordentlichen Verhältnisse nur in einzelnen Gebieten, so gilt Absatz 1 für diese Gebiete, bis ihnen die laufenden Nummern der Gesetzessammlung wieder zugestellt werden können.

Art. 7

Zuständigkeit zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften

[1] Dienstabteilungen der Departemente sind zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften inskünftig nur zuständig, wenn ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss das vorsieht.

[2] Beruht eine bisherige Zuständigkeit von Dienstabteilungen zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften auf Beschlüssen, Verordnungen oder Verfügungen des Bundesrates oder seiner Departemente, so erlässt der Bundesrat bis zum 31. Dezember 1951[2)] die zur Anpassung an Absatz 1 erforderlichen Vorschriften. Ohne eine solche Regelung geht mit diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Dienstabteilung auf das Departement über, zu dem sie gehört.

[3] Für die Dauer der Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933[3)] über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939[4)] über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, abgeändert durch den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, bleiben die gestützt darauf erteilten Ermächtigungen bestehen.

Art. 8

Zuständigkeit zur Bestimmung einer besonderen Veröffentlichungsart

Neue Vorschriften, die im Sinne von Artikel 5 Buchstabe *b* die Veröffentlichung eines Erlasses auf anderem Wege als über die Gesetzessammlung vorsehen, können inskünftig nur durch Gesetz aufgestellt werden.

Art. 9

Verbindlichkeit

[1] Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die neue Gesetzessammlung aufzunehmenden Erlasse sind für den Bürger nur verbindlich, wenn sie in dieser Sammlung veröffentlicht sind.

[2] Wird ein Erlass gemäss Artikel 6 auf anderem Wege als durch Veröffentlichung in der Gesetzessammlung bekanntgemacht, bleibt dem Betroffenen der Nachweis offen, dass er den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Dokument 3: Vorschriften in bezug auf die AS aus der V über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes

170.513.12

Verordnung über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes

(Vom 8. November 1949)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948[1)] über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) schliesst mit dem Jahrgang 1948 an die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 (BS) an.

[2] Sie enthält alle Erlasse, die gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948[1)] über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung zu veröffentlichen sind.

[3] Die einzelnen Jahrgänge der Sammlung werden mit der jeweiligen Jahreszahl bezeichnet.

Art. 2

[1] Die in die Sammlung aufzunehmenden Erlasse sind in allen drei Amtssprachen und in der Regel in der gleichen Reihenfolge zu veröffentlichen.

[2] Von nachträglichen Berichtigungen des einen Textes ist auch in den beiden andern Ausgaben durch die Bundeskanzlei Kenntnis zu geben.

Art. 3

[1] Abänderungen der Bundesverfassung sind sofort zu veröffentlichen, nachdem das Abstimmungsergebnis von den eidgenössischen Räten erwahrt ist.

AS **1949** II 1527
[1)] SR **170.513.1**

3)

[2] Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsbeschlüsse sind sofort zu veröffentlichen, nachdem ihre Inkraftsetzung beschlossen wurde.

Art. 4

[1] In allen vom Bundesrat und seinen Departementen ausgehenden Erlassen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Angabe eines Tages, wenn nötig einer Stunde, zu bestimmen.

[2] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

[3] Sollte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts bestimmt worden sein, so tritt der Erlass am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 5

Nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 ist in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze bei Verweisungen auf frühere noch rechtskräftige Erlasse nicht mehr die Fundstelle in der chronologischen Amtlichen Sammlung von 1848–1947, sondern nur jene in der Bereinigten Sammlung anzugeben.

Art. 6

[1] Jedem Band sind ein alphabetisches und ein systematisches Sachregister beizugeben, die in Anlehnung an jene der Bereinigten Sammlung und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen sind.

[2] ...[1)]

Art. 7

[1] Die Register gemäss Artikel 6 Absatz 1 werden für zehnjährige Registerperioden erstellt, die mit den Jahrgängen mit der Endzahl 1 beginnen und mit den Jahrgängen mit der Endzahl 0 abschliessen.[2)]

[2] Innerhalb dieser zehnjährigen Perioden umfassen die Register fortlaufend auch den Inhalt der vorausgehenden Bände der jeweiligen Periode.

[3] In Abweichung von der Bestimmung in Absatz 1 umfasst die erste Periode die Jahrgänge 1948–1960.

Dokument 4: Bsp für das Titelblatt eines AS-Jahrgangs

SAMMLUNG DER EIDGENÖSSISCHEN GESETZE

AMTLICHE SAMMLUNG
DER
BUNDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

BAND 1968

BERN
DRUCK STÄMPFLI + CIE AG
1969

4)

Dokument 5: Bsp zum Systematischen Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse

Landesrecht

1 Staat - Volk - Behörden

10 Bundesverfassung

		Band[1])	Seite
101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874	1	3
	Änderungen		
	Art. 22bis (Zivilschutz) ... BB 2. 10. 1959 (Art. 2)	1959	912
	Art. 22ter, 22quater (Bodenrecht) BB 11.12.1969 (Art. 2)	1969	1249
	Art. 24quater (Gewässerschutz) BB 25. 3. 1954 (Art. 2)	1954	481
	Art. 24quinquies (Atomenergie) BB 20. 12. 1957 (Art. 2)	1957	1027
	Art. 24sexies (Natur- und Heimatschutz) ... BB 22. 6. 1962 (Art. 2)	1962	749
	Art. 24septies (Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt) ... BB 24. 6. 1971 (Art. 2)	1971	905
	Art. 26bis (Rohrleitungsanlagen) BB 23. 6. 1961 (Art. 2)	1961	476
	Art. 27ter (Filmwesen) ... BB 3. 10. 1958 (Art. 2)	1958	768
	Art. 27quater (Stipendien) .... BB 21. 2. 1964 (Art. 2)	1964	97
	Art. 27quinquies (Turnen und Sport) ... BB 17. 12. 1970 (Art. 2)	1970	1649
	Art. 35 (Kursaalspiele) ... BB 20. 3. 1959 (Art. 2)	1959	224
	Art. 30, 36bis, 36ter, 37 (Strassennetz) ... BB 3. 10. 1958 (Art. 2)	1958	770
	Berichtigung Art. 30	1962	1804
	Art. 39 (Notenbank) ... BB 21. 6. 1951 (Art. 2)	1951	606
	Art. 18, 41bis, 41ter, 42, 42bis-quater; UeB Art. 6–8 (Finanzordnung) ... BB 20. 6. 1958 (Art. 2)	1958	362
	Änderungen		
	Art. 41ter; UeB Art. 8, 10 .. BB 24. 6. 1971 (Art. 2)	1971	907
	Art. 45bis (Auslandschweizer) BB 19. 12. 1966 (Art. 2)	1966	1672
	Art. 72 (Wahl des Nationalrates) ... BB 14. 12. 1962 (Art. 2)	1962	1637
	Art. 74 (Frauenstimm- und -wahlrecht) ... BB 16. 3. 1971 (Art. 2)	1971	325
	Art. 89bis (Dringlichkeitsklausel) ... BB 28. 10. 1949 (Art. 2)	1949	1511
	UeB Art. 9 (Steueramnestie) .. BB 15. 3. 1968 (Art. 2)	1968	397

11 Wappen und Bundessitz

111	BB vom 12. Dezember 1889 betreffend das eidgenössische Wappen	1	147
112	Übereink. vom 22. Juni 1875 zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz	1	148
.1	BB vom 2. Juli 1875 betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz	1	151

[1]) Die Ziff. 1–14 verweisen auf den entsprechenden Band der BS, die Jahreszahlen ab 1948 auf den entsprechenden Band der AS.

5)

Dokument 6: Bsp zu einer Publikation in der AS

Bern, den 12. November 1971 | Nr. 45 | 1597

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preise: Inland Fr. 14.– im Jahr, Fr. 9.– im Halbjahr, Ausland Fr. 22.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr

INHALT: Milchbeschluss (S. 1597) – Stabilisierung des Baumarktes (S. 1600) – Interparlamentarische Union. Rechtliche Stellung dieser Organisation in der Schweiz (S. 1602) – Internationales Opium-Abkommen (S. 1607) – Betäubungsmittel (S. 1608) – Mohnanbau. Erzeugung und Verwendung von Opium (S. 1610) – Internationales Abkommen über die Betäubungsmittel (S. 1611) – Betäubungsmittel (S. 1612, 1613 und 1614)

Bundesgesetz über die Änderung des Milchbeschlusses

(Vom 25. Juni 1971)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31 bis Absatz 3 Buchstabe *b* und 32 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 1970[1],

beschliesst:

I

Der Milchbeschluss vom 29. September 1953[2] über Milch, Milchprodukte und Speisefette wird wie folgt geändert:

Art. 2

Qualitätsbezahlung der Milch

[1] Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seine Sektionen haben die notwendigen Anordnungen zu treffen, um durch geeignete Massnahmen, namentlich durch eine abgestufte Bezahlung der Milch, die Erhaltung und Verbesserung der Qualität zu gewährleisten.

[1] BBl 1970 II 1401
[2] AS 1953 1109, 1965 429

6)

Dokument 1: Vorschriften in bezug auf die BS aus dem BG über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung

170.513.1

Bundesgesetz
über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung

(Vom 12. März 1948)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung[1],

nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 14. August 1947[2] und vom 11. Februar 1948[3],

beschliesst:

Art. 1

Bereinigte Gesetzessammlung
Rechtswirkung

[1] Alle in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzessammlung vom 12. September 1848 bis 31. Dezember 1947 erschienenen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben, insoweit sie in der bereinigten systematischen Gesetzessammlung nicht aufgenommen sind.

[2] Vorbehalten bleibt die Gültigkeit von nicht aufgenommenen Erlassen betreffend die Erteilung, Abänderung oder Übertragung von Eisenbahnkonzessionen.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Bundesrat wird ermächtigt, die in die Bereinigte Gesetzessammlung nicht aufzunehmenden Erlasse zu bestimmen.

Art. 3

Darstellung

In den aufgenommenen Erlassen sind die Abänderungen im Text selbst zu berücksichtigen und nicht gesondert aufzuführen.

7)

Dokument 2: Vorschriften in bezug auf die BS aus dem BRB über die Rechtskraft der BS

Bundesratsbeschluss über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947

(Vom 10. Dezember 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 und 10 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948[1)] über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung,

beschliesst:

Art. 1

Rechtwirkung der Sammlung

[1] Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948[1)] über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

[2] Sofern sie nicht schon früher ausdrücklich ausser Kraft gesetzt wurden, sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben:

a. die in den Jahren 1848–1947 veröffentlichten Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die in der Bereinigten Sammlung nicht mehr enthalten sind;

b. von aufgenommenen Erlassen jene einzelnen Teile (Artikel, Absätze usw.), deren Wortlaut nicht mehr wiedergegeben ist.

Art. 2

Fundstelle der nicht mehr aufgenommenen Erlasse

Um eine Übersicht über die nicht mehr in das Sammelwerk aufgenommenen Erlasse zu ermöglichen, wird ihm ein chronologisches Gesamtregister aller in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzessammlung von 1848–1947 erschienenen Erlasse beigegeben.

Art. 3

Weitere Anwendung der nicht mehr aufgenommenen Erlasse

Ein nicht mehr aufgenommener Erlass bleibt trotzdem auch nach dem 1. Januar 1953 anwendbar

a. wenn es sich um die Anwendung auf Tatsachen oder Rechtsverhältnisse handelt, die schon zur Zeit seiner Geltung entstanden sind;

b. wenn unter seiner Herrschaft subjektive Rechte begründet wurden, die trotz seiner Aufhebung fortbestehen;

c. wenn er im Zusammenhang mit Bundesbeiträgen, die vor dem 1. Januar 1948 geleistet worden sind, bestimmte noch zu Recht bestehende Verpflichtungen begründete;

d. wenn er eine Pflicht zur Entrichtung bundesrechtlicher Abgaben begründete, die noch nicht verjährt sind.

Art. 4

Nichtaufnahme ohne Aufhebung

Die in Artikel 1 erwähnten Folgen der Nichtaufnahme erstrekken sich nicht auf Staatsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die weggelassen wurden.

8)

Dokument 3: Bsp für ein Titelblatt eines Bandes der BS

BEREINIGTE SAMMLUNG
DER BUNDESGESETZE UND VERORDNUNGEN
1848—1947

Band 1

I. GRUNDLAGEN DER EIDGENOSSENSCHAFT
II. BÜRGERRECHT UND NIEDERLASSUNG
III. DIE ORGANISATION DES BUNDES

BERN 1949

9)

VORWORT

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Auf Grund der Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1946 (BBl 1946, I, 387) fassten die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss vom 4. April 1946 über die Herausgabe einer Bereinigten Gesetzessammlung für die Jahre 1848—1947 (AS *62*, 441), dessen erster Artikel folgenden Wortlaut hat:

«Der Bundesrat wird beauftragt, in den drei Amtssprachen des Bundes ein nach Materien geordnetes Sammelwerk der eidgenössischen Gesetzgebung, umfassend die Jahre 1848—1947, herauszugeben.

In das Sammelwerk sollen die am 1. Januar 1948 in Geltung stehenden eidgenössischen Erlasse seit Schaffung des schweizerischen Bundesstaates aufgenommen werden.»

2. Gestützt auf diesen Auftrag sichtete die Bundeskanzlei in Verbindung mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den gesamten Rechtsstoff der hundert Jahre, um die rechtliche Verbindlichkeit und den Aufbau des geplanten Sammelwerkes feststellen zu können. Das Ergebnis hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 14. August 1947 (BBl 1947, II, 689) und in der Ergänzungsbotschaft vom 11. Februar 1948 (BBl 1948, I, 797) dargestellt.

3. Die eidgenössischen Räte haben sich den Überlegungen des Bundesrates angeschlossen und das Bundesgesetz vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe der Sammlung (AS *1949*, 1523), erlassen. Die Artikel dieses Gesetzes, die auf die Bereinigte Sammlung Bezug haben, legen folgendes fest:

«Art. 1

Alle in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzessammlung vom 12. September 1848 bis 31. Dezember 1947 erschienenen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben, insoweit sie in der bereinigten systematischen Gesetzessammlung nicht aufgenommen sind.

Vorbehalten bleibt die Gültigkeit von nicht aufgenommenen Erlassen betreffend die Erteilung, Abänderung oder Übertragung von Eisenbahnkonzessionen.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die in die bereinigte Gesetzessammlung nicht aufzunehmenden Erlasse zu bestimmen.

Art. 3

In den aufgenommenen Erlassen sind die Abänderungen im Text selbst zu berücksichtigen und nicht gesondert aufzuführen.»

10)

II. Systematik

1. Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 4. April 1946 soll der zur Aufnahme bestimmte Stoff nach Materien geordnet werden. Die ca. 3500 Erlasse, die die Bereinigte Sammlung bilden werden, sind demnach in XIX Kapiteln zusammengefasst, die sich auf zehn Bände verteilen. In der vorgezeichneten Reihenfolge werden die einzelnen Bände mit dem Fortschreiten der Bereinigungsarbeit erscheinen.

Die systematische Gliederung, wie sie für den gesamten Stoff gewählt wurde, ist im Anhang I zu diesem Vorwort zu finden, wo zuerst eine Übersicht über die Kapitelfolge und dann eine eingehende Systematik geboten wird.

2. Für die Einordnung der einzelnen Erlasse waren in erster Linie praktische Überlegungen massgebend. Wo sich eine Eingliederung vom materiell-systematischen Gesichtspunkt aus an mehreren Orten rechtfertigen liess, wurde der Erlass dort eingeordnet, wo ihn der Benützer der Sammlung erwartungsgemäss zuerst suchen wird. An den übrigen Orten gibt ein Rückweiser den wirklichen Standort an.

3. Die *interkantonalen Vereinbarungen* und Konkordate sind aus praktischen Gründen in die Systematik des Bundesrechts eingeordnet und nicht gesondert zusammengefasst.

4. Der gleiche Grund war ausschlaggebend für die Einreihung der *Vollmachtenerlasse*, d. h. der Beschlüsse des Bundesrates und seiner Departemente, die sich auf die ausserordentlichen Vollmachten der beiden Weltkriegszeiten stützen, in die ordentliche Gesetzgebung. Erlasse dieser Art wurden aber mit einem Sternchen (*) vor dem Titel gekennzeichnet.

5. Das *Staatsvertragsrecht* der Eidgenossenschaft wird in zwei besonderen Bänden, die an die zehn Bände des Landesrechts anschliessen werden, zusammengefasst. Die bundesrechtlichen Bestimmungen dagegen, die zur Ausführung gewisser Staatsverträge erlassen wurden, sind in der Systematik des Landesrechtes zu finden.

III. Negative Rechtskraft

1. Ein weiteres besonderes Merkmal der Bereinigten Sammlung bildet die sog. negative Rechtskraft, die durch Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 dem Werk zugesprochen wird. Sie bedeutet, dass sämtliche in der Amtlichen Gesetzessammlung bis zum 31. Dezember 1947 erschienenen landesrechtlichen Erlasse — mit Ausnahme der in Artikel 1, Absatz 2, erwähnten —, die in die Bereinigte Sammlung nicht übernommen werden, als nichtig gelten. Diese gesetzliche Wirkung erstreckt sich aber nicht auf Staatsverträge, weshalb es auch angezeigt war, diese in gesonderten Bänden zusammenzufassen.

2. Ist ein aufgehobener Erlass im Wege der intertemporalen Rechtsanwendung noch auf Tatsachen anwendbar, die schon zur Zeit seiner Geltung entstanden sind, oder wurden unter der Herrschaft eines aufgehobenen Erlasses subjektive Rechte begründet, die trotz der Aufhebung fortbestehen, z. B. weil sie als wohlerworbene Rechte geschützt sind, dann berührt die Nichtaufnahme solcher Erlasse weder ihre Anwendbarkeit noch die wohlerworbenen Rechte.

Nicht aufgenommen werden schliesslich Beschlüsse, die einmalige Leistungen des Bundes vorgesehen haben, welche vor dem 1. Januar 1948 erbracht worden sind, aber bestimmte noch zu Recht bestehende Verpflichtungen begründet haben, z. B. Subventionsbeschlüsse, durch welche ein Kanton zur Unterhaltung einer durch den Bund subventionierten Strasse verpflichtet worden ist.

3. Die negative Rechtskraft wird dem Werk erst zugesprochen werden, wenn sämtliche Bände erschienen sind, weil ja erst dann Sicherheit darüber besteht, welche Erlasse endgültig aus der Bereinigten Sammlung weggelassen werden. Dies wird dadurch geschehen, dass der Bundesrat den Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 in Kraft setzt.

IV. Stichtag

1. Die ganze Sammlung ist — wie Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 4. April 1946 es vorschreibt — auf den 1. Januar 1948 bereinigt, d. h. es wird darin nur die Entwicklung des Bundesrechtes bis zu diesem Datum berücksichtigt. Wenn in den Anmerkungen auf die «heute» geltende Regelung verwiesen wird, hat dieses «heute» durch das ganze Werk hindurch den Sinn: «am 1. Januar 1948», auch wenn seither bereits wieder eine Änderung der Rechtslage eingetreten sein sollte.

Erlasse, die nach dem Stichtag als Ganzes aufgehoben oder gegenstandslos wurden und die ihre praktische Bedeutung verloren haben, werden bloss mit ihrem Titel im Sammelwerk wiedergegeben.

Der in der Bereinigten Sammlung erfasste Rechtsstoff schliesst also mit dem 31. Dezember 1947 ab. Für jede weitere Aufhebung und Abänderung des im Sammelwerk dargestellten Rechts sind die ab 1. Januar 1948 laufenden Bände der neuen Reihe der Amtlichen Gesetzessammlung zu konsultieren. Die Bereinigte Sammlung und die ab 1. Januar 1948 erscheinende «Sammlung der Eidgenössischen Gesetze» bilden in diesem Sinne die Einheit, die das *gesamte* veröffentlichte und geltende Bundesrecht umfasst.

2. Dem Zusammenhang zwischen beiden Sammlungen und der Übersicht über die fortlaufende Entwicklung des Bundesrechts wird dadurch Rechnung getragen, dass ab 1948 alle Jahrgänge der Amtlichen Gesetzes-

sammlung ebenfalls mit einem systematischen Inhaltsverzeichnis versehen sein werden. Dieses wird mit jenem der Bereinigten Gesetzessammlung in der Gliederung genau übereinstimmen. So können sämtliche seit dem Stichtag eingetretenen Aufhebungen, Abänderungen und Ergänzungen auf jedem Rechtsgebiet leicht überblickt werden.

V. Grundsätze der Bereinigung

Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 enthält den Grundsatz, nach dem die Bereinigung der aufzunehmenden Erlasse vorzunehmen ist. Um diesen Grundsatz in allen gleichen Fällen gleich anzuwenden, wurden die folgenden Sachverhalte unterschieden, die nach den folgenden Grundregeln behandelt werden:

1. Aufgehobene und gegenstandslose Bestimmungen

Sind klar abgegrenzte Teile eines aufgenommenen Erlasses, z. B. ein ganzer Artikel, ein ganzer Absatz, eine ganze Ziffer oder ein ganzer selbständiger Satz, entweder

a. formell, oder
b. infolge inhaltlichen Widerspruchs sicher aufgehoben worden, oder
c. sind solche Teile gegenstandslos,

so werden sie nicht mehr wiedergegeben.

In einer Fussnote wird der spätere, aufhebende Erlass oder der Grund der Gegenstandslosigkeit angegeben.

Allen diesen Weglassungen kommt die Bedeutung einer verbindlichen Aufhebung zu. Dagegen bedeutet die Aufnahme einer Bestimmung in das Sammelwerk noch nicht, dass sie auch wirklich gilt. Die Bereinigte Sammlung ist mit der negativen, nicht aber mit der positiven Rechtskraft ausgestattet.

2. Aufgehobene und durch eine neue Fassung ersetzte Bestimmungen

Sind klar abgegrenzte Teile eines aufgenommenen Erlasses durch formellen Beschluss des Gesetzgebers aufgehoben und durch eine neue Fassung ersetzt worden, so wird die neue Fassung an der entsprechenden Stelle in den abgeänderten Erlass eingefügt.

In einer Fussnote wird der spätere Erlass angegeben, der die Bestimmung abgeändert hat.

Die neue Fassung wird hingegen im Abänderungsbeschluss nicht mehr wiedergegeben. Bleibt von diesem — nach erfolgter Einfügung der neuen

Bestimmung im früheren Erlass — nur noch das gesetztechnische «Gerippe» ohne materiell-rechtlichen Inhalt übrig, so wird dieses nicht in die Sammlung aufgenommen. (Im chronologischen und systematischen Register — vgl. Ziff. VII — ist der Erlass trotzdem unter den geltenden aufgeführt, weil er ja, wenn auch nur als Teil des Erlasses, den er abgeändert hat, doch geltendes Recht darstellt.)

Enthält der abändernde Erlass aber daneben noch geltende selbständige Rechtssätze, so erscheint er mit diesen Bestimmungen unter dem eigenen Titel in der Sammlung.

3. Einschaltartikel

Später erlassene Einschaltartikel, die vom Gesetzgeber formell als solche kenntlich gemacht wurden, werden ebenfalls in den Text eingefügt.

In einer Fussnote wird der spätere Erlass angegeben, der die Bestimmung eingefügt hat.

Im übrigen gilt das unter Ziffer 2 über die Behandlung des Abänderungsbeschlusses Gesagte in gleicher Weise auch hier.

4. Bloss inhaltlich widersprechende, spätere Vorschriften

Einzelne Worte oder Satzteile eines Artikels, eines Absatzes oder einer Ziffer, die infolge späterer inhaltlich widersprechender Vorschrift als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten sind, aber nicht auch formell aufgehoben oder abgeändert wurden, werden unverändert wiedergegeben.

Auf die spätere inhaltlich widersprechende Norm wird lediglich in einer Fussnote aufmerksam gemacht.

5. Abänderungen durch Vollmachtenrecht

a. Ein Artikel oder Absatz des ordentlichen Rechts, der durch Vollmachtenrecht vorübergehend in aller Form entweder ausser Kraft gesetzt oder ergänzt wird, bleibt trotzdem unverändert bestehen. Auf die zurzeit wirksame Suspension bzw. Ergänzung wird nur in einer Fussnote hingewiesen.

b. Die Suspension eines Artikels oder Absatzes des ordentlichen Rechtes, die nicht ausdrücklich erklärt wurde, sondern sich nur aus dem inhaltlichen Widerspruch zu einer bestehenden vollmachtenrechtlichen Norm ergibt, wird ebenfalls nur durch Anmerkung in einer Fussnote berücksichtigt.

Da in diesen Fällen der Text unverändert bleibt und der angegebene Vollmachtenbeschluss nachgeschlagen werden muss, zitieren wir diesen mit seinem vollen Titel.

VI. Bedeutung der Fussnoten

1. Aus dem Gesagten geht hervor, *dass der Text der aufgenommenen Erlasse gegenüber dem Urtext nur soweit verändert wurde, als diese Veränderungen vom ordentlichen Gesetzgeber beschlossen wurden.* In einer Fussnote wird dabei jedesmal auf den gesetzlichen Text verwiesen, der die Aufhebung bzw. Abänderung der Bestimmung angeordnet hat.

Von diesem Grundsatz haben wir folgende drei Ausnahmen gemacht:

a. Die Namen der Departemente des Bundesrates werden durchgehend so wiedergegeben, wie sie heute im amtlichen Gebrauch — gemäss dem nicht veröffentlichten Beschluss des Bundesrates vom 9. Juli 1932 — lauten.

b. Als Beiwort für die Departemente wird — gemäss dem nicht veröffentlichten Beschluss des Bundesrates vom 15. Juli 1919 — durchgehend: «eidgenössisch» verwendet, auch wenn es früher: «schweizerisch» hiess.

c. Ohne Fussnote haben wir auch die in der AS veröffentlichten Berichtigungen von Fehlern in einzelnen Gesetzestexten in diesen selbst berücksichtigt.

2. Darüber hinaus wird die «Bereinigung» ergänzt durch blosse ***Fussnoten***. Diese machen auf inhaltliche Widersprüche aufmerksam. Dadurch soll dem Zwecke der Bereinigten Sammlung, das Bundesrecht so darzustellen, wie es heute gilt, gedient werden.

Solchen Fussnoten kommt aber keine Rechtsverbindlichkeit zu. Es ist dem Benützer des Werkes und dem Richter vorbehalten, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, und es kann auch keine Gewähr dafür geboten werden, dass sämtliche Widersprüche in den Fussnoten angemerkt wurden.

Dasselbe gilt von den Fussnoten, die auf den widersprechenden Wortlaut des Textes in einer der beiden oder in beiden andern Amtssprachen hinweisen. Auch die Liste dieser Hinweise ist nicht vollständig, da eine durchgehende Textvergleichung nicht vorgenommen werden konnte.

Im übrigen sei auf den Anhang II verwiesen, der die einzelnen Arten von Fussnoten aufführt.

3. Fussnoten, die mit einem besonderen Zeichen (x) eingeleitet werden, sind nicht bei der Bereinigungsarbeit dazugesetzt, sondern seinerzeit mit dem Erlass in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht worden.

4. Die Absätze innerhalb der Artikel sind durchgehend numeriert. Verschiedenheiten zwischen den Ausgaben in den drei Amtssprachen werden in den Fussnoten angemerkt.

5. Über die redaktionellen Anmerkungen betreffend das Inkrafttreten der einzelnen Erlasse gibt der Anhang III zu diesem Vorwort Auskunft.

VII. Register

Ein Werk dieser Art muss mit Registern versehen werden, die den umfangreichen Stoff jedem Benützer erschliessen. Der Sammlung werden daher am Schlusse folgende Register beigegeben werden:

1. ein *chronologisches* Gesamtregister sämtlicher in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Erlasse (mit der Fundstelle in allen drei Ausgaben);
2. ein chronologisches *Parallelstellenregister*, das die Fundstelle der noch geltenden Erlasse in der Amtlichen Sammlung und in der Bereinigten Sammlung nebeneinander angibt;
3. ein *systematisches* Gesamtregister der in der Bereinigten Sammlung enthaltenen Erlasse;
4. ein *alphabetisches* Sachregister für die gesamte Bereinigte Sammlung.

* * *

Mit der Durchführung der Bereinigung hat der Bundesrat die Bundeskanzlei beauftragt.

Ihre Arbeit wurde von den sachlich zuständigen Departementen fortlaufend überprüft. Bei der Festlegung der einzuhaltenden Systematik und der Grundregeln für die Bereinigungsarbeit wirkte überdies eine dreisprachige Kommission, bestehend aus den Herren Bundesrichtern Pometta und Python, Lausanne, und Herrn Prof. Dr. Huber, Bern, in massgeblicher Weise mit.

Es darf damit festgestellt werden, dass alles getan worden ist, um möglichste Garantie gegen Versehen und Irrtümer zu bieten. Der Bundesrat glaubt, dem Auftrag der eidgenössischen Räte so nachgekommen zu sein, wie sie es von ihm erwartet haben. Nach ihrem Willen soll das Sammelwerk durch seine Darstellung und Gliederung dem Benützer das Bemühen um Recht und Gerechtigkeit erleichtern. In diesem Sinne wird die Bereinigte Gesetzessammlung einen Markstein in der schweizerischen Rechtsgeschichte darstellen und der Praxis die erwarteten Dienste leisten.

Der Bundesrat übergibt die Sammlung der Öffentlichkeit im Gedanken an das Wort, das unter der Kuppel des Bundeshauses steht: In legibus salus civitatis posita est — von den Gesetzen hängt das Wohl des Staates ab.

Bern, den 8. November 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
E. Nobs

Der Bundeskanzler:
Leimgruber

Dokument 5: Systematik der BS (Zusammenfassung)

Bd. 1.	I. Grundlagen der Eidgenossenschaft
	II. Bürgerrecht und Niederlassung
	III. Die Organisation des Bundes
Bd. 2.	IV. Zivilrecht
Bd. 3.	V. Schuldbetreibung und Konkurs
	VI. Strafrecht und Strafrechtspflege
	VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Zivilrechtspflege
Bd. 4.	VIII. Kirche, Schule, Kunst und Wissenschaft
	IX. Schutz der Gesundheit
	X. Öffentliche Werke. Wasserkräfte und elektrische Anlagen. Enteignung
Bd. 5.	XI. Militär
Bd. 6.	XII. Finanz- und Zollwesen. Alkoholmonopol
Bd. 7.	XIII. Verkehr und Transport
Bd. 8.	XIV. Arbeitsrecht
	XV. Sozialversicherung, Arbeitsbeschaffung, Fürsorge
Bd. 9.	XVI. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
Bd. 10.	XVII. Handel, Industrie und Gewerbe
	XVIII. Überwachung des Aussenhandels. Zahlungsverkehr mit dem Ausland
	XIX. Landesversorgung und Kosten der Lebenshaltung

Systematik der Staatsverträge

Bd. 11	I. Gebiet und Grenzen
	II. Regelung internationaler Streitigkeiten
	III. Krieg und Neutralität
	IV. Internationale Organisationen in der Schweiz
	V. Bürgerrecht. Freundschafts- und Niederlassungsverträge. Flüchtlinge
	VI. Privatrecht
Bd. 12	VII. Strafrecht und Rechtshilfe in Strafsachen
	VIII. Zivilprozess. Rechtshilfe. Vollstreckung
	IX. Kirche. Schule. Kulturelle Zusammenarbeit
	X. Schutz der Gesundheit
	XI. Öffentliche Werke. Gewässerregulierungen und Wasserkräfte
	XII. Doppelbesteuerung
	XIII. Zoll
Bd. 13	XIV. Verkehr und Transport
Bd. 14	XV. Arbeitsrecht
	XVI. Sozialversicherung und Fürsorge
	XVII. Land- und Forstwirtschaft. Jagd und Fischerei
	XVIII. Wirtschaftsbeziehungen. Handel, Industrie und Gewerbe

11)

B. Die ganze Systematik des Werkes

LANDESRECHT

I. Grundlagen der Eidgenossenschaft

A. Die Bundesverfassung

B. Die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen

C. Das Gebiet der Eidgenossenschaft und der Kantone

1. Landesgrenzen
2. Grenzen zwischen den Kantonen

D. Unabhängigkeit, Sicherheit und Neutralität der Eidgenossenschaft

II. Bürgerrecht und Niederlassung

A. Das Schweizerbürgerrecht

B. Niederlassung und Aufenthalt

1. Ausweisschriften
2. Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
3. Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer

III. Die Organisation des Bundes

A. Wappen und Bundessitz

B. Die politischen Rechte

1. Wahlen und Abstimmungen
2. Initiative und Referendum
3. Die Wahl des Nationalrates

C. Die Bundesversammlung

D. Geschäftsverkehr zwischen den Räten und Publikation der Erlasse

E. Der Bundesrat und die Bundesverwaltung

1. Die Bundeskanzlei und die Departemente
   - *a.* Allgemeine Organisation
   - *b.* Bundeskanzlei
   - *c.* Politisches Departement
   - *d.* Departement des Innern
   - *e.* Justiz- und Polizeidepartement
   - *f.* Militärdepartement
     (siehe unter: XI. Militär)
   - *g.* Finanz- und Zolldepartement
   - *h.* Volkswirtschaftsdepartement
   - *i.* Post- und Eisenbahndepartement
2. Weisungen an die Verwaltung und Gebühren für Verwaltungstätigkeit
3. Ausserparlamentarische Kommissionen

F. Die eidgenössischen Gerichte

(siehe unter: VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Zivilrechtspflege)

12)

G. Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten

H. Besoldung und Entschädigung der Behördemitglieder

J. Das Dienstverhältnis des Bundespersonals

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter
2. Gesandtschafts- und Konsularpersonal
3. Die Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule
4. Ausbildungschef, Generalstabschef und Heereseinheitskommandanten
5. Das Instruktionskorps

K. Versicherungskasse

IV. Zivilrecht

A. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht

B. Nebenerlasse zum Zivilgesetzbuch

1. Zivilstand
2. Güterrechtsregister
3. Grundbuch und Grundbuchvermessung
4. Eigentumsvorbehalt und Viehverpfändung

C. Nebenerlasse zum Obligationenrecht

1. Handelsrecht und Handelsregister
2. Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen

D. Andere zivilrechtliche Erlasse

E. Urheberrecht

F. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Marken, Muster, Modelle und Erfindungspatente
2. Schutz öffentlicher Wappen

G. Unlauterer Wettbewerb

V. Schuldbetreibung und Konkurs

VI. Strafrecht und Strafrechtspflege

A. Bürgerliche Strafgesetzgebung und Bundesstrafrechtspflege

B. Militärstrafgesetzgebung und Militärstrafrechtspflege

C. Auslieferung und Rechtshilfe

VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Zivilrechtspflege

A. Rechtspflege durch das Bundesgericht und den Bundesrat

B. Rechtspflege durch das eidgenössische Versicherungsgericht

C. Andere Erlasse über die Rechtspflege

VIII. Kirche. Schule. Kunst und Wissenschaft

A. Kirche, Schule und berufliche Ausbildung
1. Kirche
2. Volksschule
3. Berufliche Ausbildung
4. Maturitätsprüfung
5. Eidgenössische Technische Hochschule

B. Kulturpflege, Kunst und Film
1. Bibliotheken
2. Kunst
3. Historische Sammlungen, Kunstdenkmäler
4. Film
5. Andere Erlasse über Kulturpflege

C. Nationalpark

D. Forschung, Meteorologie

E. Statistik und Volkszählung

IX. Schutz der Gesundheit

A. Medizinalpersonen

B. Krankheitsbekämpfung
1. Epidemien
2. Tuberkulose
3. Leichentransport

C. Tierseuchenbekämpfung
(siehe unter: XVI. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)

D. Arznei- und Betäubungsmittel

E. Lebensmittelpolizei
1. Lebensmittel im allgemeinen und Gebrauchsgegenstände
2. Fleisch
3. Getränke

X. Öffentliche Werke. Wasserkräfte und elektrische Anlagen. Enteignung

A. Nutzbarmachung der Wasserkräfte und elektrische Anlagen
1. Nutzbarmachung der Wasserkräfte
2. Elektrische Anlagen

B. Wasserbaupolizei. Öffentliche Werke
1. Die Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei
2. Gewässerkorrektionen. Seeregulierungen. Linthwerk
   a. Gewässerkorrektionen und Seeregulierungen
   b. Das Linthwerk
3. Strassenbau
4. Verschiedene Erlasse über das Bauwesen

C. Enteignung

XI. Militär

A. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation

B. Militärdepartement und Armeeleitung

C. Wehrpflicht. Ausbildung und Beförderung. Militärpflichtersatz

1. Aushebung
2. Dienstpflicht, Dienstbefreiung und Dispensation
3. Instruktionsdienst
4. Beförderung
5. Schiesswesen ausser Dienst und Inspektionen
6. Vorunterricht
7. Freiwillige Tätigkeit
8. Militärpflichtersatz

D. Organisation des Heeres

1. Truppenordnung
   - *a.* Die Truppenordnung
   - *b.* Hilfsdienst
2. Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung
   - *a.* Bewaffnung und persönliche Ausrüstung
   - *b.* Bekleidung
   - *c.* Korpsmaterial
   - *d.* Armeetiere
   - *e.* Fahrzeuge
3. Kontrollwesen

E. Luftschutz

F. Kriegsmobilmachung. Aktivdienst

G. Militärverwaltung

1. Verwaltung der Armee
2. Regiebetriebe des Militärdepartements
3. Waffen- und Schiessplätze
4. Militärische Anlagen. Festungsgebiete
5. Militärtransporte

H. Landestopographie

J. Herstellung, Handel, Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial. Pulverregal

1. Herstellung, Handel, Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial
2. Pulverregal

K. Militärjustiz
(siehe unter: VI. Strafrecht und Strafrechtspflege)

L. Militärversicherung

M. Wehrmannsschutz

1. Wehrmannshilfe
2. Lohn- und Verdienstersatz

XII. Finanz- und Zollwesen. Alkoholmonopol

A. Finanzhaushalt des Bundes im allgemeinen

B. Münzwesen und Nationalbank

C. Bundessteuern

1. Militärpflichtersatz
   (siehe unter: XI. Militär)
2. Stempelabgaben
3. Warenumsatzsteuer
4. Luxussteuer
5. Tabaksteuer
6. Getränkesteuer
7. Ausgleichsteuer
8. Verrechnungssteuer. Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen
9. Wehrsteuer
10. Wehropfer
11. Kriegsgewinnsteuer

D. Zollwesen

1. Zollgesetz und Ausführung
2. Zolltarife

E. Das Alkoholmonopol

XIII. Verkehr und Transport

A. Bau und Betrieb von Eisenbahnen

1. Allgemeines
2. Nebenbahnen
3. Ausländische Bahnen auf Schweizer Gebiet

B. Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Tarife

1. Transport
2. Tarife

C. Die Schweizerischen Bundesbahnen

D. Privatbahnen

E. Hilfsmassnahmen für Bahnen und Schiffahrtsunternehmungen

F. Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen

G. Luftseilbahnen und andere Transportmittel

H. Schiffahrt

1. Binnenschiffahrt
2. Schiffahrt auf dem Rhein
3. Seeschiffahrt

J. Motorfahrzeuge. Strassenverkehr

1. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
2. Autotransport

K. Luftfahrt

L. Post, Telegraph und Telephon

1. Post
2. Telegraph und Telephon, Radio

M. Verkehrsförderung und Konzessionsgebühren

XIV. Arbeitsrecht

A. Arbeiterschutz

1. Arbeit in den Fabriken
2. Arbeits- und Ruhezeit
3. Jugendliche und weibliche Personen
4. Heimarbeit

B. Gesamtarbeitsverträge

C. Lohnstreitigkeiten

XV. Sozialversicherung. Arbeitsbeschaffung und Fürsorge

A. Kranken- und Unfallversicherung

B. Alters- und Hinterlassenenversicherung

C. Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung

1. Arbeitsbeschaffung
2. Arbeitslosenversicherung

D. Fürsorge

XVI. Land- und Forstwirtschaft. Jagd und Fischerei

A. Landwirtschaft

1. Allgemeine Förderung der Landwirtschaft
2. Rechtliche und finanzielle Schutzmassnahmen
3. Milchwirtschaft
4. Tierzucht, Tierhandel und Tierseuchenbekämpfung
   a. Tierzucht und Viehhandel
   b. Bekämpfung der Tierseuchen
5. Acker-, Obst- und Weinbau, Schädlingsbekämpfung
   a. Ackerbau
   b. Obst- und Weinbau
   c. Schädlingsbekämpfung
6. Landwirtschaftliches Versuchswesen

B. Getreideversorgung

C. Forstwesen, Jagd und Fischerei

1. Forstwesen
2. Jagd und Vogelschutz
3. Fischerei

XVII. Handel, Industrie und Gewerbe

A. Gewerbepolizei
1. Mass und Gewicht
2. Handel mit Edelmetallen
3. Handelsreisende
4. Auswanderungswesen
5. Lotterien und gewerbsmässige Wetten

B. Aufsicht über die Privatversicherung

C. Banken und Sparkassen

D. Massnahmen zugunsten einzelner Wirtschaftszweige, Industrien und Gewerbe
1. Uhrenindustrie
2. Hotel- und Stickereiindustrie
3. Fähigkeitsausweise
4. Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften
5. Förderung des Aussenhandels

XVIII. Überwachung des Aussenhandels. Zahlungsverkehr mit dem Ausland

A. Ein- und Ausfuhr

B. Zahlungsverkehr mit dem Ausland
1. Allgemeine Vorschriften
2. Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern
3. Durchführung des Washingtoner Abkommens

XIX. Landesversorgung und Kosten der Lebenshaltung

A. Vorsorgliche Massnahmen

B. Kriegswirtschaftliche Massnahmen
1. Kriegswirtschaftliche Organisation und Strafrechtspflege
2. Rationierung der Lebens- und Futtermittel
3. Technische Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate
4. Verwertung von Altstoffen und Abfällen

C. Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung

D. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

STAATSVERTRAGSRECHT

I. Gebiet und Grenzen

A. Staatsgrenzen
B. Nachbargebiete
1. Hochsavoyen und Landschaft Gex
2. Fürstentum Liechtenstein

II. Regelung internationaler Streitigkeiten

A. Kollektivabkommen
B. Internationaler Gerichtshof
C. Vergleichs- und Schiedsverträge

III. Krieg und Neutralität

A. Kriegsrecht
B. Schutz der Kriegsopfer

IV. Internationale Organisationen in der Schweiz

V. Staatsangehörigkeit. Freundschafts- und Niederlassungsverträge. Flüchtlinge

A. Staatsangehörigkeit
B. Freundschafts-, Konsular- und Niederlassungsverträge. Berufsausübung
C. Flüchtlinge

VI. Privatrecht

A. Personen-, Familien- und Erbrecht
B. Zivilstandsakten
C. Schweizerische Goldhypotheken in Deutschland
D. Wechsel- und Scheckrecht
E. Urheberrecht
F. Gewerblicher Rechtsschutz

VII. Strafrecht und Rechtshilfe in Strafsachen

A. Unterdrückung von Verbrechen und Vergehen
B. Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

VIII. Zivilprozess. Rechtshilfe. Vollstreckung

A. Zivilprozess. Rechtshilfe
B. Gerichtsstand
C. Vollstreckung von Zivilurteilen
D. Schiedssprüche
E. Beglaubigung

13)

IX. Kirche. Schule. Kulturelle Zusammenarbeit

A. Kirche und Schule
1. Kirchliche Angelegenheiten
2. Schulwesen

B. Wissenschaft, Kunst, Naturschutz

X. Schutz der Gesundheit

A. Medizinalpersonen

B. Krankheitsbekämpfung
1. Epidemien
2. Leichentransport

C. Tierseuchenbekämpfung
Siehe unter: XVII. Land- und Fortwirtschaft. Jagd und Fischerei

D. Arznei- und Betäubungsmittel

XI. Öffentliche Werke. Gewässerregulierungen und Wasserkräfte

XII. Doppelbesteuerung

XIII. Zoll

A. Kollektivabkommen

B. Verträge mit einzelnen Staaten
1. Grenzverkehr
2. Zolldienst auf Bahnen und Schiffen
3. Besondere Abmachungen

XIV. Verkehr und Transport

A. Freiheit des Durchgangsverkehrs

B. Eisenbahnverkehr
1. Kollektivabkommen
2. Verträge mit einzelnen Staaten
   a) Gotthardbahn
   b) Simplon
   c) Andere Bahnen

C. Schiffahrt
1. Binnenschiffahrt
2. Bodensee- und Rheinschiffahrt
3. Seeschiffahrt

D. Motorfahrzeuge. Strassenverkehr

E. Luftfahrt

F. Post, Telegraph und Telephon. Radio
1. Post
2. Telegraph und Telephon. Radio

XV. Arbeitsrecht

XVI. Sozialversicherung und Fürsorge

A. Betriebsunfälle und Berufskrankheiten. Kranken- und Unfallversicherung

B. Alters- und Hinterlassenenversicherung

C. Arbeitslosenunterstützung und -versicherung. Arbeitsnachweis

D. Fürsorge

XVII. Land- und Forstwirtschaft. Jagd und Fischerei

A. Landwirtschaft

1. Internationale Organisation
2. Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
3. Tierseuchenbekämpfung
4. Schädlingsbekämpfung

B. Jagd und Vogelschutz

C. Fischerei

XVIII. Wirtschaftsbeziehungen. Handel, Industrie und Gewerbe

A. Kollektivabkommen und internationale Organisation

1. Mass und Gewicht
2. Ein- und Ausfuhr
3. Wirtschaftsstatistik
4. Ausstellungen
5. Das Washingtoner Abkommen

B. Verträge mit einzelnen Staaten: Handelsverträge und Zahlungsabkommen

Vorwort

Den ersten Teil dieses Registerbandes bildet das *chronologische Gesamtregister*. Darin werden in der Reihenfolge ihres Datums sämtliche in der Amtlichen Sammlung (AS) von 1848 bis 1947 veröffentlichten Erlasse mit der Fundstelle in der deutschen Ausgabe angeführt. Den französischen oder italienischen Text eines Erlasses kann der Benützer mit Hilfe des chronologischen Registers der betreffenden Ausgabe der Bereinigten Sammlung (BS) leicht finden. Die Fundstellen in diesen beiden Sprachen wurden daher im deutschen Register – entgegen der Ankündigung im Vorwort zur BS – nicht angegeben. Das im erwähnten Vorwort ebenfalls vorgesehene chronologische *Parallelstellenregister* wurde mit dem chronologischen Gesamtregister verbunden, indem für die am 1. Januar 1948 noch in Kraft stehenden Erlasse ausser den Fundstellen in der AS noch angegeben wurde, wo die Erlasse in der BS zu finden oder im Text berücksichtigt sind.

Für die am 1. Januar 1948 noch in Kraft stehenden Erlasse, die im Gesamtregister durch halbfette Schrift hervorgehoben sind, wurden über den für die BS geltenden Stichtag des 31. Dezember 1947 hinaus auch die bis zum 31. Dezember 1953 eingetretenen Änderungen angemerkt.

Die ergänzenden internationalen Abkommen (Zusatzabkommen, Verlängerungen usw.) wurden, wenn auch die Hauptabkommen, auf die sie sich beziehen, am 1. Januar 1948 nicht mehr in Geltung waren, nicht noch besonders unter dem Datum ihres Abschlusses aufgeführt. Ihre Fundstellen in der AS sind aber bei den entsprechenden Hauptabkommen angegeben.

In der AS findet sich eine grosse Zahl von Mitteilungen der Bundeskanzlei über Ratifizierungen, Beitritts- und Rücktrittserklärungen zu multilateralen Abkommen sowie über Beitritts- und Rücktrittserklärungen zu Konkordaten. Da diese Mitteilungen unter ganz willkürlichen Daten erschienen sind, die den Daten der Erklärungen nicht entsprechen, wäre das Auffinden sehr erschwert worden. Soweit es sich um geltende Staatsverträge und Konkordate handelt, wurde bereits bei deren Aufnahme in die BS der Inhalt der entsprechenden Mitteilungen in den dem Text folgenden Verzeichnissen über die Mitgliedschaft berücksichtigt. Für die wenigen Benützer, die diese Angaben auch für nicht mehr gültige Staatsverträge benötigen, erstellt die Bundeskanzlei ein bei ihrer Drucksachenverwaltung erhältliches, separates Verzeichnis. Auf eine gesonderte Aufführung dieser sehr zahlreichen Mitteilungen im chronologischen Register wurde deshalb verzichtet, wodurch dieses entlastet werden konnte. Von den Mitteilungen, die sich auf die wenigen nicht mehr gültigen Konkordate beziehen, sind die Fundstellen in der AS bei der Aufführung dieser Konkordate im Register vermerkt worden.

14)

X

Das *alphabetische Sachregister* bildet den zweiten Teil dieses Bandes. Es wurde für die am 1. Januar 1948 in Kraft stehenden und in die BS aufgenommenen sowie auch für die in der AS der Jahre 1948 bis 1953 veröffentlichten Erlasse erstellt. Es handelt sich somit um ein Verzeichnis des ganzen Rechtsstoffes der BS und der AS bis zum 31. Dezember 1953.

Ursprünglich war auch ein *systematisches Gesamtregister* vorgesehen. Wir haben darauf verzichtet, weil es sich dabei nur um eine Zusammenstellung des jedem Bande beigegebenen Inhaltsverzeichnisses gehandelt hätte. Statt dessen haben wir als dritten Teil dieses Bandes ein *alphabetisches Titelregister* zur Systematik der BS geschaffen. Es erleichtert das Auffinden zusammenhängender Sachgebiete und dient als Schlüssel für die systematischen Register der BS und der AS. Um die Hauptgliederung anzudeuten, wurden die in den Bänden der BS mit römischen Zahlen bezeichneten Titel in halbfetter Schrift wiedergegeben.

Um Platz zu sparen, wurden weitgehend Abkürzungen verwendet. Da es sich um die allgemein gebräuchlichen handelt, sollten sie das Verständnis der Register nicht erschweren. Das Verzeichnis der Abkürzungen folgt auf der nächsten Seite.

Dokument 8: Bsp zum chronologischen Gesamtregister der BS

Chronologisches Gesamtregister

der vom 12. September 1848 bis zum 31. Dezember 1947 in der Eidgenössischen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse

mit Angabe aller bis zum 31. Dezember 1953 veröffentlichten Abänderungen zu den in die BS aufgenommenen und noch geltenden Erlassen

Erläuterungen

1. Die am 1. Januar 1948 noch geltenden und in die Bereinigte Sammlung aufgenommenen Erlasse sind durch **halbfette Schrift** hervorgehoben.

   Die Angaben unter dem Titel der am 31. Dezember 1953 noch geltenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse verweisen auf die Botschaft und andere Materialien im Bundesblatt (BBl) und auf die Verhandlungen der eidg. Räte im Stenographischen Bulletin (StB) des Nationalrates (N) und Ständerates (S).

2. Die am 1. Januar 1948 nicht mehr geltenden und nicht mehr in die Bereinigte Sammlung aufgenommenen Erlasse sind in Normalschrift gedruckt.

   Wird unter dem Titel eines nicht mehr geltenden Erlasses ein anderer eingerückt beigefügt, so bedeutet dies, dass im zweiten Erlass der Grund für die Nichtigkeit des ersten zu finden ist, sei es, dass er den ersten ausdrücklich aufgehoben, sei es, dass er ihn inhaltlich ersetzt hat. Fehlt eine solche Angabe, so bedeutet dies, dass der Erlass gegenstandslos geworden ist, zum Beispiel, weil er zeitlich befristet war und mit dem Fristablauf dahinfiel, weil er aus sachlichen, im Inhalt des Erlasses liegenden Gründen keine Anwendung mehr finden kann, weil er durch die Ereignisse überholt ist usw.

1848		AS Bd.	AS S.	BS Bd.	BS S.
12. Sept.	Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft	I	3		
	BV vom 29. Mai 1874	I	1	I	3
12. Sept.	Beschluss der Tagsatzung betr. die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen BV der schweiz. Eidgenossenschaft	I	36		
14. Sept.	Beschluss der Tagsatzung über die Einführung der neuen BV	I	38		
10. Nov.	Provisorische Beschlüsse des N und S betr. die Zulassungsfähigkeit von Ersatzmännern in den beiden Räten	I	43		
15. Nov.	Prov. Regulativ in betreff der vom N und S gemeinsam vorzunehmenden Wahlen	I	44		
	R vom 27. Januar 1859	VI	148		
15. Nov.	**Dekret der Bundesversammlung betr. den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid** BBl 1849 I 125	**I**	**45**	**1**	**462**
15. Nov.	Dekret der Bundesversammlung betr. den Gehalt der Mitglieder des BR und des Kanzlers der Eidgenossenschaft	I	46		
	BB vom 30. Juli 1858 (Art. 3)	VI	59		
	BG vom 30. Juli 1858 (Art. 5)	VI	60		

15)

Alphabetisches Sachregister

zu den Bänden 1 – 14 unter Berücksichtigung der vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1953 in der AS veröffentlichten Erlasse

Erläuterung

Die in Klammern angeführten Fundstellen verweisen auf Erlasse oder Bestimmungen, die am 31. Dez. 1953 bereits dahingefallen oder aufgehoben waren

A

Aargau, Gewährleistung der Kantonsverfassung *1*, 60
– Beitritt zum Rechtshilfekonkordat *3*, 83, 85
– Bundesbeitrag für Gewässerkorrektionen *4*, 1009

Abessinien, s. Aethiopien

Abgaben, öffentliche, Betreibung *3*, 12
– kantonale, verwaltungsrechtliche Klage *3*, 563

Abonnentenversicherung *10*, 327

Absinthverbot *1*, 15
– BG *4*, 658ff.
– Grenzkontrolle *4*, 715
– Vollzug durch das Gesundheitsamt *1*, 271, 324

Abstimmungen, s. Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungsdelikte *3*, 272

Abteilungschef des EMD (*5*, 40); *1948*, 461; *1952*, 334

Abwertung des Frankens *6*, 99

Abzahlungsgeschäfte, Eigentumsvorbehalt *2*, 136, 244

Abzugsrechte, Abschaffung *1*, 27

Ackerbau, s. auch Anbauprämien
– Ausdehnung (*9*, 394; *1949*, 24)
– Massnahmen zur Förderung (*9*, 393); *1951*, 121ff.; *1952*, 651; *1953*, 1131
– – Einfuhr von Hafer und Gerste zu Saatzwecken *1953*, 923, 1204

Adjutanten, Ausbildung (*1948*, 1200; *1951*, 1300)

Adjutantur, kommandierte Offiziere *5*, 13

Adoption, s. Kindesannahme

Affidavits im gebundenen Zahlungsverkehr (*1950*, 448); *1952*, 501, 507

Afghanistan
– Errichtung der schweiz. Gesandtschaft *1953*, 919
– Freundschaftsvertrag *11*, 591

Agenturvertrag *1949*, 802

Agrarfonds, Niederlassung in der Schweiz *11*, 575

Ägypten, Freundschaftsvertrag *11*, 593
– Handelsabkommen, prov. *14*, 363
– Luftverkehr, regelmässiger *1951*, 573, 585
– Wirtschaftsvereinbarungen *1951*, 1364
– Zahlungsabkommen *1950*, 313, 314
– Zahlungsverkehr *1948*, 89; *1950*, 321
– – Dezentralisierung (*1948*, 96, 98, 129); *1950*, 430, (431), 439; (*1951*, 711; *1952*, 1001); *1953*, 1316
– – Finanzforderungen schweiz. Charakters *1950*, 446
– Zivilstandsdienst der schweiz. Gesandtschaft *2*, 514

Aire, Korrektion (*4*, 1030)

Aktien *2*, 330, 171, 466
– der Nationalbank *6*, 75, 76, 82
– Stempelabgabe *6*, 109, 128, 143, 151, 169, 337

Aktiengesellschaft, s. auch die einzelnen Steuern
– *2*, 330ff., 464
– Emissionsabgaben *6*, 167, 168, 170
– Firmennamen *2*, 415
– Handelsregister *2*, 686, 702, 717
– Konkurs *3*, 45, 50, 160
– Kreditkassen mit Wartezeit *10*, 413
– Notstundung (*3*, 85); *1950*, 70

16)

Dokument 10: Bsp zum alphabetischen Titelregister der BS

Alphabetisches Titelregister

A

			BS
Abstimmungen und Wahlen	La III B 1	1	157– 168
Ackerbau und Bodenverbesserungen	La XVI A 5a	9	386– 400
Aktivdienst. Kriegsmobilmachung	La XI F	5	515– 535
Alkoholmonopol	La XII E	6	857– 990
Alters- und Hinterlassenenversicherung	La XV B	8	447– 588
—	Sta XVI B	14	93
— andere Versicherungseinrichtungen	La XV B 2	8	586– 588
— eidgenössische Versicherung	La XV B 1	8	447– 585
Angestellte, s. Beamte, Angestellte und Arbeiter			
Anlagen, elektrische	La X A 2	4	766– 929
Anleihensobligationen, Gläubigergemeinschaft	La IV C 2	2	734– 735
Arbeiter, s. Beamte, Angestellte und Arbeiter			
Arbeiterschutz	La XIV A	8	3– 249
Arbeit in den Fabriken	La XIV A 1	8	3– 124
Arbeitsbeschaffung	La XV C 1	8	589– 639
Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung	La XV C	8	589– 704
Arbeitslosenunterstützung und -versicherung. Arbeitsnachweis	Sta XVI C	14	95– 109
Arbeitslosenversicherung und -fürsorge	La XV C 3	8	653– 704
Arbeitsnachweis und Stellenvermittlung	La XV C 2	8	640– 652
Arbeitsrecht	La XIV	8	1– 743
—	Sta XV	14	1– 59
Arbeits- und Ruhezeit	La XIV A 2	8	125– 205
Arbeitsverhältnis, Streitigkeiten	La XIV C	8	277
Armeeleitung, s. Militärdepartement u. Armeeleitung			
Armeetiere	La XI D 2d	5	323– 378
Armenunterstützung, s. Unterstützung			
Arznei- und Betäubungsmittel	La IX D	4	419– 457
—	Sta X D	12	473– 540
Ausbildung, berufliche	La VIII A 3	4	35– 74
Ausbildung, s. Wehrpflicht. Ausbildung und Beförderung. Militärpflichtersatz			
Ausfuhr, s. Ein- und Ausfuhr			
Ausbildungschef, Generalstabschef und Heereseinheitskommandanten	La III J 4	1	844– 848
Ausgleichsteuer	La XII C 7	6	310– 325
Aushebung	La XI C 1	5	65– 85
Ausländerhilfe und Rotes Kreuz	La XV D 4	8	740– 742
Ausländische Bahnen auf Schweizer Gebiet	La XIII A 3	7	162– 167
Ausländische Vermögenswerte, Sperre	La XVIII B 3	10	734– 773
Auslandschweizerfürsorge	La XV D 2	8	719– 738
Auslieferung und Rechtshilfe	La VI C	3	509– 527
— Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen	Sta VII B	12	59– 273
Ausrüstung, s. Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung			
Aussenhandel, Förderung	La XVII D 5	10	512– 522

17)

INHALTSVERZEICHNIS VON BAND 2

IV. Zivilrecht

A. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht

		Seite
10. Dez. 1907	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	3
7. Juni 1920	*BRB betreffend die Abänderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 in bezug auf den Umfang der Sicherung im Grundpfandrecht (Art. 818)	197
30. März 1911	BG betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)	199

B. Nebenerlasse zum Zivilgesetzbuch

1. Zivilstand

18. Mai 1928	V über den Zivilstandsdienst	469
28. April 1914	BRB betreffend Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen durch die schweizerische Gesandtschaft in London	513
29. März 1921	BRB betreffend Übertragung zivilstandsamtlicher Funktionen an die schweizerischen Konsulate in Shanghai (China) und in Teheran (Persien)	513
28. Sept. 1935	BRB betreffend Übertragung zivilstandsamtlicher Obliegenheiten an die schweizerische Gesandtschaft in Ägypten	514
8. März 1937	BRB betreffend Übertragung zivilstandsamtlicher Obliegenheiten an das schweizerische Konsulat in Beirut	514
22. Febr. 1946	BRB betreffend Übertragung zivilstandsamtlicher Obliegenheiten an die schweizerische Gesandtschaft in China	515
1. Juli 1942	*Vf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Beurkundung der an Bord schweizerischer Seeschiffe vorkommenden Todesfälle	516
7. Dez. 1907	BRB betreffend die Beschaffenheit des für die Zivilstandsregister zu verwendenden Papiers	518
18. April 1911	BRB betreffend die Beschaffenheit des für die Auszüge aus den schweizerischen Zivilstandsregistern zu verwendenden Papiers	518

2. Güterrechtsregister

27. Sept. 1910	V betreffend das Güterrechtsregister	520

18)

Dokument 12: Bsp einer Publikation in der BS (Bundesbeschluss)

A. WAPPEN UND BUNDESSITZ

BUNDESBESCHLUSS

betreffend

das eidgenössische Wappen

(Vom 12. Dezember 1889)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1889,

in Ergänzung des Tagsatzungsbeschlusses vom 4. Juli 1815, das eidgenössische Siegel und Wappen betreffend,

beschliesst:

Art. 1

Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Felde ein aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

Art. 2

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

19)

A. STAATSGRENZEN

Übersetzung aus dem französischen Originaltext [1])

Übereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich betreffend die Grenzbereinigung zwischen dem Mont Dolent und dem Genfer See

Abgeschlossen am 10. Juni 1891
Von der Bundesversammlung genehmigt am 26. Juni 1891
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 20. Juni 1900
In Kraft getreten am 22. November 1902

Der Schweizerische Bundesrat
und
der Präsident der Französischen Republik,

überzeugt von dem Nutzen einer Grenzbereinigung und neuen Vermarchung des zwischen dem Mont Dolent und dem Genfer See liegenden Teiles der französisch-schweizerischen Grenze, behufs Vermeidung neuer Schwierigkeiten, welche durch das Umstürzen, Verwittern und Verschwinden der Grenzsteine oder aus andern Ursachen entstehen können, und nach Vornahme der notwendigen vorgängigen Untersuchungen, haben beschlossen, die Ergebnisse dieser Arbeiten durch eine Übereinkunft als gültig zu erklären.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel unter sich vereinbart haben:

Art. 1

Die in beiliegender Beschreibung bezeichnete Linie bildet die Grenze zwischen Frankreich und der Schweiz vom Mont Dolent bis zum Genfer See.

[1]) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe dieser Sammlung: Bd. *II*, S. 3.

Dokument 1: Vorschriften in bezug auf die SR aus dem BG über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

Bundesgesetz über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

(Vom 6. Oktober 1966)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in eine Botschaft vom 19. Februar 1965[2],

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Bundesrat wird beauftragt, spätestens 1974 eine neue, nach Materien geordnete Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen herauszugeben, welche die Bereinigte Sammlung von 1848–1947 ersetzt.

[2] Das neue Sammelwerk ist in der Loseblatt-Form in den drei Amtssprachen herauszugeben.

[3] In das Sammelwerk sind alle in der früheren Bereinigten Sammlung und in der Amtlichen Sammlung seit 1948 enthaltenen Erlasse aufzunehmen, soweit sie an einem vom Bundesrat festgesetzten Stichtag noch in Kraft sind.

[4] Der Bundesrat stellt fest, welche Bestimmungen nicht mehr gelten und nicht in das Sammelwerk aufzunehmen sind.

[5] Das Sammelwerk ist jährlich mehrmals nachzuführen. Der Bundesrat genehmigt den Inhalt jeder Nachführung.

Art. 2

Alle in der Bereinigten Sammlung von 1848–1947 und in der Amtlichen Sammlung seit 1948 bis zur Herausgabe des neuen Sammelwerkes erschienenen Bundesgesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben, sofern sie im neuen Sammelwerk nicht aufgenommen sind.

Art. 3

Die erforderlichen Kredite sind mit dem Voranschlag einzuholen.

Art. 4

[1] Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Artikel 1–3 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948[1)] über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 15. Januar 1967[2)]

21)

Verordnung über die Rechtskraft der neuen Systematischen Sammlung des Bundesrechts

(Vom 9. Oktober 1974)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966[1] über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen,

verordnet:

Art. 1

Rechtskraft

[1] Die Rechtskraft der *Systematischen Sammlung des Bundesrechts* im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes tritt am 1. Oktober 1974 ein.

[2] Die in der *Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen* 1848–1947 und in der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* 1948 ff. veröffentlichten Erlasse von Bundesbehörden, die in der *Systematischen Sammlung des Bundesrechts* mit ihren Nachträgen 1–14 nicht mehr enthalten sind, gelten spätestens auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben.

[3] Die in der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* fortlaufend veröffentlichten Erlasse von Bundesbehörden, die in der *Systematischen Sammlung des Bundesrechts* unter Berücksichtigung ihrer Nachträge 15ff. nicht mehr enthalten sind, gelten spätestens auf den Stichtag dieser Nachträge als aufgehoben.

Art. 2

Ausnahmen

Die Anwendbarkeit aufgehobener Erlasse auf frühere Tatsachen und Rechtsverhältnisse bleibt vorbehalten.

Art. 3

Vollzug

Die Herausgabe der *Systematischen Sammlung des Bundesrechts* obliegt der Bundeskanzlei.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1951[1] über die Rechtskraft der *Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen* für die Jahre 1848 bis 1947 wird aufgehoben.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1974 in Kraft.

22)

Dokument 3: Titelblatt der SR

SYSTEMATISCHE SAMMLUNG
DES BUNDESRECHTS

Vorwort

Gesetzliche Grundlage und Rechtskraft

Die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) wird auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen ausgearbeitet. Dieses Werk soll die Bereinigte Sammlung für die Jahre 1848 bis 1947 (BS), die zu einem grossen Teil veraltet ist, sowie die seit 1948 erschienenen zahlreichen Bände der Amtlichen Sammlung (AS) ersetzen. Die Benützung dieser Bände, von denen einige vergriffen sind, ist nicht leicht; sie enthalten die Erlasse lediglich in der Reihenfolge ihres Erscheinens. Die zugehörigen systematischen Inhaltsverzeichnisse sind als Hilfsmittel immer weniger zweckmässig, weil die Bundesgesetzgebung seit 1948 eine starke Erweiterung erfahren hat und sich rasch und unablässig weiterentwickelt. Aus diesen Gründen sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Herausgabe eines neuen Sammelwerkes anzuordnen, das Gesetzeskraft erhält, und ihm durch die Loseblattform und durch periodische Nachführung Dauer zu verleihen.

Da es nicht möglich ist, das gesamte Bundesrecht, dem das Gesetz Rechtsverbindlichkeit zuspricht, auf einmal zu veröffentlichen, erfolgt die Herausgabe zeitlich gestaffelt. Die erschienenen Teile werden vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an periodisch nachgeführt. Mit der Veröffentlichung des letzten Teiles des Landesrechts wird zugleich eine Gesamtbereinigung verbunden sein. Im gleichen Zeitpunkt wird ein Bundesratsbeschluss den Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 zum erstenmal als anwendbar erklären, in dem bestimmt ist, dass die in der alten BS und seit 1948 in der AS erschienenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, soweit sie nicht in die neue SR aufgenommen wurden, aufgehoben sind. Bis dahin besitzt die SR noch keine Rechtskraft.

Im Kapitel «Bund und Kantone» wird die SR nun auch die amtliche Sammlung der Kantonsverfassungen enthalten, die der Bundesrat gemäss Bundesbeschluss vom 25. Juli 1863 betreffend den Druck der Staatsverfassungen der Kantone veröffentlichen und nachführen muss. Die interkantonalen Konkordate erscheinen hingegen wie in der alten Sammlung unter den Erlassen des Bundesrechts.

Auf die Kantonsverfassungen und die Konkordate sowie auf das Staatsvertragsrecht bezieht sich die Rechtskraftbestimmung von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 selbstverständlich nicht.

23)

Systematik

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 bestimmt nichts über die systematische Gliederung des Werkes und scheint demnach dem Bearbeiter in dieser Hinsicht volle Freiheit zu lassen. Es besteht aber kaum ein Zweifel, dass der Gesetzgeber an einen Aufbau dachte, der dem der alten BS entspricht, soweit dies mit der neuen Veröffentlichungsform und der periodischen Nachführung vereinbar ist. An der bisherigen Systematik sind daher nur die unbedingt nötigen oder wünschenswerten Aenderungen vorgenommen worden.

Die neue Rechtssammlung soll jederzeit mit dem tatsächlichen Stand des sich unablässig entwickelnden Rechts übereinstimmen. Da sie eine wohlgeordnete Einheit bilden muss und einen sehr grossen Umfang erhalten wird, ist es unerlässlich, dass sie auf die zweckmässigste Art erstellt wird. Wir haben uns daher um einen entsprechenden systematischen Aufbau bemüht und eine Numerierung der Kapital und der Erlasse angestrebt, die den gesamten neu hinzukommenden Rechtsstoff ohne Schwierigkeiten aufzunehmen gestattet. Die systematische Gliederung und die Numerierung werden am Anfang jedes Ordners jeweils in den Hauptzügen wiederholt. Gliederung wie Numerierung sind im Einvernehmen mit den interessierten Dienststellen des Bundes und nach eingehender Prüfung durch eine Expertenkommission ausgearbeitet worden, der die Bundesrichter Rolando Forni und Paul Reichlin, die Professoren Jean-François Aubert und Kurt Eichenberger, Fürsprecher Max Brand in Bern sowie Vertreter der Eidgenössischen Justizabteilung und der Bundeskanzlei angehörten.

Die Staatsverträge werden in gleicher Weise eingereiht.

Grundsätze der Bereinigung

Die Texte werden in Uebereinstimmung mit den für die alte Sammlung aufgestellten Grundsätzen bereinigt. Jede formelle Aenderung eines Erlasses ist unmittelbar angegeben. Formell aufgehobene Bestimmungen sind weggelassen. Erlasse über die Revision geltender Bestimmungen werden nur aufgenommen, wenn sich ihr Inhalt nicht in der Aenderung solcher Bestimmungen erschöpft. Jede Aenderung wird in einer Fussnote begründet, die in der gleichen Art wie die mit Rechtskraft versehenen Fussnoten der alten Sammlung abgefasst ist. Nur diesen Fussnoten kommt Rechtsverbindlichkeit zu.

Einzelne Worte oder Satzteile eines Artikels, eines Absatzes oder einer Ziffer, die infolge späterer inhaltlich widersprechender Vorschrift als aufgehoben oder geändert zu betrachten sind, aber nicht auch formell aufgehoben oder geändert wurden, werden unverändert wiedergegeben. Auf die spätere inhaltlich widersprechende Norm wird lediglich in einer Fuss-

note aufmerksam gemacht, der keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Dasselbe gilt für jene Fussnoten, die auf Widersprüche zwischen den Texten der verschiedenen Amtssprachen hinweisen. Die Fussnoten mit Stern fanden sich bereits in dem in der AS veröffentlichten Text.

Um dem Benützer den Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Recht zu erleichtern, wird für jeden Erlass die Quelle in einer nicht numerierten Fussnote unten auf der ersten Seite angegeben. Datiert der Erlass aus der Zeit vor dem 1. Januar 1948, so bezieht sich der Hinweis auf die BS und, sofern der Erlass in der BS geändert worden ist, auch auf die Bände der AS vor 1948, worin er ursprünglich veröffentlicht worden war. Für die im Text oder in den Fussnoten erwähnten Erlasse ist die Rechtsquelle ebenfalls angegeben. Handelt es sich um dahingefallene Erlasse, so führen wir in eckigen Klammern auch ihre Aenderungen an, soweit sie im Zeitpunkt des Dahinfallens noch in Kraft waren. Dank diesen Angaben erübrigt sich ein chronologisches Register, das doch erst spät erscheinen könnte und ständig geändert werden müsste.

Wenn das Datum des Inkrafttretens eines Erlasses weder aus diesem selbst noch aus einer besondern Bestimmung hervorgeht, wird es nach den gesetzlichen Regeln bestimmt.

Mit der Bereinigung der in der Systematischen Rechtssammlung erscheinenden Erlasse wurde wiederum, wie für die Sammlung von 1948, die Bundeskanzlei beauftragt. An der Sichtung des umfangreichen Materials waren aber auch alle Departemente für den ihnen naheliegenden Rechtsstoff beteiligt; zwischen dem Rechtsdienst der Bundeskanzlei und den materiell an den einzelnen Erlassen interessierten Dienststellen der Departemente besteht eine ständige, enge Fühlungnahme.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass das neue Werk dem Rechtsuchenden dienen wird und dass damit das Ansehen unserer Gesetzgebung gewinnt.

Bern, Oktober 1970.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
H. P. Tschudi

Der Bundeskanzler:
K. Huber

Bestimmungen über das Inkrafttreten

1. Das Datum des Inkrafttretens ist bei vielen Erlassen in deren Schlussbestimmungen angegeben.

2. In folgenden Fällen ist das Datum des Inkrafttretens in Form einer redaktionellen Notiz am Schlusse des Erlasses beigefügt:

a. Wenn in der Amtlichen Sammlung ein Beschluss des Bundesrates über das Inkrafttreten zu finden ist. Auf den Beschluss wird in einer Fussnote verwiesen; dessen ausführliche Wiedergabe erübrigt sich.

b. Wo ein Beschluss über das Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung fehlt, hielt man sich für die Erlasse nach dem 1. Januar 1904 an die Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 3 des BG vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat sowie über die Form der Erlasse und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen. Die gleichen Bestimmungen gelten nach dem 1. Januar 1962 auf Grund von Artikel 69 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962. Danach tritt ein Erlass, wenn über den Zeitpunkt des Beginns seiner Wirksamkeit nichts bestimmt worden ist, fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Ist die Veröffentlichung in den drei Amtssprachen nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünftägige Frist von der letzten Veröffentlichung an. Für Erlasse der erwähnten Art vor 1904, bei denen sich diese Regel nicht anwenden lässt, musste auf die Angabe des Datums des Inkrafttretens verzichtet werden.

c. Die unter Buchstabe *b* erwähnte Regel gilt sinngemäss auch für die vor dem 1. Januar 1950 veröffentlichten Erlasse des Bundesrates und der Departemente. Seither besteht ausdrücklich eine entsprechende Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 der V vom 8. November 1949 über die Veröffentlichung der Gesetze und andern Erlasse des Bundes.

3. Das Inkrafttreten von Aenderungen eines Erlasses ist in einer Fussnote direkt angegeben. Diese Angabe unterbleibt jedoch, wenn das Inkrafttreten ungefähr mit dem Aenderungserlass übereinstimmt, d. h. wenn es innerhalb eines Monates später oder früher fällt.

XI

24)

Abkürzungen

Abk.	Abkommen
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
Änd.	Änderung(en)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidgenössische Gesetzessammlung); ab 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze
AusfB	Ausführungsbestimmung(en)
AusfV	Ausführungsverordnung
BB	Bundesbeschluss
BBl	Bundesblatt
BBVers	Beschluss der Bundesversammlung
BVers	Bundesversammlung
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	Bundesgericht
BK	Bundeskanzlei
BR	Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
Bst.	Buchstabe
BStP	Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege
Buchst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
BZP	BG vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess
Dep.	Departement
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFZD	Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
EPED	Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement
Erkl.	Erklärung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
ETHL	Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

25)

EVED	Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
Fussn.	Fussnote
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
Ingr.	Ingress
Instr.	Instruktion
Kap.	Kapitel
Konk.	Konkordat
MA	Militäramtsblatt
MO	Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889
N	Nationalrat
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
Par.	Paragraph
Prot.	Protokoll
PTA	PTT-Amtsblatt
PTT-	Post-, Telephon- und Telegraphen-
R	Reglement
S	Ständerat
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
SchlB	Schlussbestimmung(en)
SchlT	Schlusstitel
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SR	Systematische Rechtssammlung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Tit.	Titel
UeB	Übergangsbestimmung(en)
Uebereink.	Übereinkommen/Übereinkunft
V	Verordnung
VAS	Verkehrsaktensammlung
Vereinb.	Vereinbarung
VerwVerf	BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren
Vf	Verfügung
VV	Vollziehungsverordnung/Vollzugsverordnung
VwVG	BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Ziff.	Ziffer

Allgemeine Systematik des Landesrechts

Die gleichen Zahlengruppen, jedoch mit der vorangestellten Ziffer 0., gelten auch für die entsprechenden Kapitel der Staatsverträge.

1 Staat – Volk – Behörden

10 Bundesverfassung
11 Wappen und Bundessitz
12 Sicherheit der Eidgenossenschaft
13 Bund und Kantone
131 Gewährleistung und Veröffentlichung der kantonalen Verfassungen
132 Gebiet
133 Wahrung von Ruhe und Ordnung (Verweise)
14 Bürgerrecht. Niederlassung. Aufenthalt
141 Schweizerbürgerrecht
142 Niederlassung und Aufenthalt
143 Ausweisschriften
16 Politische Rechte
161 Wahlen und Abstimmungen
162 Initiative und Referendum
163 Wahl des Nationalrates
17 Bundesbehörden
170 Allgemeine Bestimmungen
171 Bundesversammlung
172 Bundesrat und Bundesverwaltung
173 Eidgenössische richterliche Behörden
18 Staat und Kirche
19 Diplomatische und konsularische Beziehungen. Internationale Organisationen. Regelung internationaler Streitigkeiten
191 Diplomatische und konsularische Beziehungen
192 Internationale Organisationen
193 Regelung internationaler Streitigkeiten

2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung

21 Zivilgesetzbuch
211 Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Zivilgesetzbuch
22 Obligationenrecht
221 Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Obligationenrecht
23 Geistiges Eigentum
231 Urheberrecht
232 Gewerblicher Rechtsschutz

24 Unlauterer Wettbewerb
25 Kartelle
27 Zivilrechtspflege
28 Schuldbetreibung und Konkurs
281 Ordentliches Verfahren
282 Besondere Verfahren
283 Besondere Anwendungsbestimmungen bei Staatsverträgen
284 Öffentlich-rechtliche Folgen

3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug

31 Bürgerliches Strafrecht
311 Schweizerisches Strafgesetzbuch
312 Bundesstrafprozess
32 Militärstrafrecht
321 Militärstrafgesetz
322 Militärstrafprozess
33 Strafregister
34 Strafvollzug
35 Rechtshilfe und Auslieferung
351 Rechtshilfe
353 Auslieferung
354 Polizeitransporte

4 Schule – Wissenschaft – Kultur

41 Schule
411 Primarschule
412 Spezialausbildung
413 Mittelschule
414 Hochschule
415 Turnen und Sport
416 Stipendien
418 Schweizerschulen im Ausland
42 Wissenschaft und Forschung
420 Förderung im allgemeinen
421 Biomedizinische Forschung
422 Umweltforschung
423 Informatik
424 Kernforschung
426 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Forschung
427 Industrienahe Forschung
429 Meteorologie
43 Dokumentation

II

431 Statistik
432 Archive. Bibliotheken. Museen
44 Sprache. Kunst. Kultur
441 Sprache
442 Kunst
443 Filmwesen
445 Kunstdenkmäler
447 Stiftung «Pro Helvetia»
449 Mitwirkung bei internationalen kulturellen Bestrebungen
45 Natur- und Heimatschutz
46 Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Verweis)

5 Landesverteidigung

50 Allgemeine Bestimmungen
51 Militärische Verteidigung
510 Organisation und Verwaltung
511 Wehrpflicht
512 Ausbildung. Beförderung
513 Truppenorganisation
514 Ausrüstung
516 Militärjustiz (Verweise)
517 Schutz des Wehrmannes
518 Schutz der Kriegsopfer
519 Aktiver Dienst
52 Zivilschutz
53 Wirtschaftliche Verteidigung
531 Vorsorgliche Massnahmen

6 Finanzen

61 Organisation im allgemeinen
610 Verfassungsordnung (Verweis)
611 Finanzhaushalt
612 Schuldbuch
613 Finanzausgleich
614 Finanzkontrolle
62 Münzwesen. Schweizerische Nationalbank
621 Münzwesen (Verweis)
622 Schweizerische Nationalbank (Verweis)
63 Zollwesen
631 Zollordnung im allgemeinen
632 Zolltarife

64 Steuern
65 Steueramnestie
66 Militärpflichtersatz
67 Ausschluss von Steuerabkommen. Doppelbesteuerung
671 Ausschluss von Steuerabkommen
672 Doppelbesteuerung
68 Alkoholmonopol

7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

70 Landes-, Regional- und Ortsplanung
71 Enteignung
72 Werke
720 Allgemeines
721 Wasserbau und Wasserwirtschaft
723 Meliorationen
725 Verkehrswege
73 Energie
731 Wasserkräfte (Verweis)
732 Kernenergie
733 Brennstoffe (Verweis)
734 Elektrische Anlagen
74 Verkehr
741 Strassenverkehr
742 Eisenbahnen
743 Luftseilbahnen
744 Automobilunternehmungen und Trolleybusunternehmungen
746 Rohrleitungsanlagen
747 Schiffahrt
748 Luftfahrt
78 Post- und Fernmeldeverkehr
781 Organisation der PTT-Betriebe
783 Post
784 Fernmeldeverkehr

8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit

81 Gesundheit
811 Medizinalpersonen
812 Heilmittel
814 Schutz des ökologischen Gleichgewichts
817 Lebensmittelpolizei

818 Krankheitsbekämpfung
82 Arbeit
821 Arbeitsvertrag
822 Arbeitnehmerschutz
823 Arbeitsmarkt und Arbeitsbeschaffung
83 Sozialversicherung
831 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
832 Kranken- und Unfallversicherung
833 Militärversicherung
834 Erwerbsersatz
836 Familienzulagen
837 Arbeitslosenversicherung
84 Wohnverhältnisse
85 Fürsorge
851 Bürger anderer Kantone
852 Auslandschweizer
853 Ausländer (Verweis)
854 Flüchtlinge
855 Staatenlose
857 Entwicklungsländer (Verweis)

9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit

91 Landwirtschaft
910 Förderung im allgemeinen
911 Bäuerlicher Grundbesitz (Verweise)
912 Berggebiet und voralpine Hügelzone
913 Bodenverbesserung
914 Landwirtschaftlicher Kredit
915 Bildungs- und Forschungswesen
916 Produktion und Absatz. Ein- und Ausfuhr. Verwertungsmassnahmen
917 Soziale Sicherheit
919 Statistik (Verweis)
92 Forstwesen. Jagd. Fischerei
921 Forstwesen
922 Jagd
923 Fischerei
93 Industrie und Gewerbe
931 Bergbau
932 Energiewirtschaft (Verweise)
933 Baugewerbe
934 Verarbeitende Industrie
935 Dienstleistungsgewerbe

94 Handel
941 Geld. Mass und Gewicht. Edelmetalle
942 Preise
943 Ausübung des Handels
944 Konsumentenschutz
945 Förderung des Handels
946 Aussenhandel
95 Kredit
951 Kreditinstitute
952 Aufsicht über die Banken, Sparkassen und Anlagefonds
96 Versicherung
961 Privatversicherung
962 Sozialversicherung und soziale Sicherheit (Verweis)
97 Internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit
98 Entschädigung schweizerischer Interessen. Washingtoner Abkommen
99 Wirtschaftsstatistik (Verweis)

Dokument 8: Bsp des Titelblattes eines Ordners der SR

1
1

1 Staat - Volk - Behörden

10 Bundesverfassung

11 Wappen und Bundessitz

12 Sicherheit der Eidgenossenschaft

13 Bund und Kantone

27)

Dokument 9: Bsp des Inhaltsverzeichnisses eines Ordners der SR

1 Staat – Volk – Behörden

10 Bundesverfassung

101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	29. Mai	1874

11 Wappen und Bundessitz

111	BB betreffend das eidgenössische Wappen	12. Dez.	1889
.1	Schweizerwappen auf Strassenfahrzeugen → 741.02 Anhang 1; 741.31 Anhänge 2, 3; 741.41 Art. 11, Anhang 10		
.2	Schweizerflagge zur See → 747.30 Art. 3, Anhang I		
.3	Wappen für schweizerische Luftfahrzeuge → 748.216.1 Art. 2, Anhang		
.4	Schutz des Wappens und anderer Zeichen der Eidgenossenschaft → 221.411 Art. 45, 47; 221.414 Art. 4; 232.11 Art. 13bis; 232.21 Art. 1–4, 6–8; 232.211; 311.0 Art. 270; 747.30 Art. 3, 143; 748.0 Art. 89; 0.518.11 Art. 28; 0.518.12 Art. 53		
112	Übereink. zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderat der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz	22. Juni	1875
.1	BB betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz	2. Juli	1875
113	Politische und polizeiliche Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft → 170.2		
114	Verantwortlichkeit des Bundes → 170.32/.321		

12 Sicherheit der Eidgenossenschaft

121	V über den Ordnungsdienst	6. Dez.	1965
122	BB über die Unterstützung der «Interkantonalen Mobilen Polizei»	4. Juni	1969
.2	Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht → 173.114.0		
123	Sicherheitsdienst der Armee → 513.61		

28)

125	BRB über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland	4. Nov.	1970
126	BRB betreffend politische Reden von Ausländern	24. Febr.	1948
127	BRB betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial	29. Dez.	1948

13 Bund und Kantone

131 Gewährleistung und Veröffentlichung der kantonalen Verfassungen

.1	BBVers die Garantierung der Kantonsverfassungen betreffend	16. Aug.	1851
.2	BB betreffend den Druck der Staatsverfassungen der Kantone	25. Juli	1863
.211	Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich	18. April	1869
.212	Staatsverfassung des Kantons Bern	4. Juni	1893
.213	Staatsverfassung des Kantons Luzern	28. Febr.	1875
.214	Verfassung des Kantons Uri	6. Mai	1888
.215	Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz	23. Okt.	1898
.216.1	Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald	19. Mai	1968
.2	Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald	10. Okt.	1965
.217	Verfassung des Kantons Glarus	22. Mai	1887
.218	Verfassung des Kantons Zug	31. Jan.	1894
.219	Staatsverfassung des Kantons Freiburg	7. Mai	1857
.221	Verfassung des Kantons Solothurn	23. Okt.	1887
.222.1	Verfassung des Kantons Basel-Stadt	2. Dez.	1889
.2	Staats-Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	4. April	1892
.223	Verfassung des Kantons Schaffhausen	24. März	1876
.224.1	Verfassung für den Kanton Appenzell A. Rh.	26. April	1908
.2	Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.	24. Nov.	1872
.225	Verfassung des Kantons St. Gallen	16. Nov.	1890
.226	Verfassung für den Kanton Graubünden	2. Okt.	1892
.227	Staatsverfassung des Kantons Aargau	23. April	1885
.228	Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau	28. Nov.	1869
.229	Verfassung des Freistaats und Kantons Tessin	4. Juli	1830
.231	Verfassung des Kantons Waadt	1. März	1885
.232	Verfassung des Kantons Wallis	8. März	1907
.233	Verfassung des Kantons Neuenburg	21. Nov.	1858
.234	Verfassung des Kantons Genf	24. Mai	1847

132 Gebiet

.1 Landesgrenzen

→ 0.132

132.2 **Grenzen zwischen den Kantonen**

.212	Vergleich zwischen den eidgenössischen Ständen Bern und Wallis betreffend Grenzregulierung auf Gemmi und Sanetsch	11. Aug.	1871
.1	Protokoll	11. Aug.	1873
.2	Protokoll	13. Aug.	1873
.222	Vertrag betreffend Verlegung der Kantonsgrenze am Batterieweg, abgeschlossen zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland gemäss nachfolgendem Protokoll über die Verhandlungen betreffend die Verlegung der Kantonsgrenze am Batterieweg	23. Mai	1906
.224	BB betreffend die Grenzstreitigkeiten im Kanton Appenzell	23. Juli	1870
.225.1	Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen und Zürich betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswil	28. Sept./ 8. Okt.	1870
.2	Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen, Zürich und Schwyz betreffend die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rapperswil zusammenlaufen	16./17./ 19. Nov.	1870
.3	Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen und Schwyz betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee	16./17. Nov.	1870

133 **Wahrung von Ruhe und Ordnung**

.1 Ordnungsdienst
→ 121

.2 Interkantonale Mobile Polizei
→ 122

.3 Sicherheitsdienst der Armee
→ 513.61

Bundesbeschluss betreffend das eidgenössische Wappen

(Vom 12. Dezember 1889)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1889 [1],

in Ergänzung des Tagsatzungsbeschlusses vom 4. Juli 1815 [2], das eidgenössische Siegel und Wappen betreffend,

beschliesst:

Art. 1

Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Felde ein aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

Art. 2

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

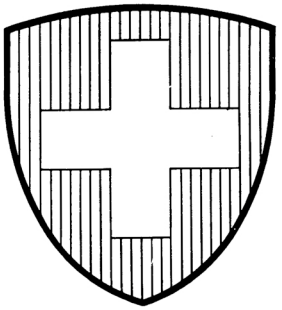

BS **1** 147

[1] BBl **1889** IV 630

[2] BBl **1889** IV 635

Dokument 1: Vorschriften in bezug auf das BBl aus der V über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes

170.513.12

Verordnung über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes

(Vom 8. November 1949)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948[1)] über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung,

beschliesst:

Art. 10

Im Bundesblatt sind zu veröffentlichen:

a. Beschlüsse über den Voranschlag und seine Ergänzungen sowie über die Staatsrechnung,

b. Beschlüsse über die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts,

c. Beschlüsse über den Voranschlag, die Geschäftsführung und Rechnung der Schweizerischen Bundesbahnen und der Alkoholverwaltung,

d. Beschlüsse über die Erwahrung verwerfender Volksabstimmungen,

e. Beschlüsse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen,

f. Verleihungen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung von Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren (Art. 24bis Abs. 4 BV[1)] und Art. 7 und 38 Abs. 3 des BG vom 22. Dez. 1916[2)] über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).

---

30)

170.512

Verordnung betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes

(Vom 5. März 1849)

Der Bundesrat
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

verordnet:

§ 1 [1]

Es erscheint wöchentlich wenigstens einmal, und zwar in der Regel am Mittwoch, ein Bundesblatt in deutscher und französischer Sprache[2], welches unter der Leitung der Bundeskanzlei herausgegeben wird.

§ 2

Das Bundesblatt zerfällt in zwei Teile:

In den ersten Teil werden aufgenommen: die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung, die Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrates, Veröffentlichungen eidgenössischer Gerichte;

die Entwürfe zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen; die von den Bundesbehörden getroffenen Wahlen, Auskündungen;

offizielle Mitteilungen und Schlussnahmen der Bundesbehörden, die sich zur Veröffentlichung eignen.[3]

§ 3

In den zweiten Teil fallen:

Amtliche Erlasse von Kantonalbehörden, deren Aufnahme verlangt wird, Ankündigungen und Publikationen von Korporationen oder Privatpersonen.

AS **1** 275 und BS **1** 254

[1] Fassung gemäss Art. 1 des BRB vom 29. Nov. 1890, in Kraft seit 1. Jan. 1891 (AS **11** 728).

[2] Das BBl wird ab 1. Jan. 1918 auch in italienischer Sprache herausgegeben, gemäss BRB vom 20. Nov. 1917 (BBl **1917** IV 573) und vom 1. Febr. 1963 (BBl **1963** I 832).

[3] Ein Teil dieser Veröffentlichungen ist heute in andern amtlichen Sammlungen und Amtsblättern enthalten. Für die Veröffentlichung von Gesetzeserlassen vgl. auch Art. 4–6, 8 und 9 des BG vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung (SR **170.513.1**) und die V vom 8. Nov. 1949 über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes (SR **170.513.12**).

31)

Dokument 3: Bsp des Titelblattes eines Einzelheftes des BBl

BUNDESBLATT

BERN, DEN 13. AUGUST 1973 · 125. JAHRGANG · BAND II

Nr. 32

ERSCHEINT WÖCHENTLICH. PREIS: INLAND FR. 68.– IM JAHR, FR. 38.– IM HALBJAHR
AUSLAND FR. 82.– IM JAHR. ZUZÜGLICH NACHNAHME- UND POSTZUSTELLUNGSGEBÜHR

INHALT

Bundesbeschluss über einen Beitrag für eine zweite Schiffsschleuse Birsfelden 29
Aus den Verhandlungen des Bundesrates 33
Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen 34

BEILAGE

Sammlung der eidgenössischen Gesetze Jahrgang 1973 Nr. 31 vom 13. August 1973
Stellenanzeiger des Bundes
Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung, Sommersession 1973

Beanstandungen sind unter Angabe der genauen Adresse an die Buchdruckerei Stämpfli + Cie AG 3001 Bern, zu richten, und zwar spätestens innert Monatsfrist

32)

Dokument 4: Bsp zu einer Publikation im BBl

Bundesbeschluss über die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1967

(Vom 25. Juni 1968)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. April 1968[1]),

beschliesst:

Einziger Artikel

[1] Die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1967, abschliessend mit:
- einem Ausgabenüberschuss in der Finanzrechnung von Fr. 155974322.81,
- einem Reinertrag in der Gesamtrechnung von Fr. 205098944.83,
- einem Fehlbetrag in der Bilanz von Fr. 3324240360.39,
- einem Unternehmungsgewinn der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe von Fr. 35331725.71, wird abgenommen.

[2] Es wird davon Kenntnis genommen, dass die in der Bilanz aktivierten Vorschüsse des Bundes für den Nationalstrassenbau im Jahre 1967 um Franken 184713909.– zugenommen haben und sich per Ende 1967 auf Fr. 1907088702.– beliefen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 11. Juni 1968.

Der Präsident: **E. Wipfli**
Der Protokollführer: **Sauvant**

[1]) Im BBl nicht veröffentlicht.

33)

Dokument 5: Bsp zum alphabetischen Inhaltsverzeichnis eines BBl-Jahrgangs

Inhaltsverzeichnis

125. Jahrgang (1973), Bände I und II

Abkürzungen:

AS = Sammlung der eidgenössischen Gesetze (Amtliche Sammlung)
AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung
BB = Bundesbeschluss
BBVers = Beschluss der Bundesversammlung
BG = Bundesgesetz
BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
BV = Bundesverfassung
KS = Kreisschreiben
R = Reglement
s. = siehe
V = Verordnung
Vf = Verfügung

A Band Seite

Alkoholverwaltung

Ausbau der Alkohollager Schachen und Romanshorn. Bewilligung eines Objektkredites von 31,4 Mio Franken
BB, 6. Dezember 1972 ..... I 29

Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung für 1971/72. Genehmigung
BB, 5. März 1973 ..... I 791

Geschäftsführung und Rechnung 1972/73
BB, 4. Dezember 1973 ..... II 1374

Voranschlag der Betriebsrechnung 1973/74
BB, 14. Juni 1973 ..... I 1721

34)

313.5 Die Verkehrsaktensammlung (VAS)

Dokument 1: Vorschriften aus dem BRB über die VAS

170.571

Bundesratsbeschluss über die Verkehrsaktensammlung

(Vom 3. April 1962)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Weiterführung der Sammlung

Die Sammlung der amtlichen Aktenstücke über das schweizerische Verkehrswesen (Verkehrsaktensammlung; abgekürzt: VAS), früher Eisenbahnaktensammlung genannt, wird nach folgenden Grundsätzen weitergeführt.

Art. 2

Abgrenzung des Verkehrswesens

Der Nachrichtenverkehr und die Hochseeschiffahrt gehören nicht zum Verkehrswesen im Sinne dieses Beschlusses.

II. Inhalt der Sammlung

Art. 3

Aufzunehmende Erlasse

[1] Die Verkehrsaktensammlung dient hauptsächlich der Veröffentlichung der in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (abgekürzt: AS), im Bundesblatt (abgekürzt: BBl) und im Post-, Telephon- und Telegraphenamtsblatt (abgekürzt: PTT-Amtsblatt) nicht veröffentlichten Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen, Verfügungen und Verträge über das Verkehrswesen sowie der Kreisschreiben der Konzessions- und Aufsichtsbehörden an Transportunternehmungen; vor allem sind in der Verkehrsaktensammlung die Verfügungen betreffend Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung und Aufhebung von Konzessionen und über die Erstreckung konzessionsmässiger Fristen wie

AS 1962 307

35)

auch Zusammenstellungen über den Hinfall von Konzessionen und ferner die genehmigten Betriebs- und Pachtverträge von Verkehrsunternehmungen aufzunehmen.

[2] Daneben werden in der Verkehrsaktensammlung mit Angabe der Daten und der Fundstellen aufgenommen:

a. die Bundesbeschlüsse betreffend die Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen, welche sich auf das Verkehrswesen beziehen;

b. die Titel der in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) veröffentlichten Gesetze, Bundesbeschlüsse, Staatsverträge, Konkordate, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen über das Verkehrswesen;

c. die Titel der im Bundesblatt veröffentlichten Beschlüsse über das Verkehrswesen;

d. die Titel der im PTT-Amtsblatt veröffentlichten, das Verkehrswesen betreffenden Ausführungserlasse zu den Verkehrsordnungen.

[3] Weitere Erlasse können in die Verkehrsaktensammlung aufgenommen werden, wenn ein hinreichendes Bedürfnis danach besteht.

Art. 4

Gekürzt wiedergegebene Erlasse

Bei den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Erlassen können die nicht direkt das Verkehrswesen betreffenden Bestimmungen weggelassen werden.

Art. 5

Verzicht auf die Aufnahme von Erlassen

[1] Erlasse, die gemäss Entscheid der Bundesversammlung, des Bundesrates oder der Departemente im höhern Landesinteresse geheim zu halten sind, werden in die Verkehrsaktensammlung nicht aufgenommen.

[2] Überdies kann auf die Aufnahme der nur für kurze Zeit gültigen Erlasse verzichtet werden.

Art. 6

Verzeichnisse von Konzessionen und Bewilligungen

[1] Über die Konzessionen und Bewilligungen für Automobil- und Luftverkehrslinien sowie über die Bewilligungen an Schiffahrtsunternehmungen werden in die Verkehrsaktensammlung nur Verzeichnisse aufgenommen.

[2] Konzessionen und Bewilligungen, die nicht von dauerndem öffentlichem Interesse sind, werden aber in die Verzeichnisse nicht aufgenommen.

III. Jährliche Herausgabe und Gestaltung der einzelnen Bände

Art. 7

Allgemeines

[1] Für jedes Kalenderjahr wird ein Band der Verkehrsaktensammlung herausgegeben.

[2] Jeder Band enthält ein allgemeines Inhaltsverzeichnis (A) und ein Inhaltsverzeichnis über einzelne Linien und Unternehmungen (B).

[3] Die Inhaltsverzeichnisse werden für fünfzehnjährige Registerperioden erstellt. Innerhalb der fünfzehnjährigen Perioden umfassen die Inhaltsverzeichnisse auch den Inhalt der vorausgehenden Bände der jeweiligen Periode.

Art. 8

Sprachen

[1] Im Rahmen von Artikel 3 werden in der Verkehrsaktensammlung in folgenden Sprachen wiedergegeben:

a. deutsch, französisch und italienisch die Bundesbeschlüsse betreffend die Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen, welche sich auf das Verkehrswesen beziehen, sowie die in allen drei Sprachen erlassenen Kreisschreiben über das Verkehrswesen;

b. deutsch und französisch die in der Amtlichen Sammlung (AS), im Bundesblatt (BBl) und im PTT-Amtsblatt nicht veröffentlichten Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen, Verfügungen, Verträge und Kreisschreiben über das Verkehrswesen, wenn sie in beiden Sprachen erlassen worden sind, ferner die Titel der in der Amtlichen Sammlung (AS), im Bundesblatt (BBl) oder im PTT-Amtsblatt veröffentlichten Erlasse über das Verkehrswesen sowie die Zusammenstellungen über den Hinfall von Konzessionen und die Inhaltsverzeichnisse.

[2] Sind in der Verkehrsaktensammlung aufzunehmende Erlasse nur in einer Landessprache abgefasst worden, so erfolgt die Wiedergabe nur in dieser Sprache.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9

Vollzug

[1] Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement[1)] wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

[1)] Heute: Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Art. 28 Ziff. 7 des BG vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung, in der Fassung vom 14. Dez. 1962 – SR **172.010**).

[2] Geschäftsführende Stelle des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes[1] ist dessen Abteilung Rechtswesen und Sekretariat.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1960 in Kraft. Das Jahr 1960 bildet den Anfang einer fünfzehnjährigen Registerperiode der Inhaltsverzeichnisse.

Art. 11

Aufgehobene Bestimmungen

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind aufgehoben:

a. der Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1874[2] betreffend die schweizerische Eisenbahnaktensammlung;

b. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vom 8. November 1949[3] über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes.

[2] Gleichzeitig wird Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 8. November 1949[3] aufgehoben, soweit er sich auf die Eisenbahnaktensammlung bezieht.

[1] Heute: Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Art. 28 Ziff. 7 des BG vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung, in der Fassung vom 14. Dez. 1962 – SR **172.010**).
[2] [BS 1 257]
[3] SR **170.513.12**

Dokument 2: Bsp des Titelblattes eines Bandes der VAS

SAMMLUNG DER AMTLICHEN AKTENSTÜCKE ÜBER
DAS SCHWEIZERISCHE VERKEHRSWESEN

VERKEHRSAKTENSAMMLUNG

(VAS)

RECUEIL DES PIÈCES OFFICIELLES RELATIVES
AUX TRANSPORTS SUISSES

RECUEIL DES TRANSPORTS

(RT)

RACCOLTA UFFICIALE DEGLI ATTI RELATIVI
AI TRASPORTI SVIZZERI

RACCOLTA DEI TRASPORTI

(RT)

BAND – TOME – VOLUME

1962

K. J. WYSS ERBEN AG, BERN – 1963

36)

A

Allgemeines

Armee, schweizerische	Band	Seite
Armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft.		
– BRB vom 20. Dezember 1963	AS 1963 MA 1963	1158 166
– – Änderung. BRB vom 9. Dezember 1966	AS 1966 MA 1966	1532 106
– – Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 24. Dezember 1963	AS 1964 MA 1963	35 170
Militär-Eisenbahn- und PTT-Transportdienst		
– Verordnung über den – vom 10. Januar 1962	AS 1962	48
– – Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 28. April 1962	MA 1962	155
– – – Änderung. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 31. Januar 1966	MA 1966	29
Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen		
– Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. Dezember 1952		
– – Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 27. Mai 1963 (teilweise Aufhebung)	MA 1963	69
– Verordnung vom 21. Januar 1970 über den Kriegsbetrieb staatlicher und konzessionierter Transportunternehmen	AS 1970	285
– Tarife		
– – Verordnung vom 15. Dezember 1961	AS 1961	1053
– – Verordnung vom 15. Oktober 1963	AS 1963	875
– – Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 30. Dezember 1967 betreffend Änderung der Vorschriften über Militärtransporte	VAS 1967	364

37)

Dokument 4: Bsp zum Inhaltsverzeichnis in der VAS in bezug auf einzelne Linien und Unternehmungen

B

Einzelne Linien und Unternehmungen
Entreprises de transport
Imprese di trasporto

	VAS/RT Band/Volume	Seite/Page
Aare. Siehe Solothurn–Neuenburg		
Acquarossa–Pizzo Casletto. Funivia		
Concessione. DD del 5 luglio 1962	1962	148
– Modificazione. DD del 21 settembre 1964	1964	250
– Proroga dei termini. Ordinanza del 15 aprile 1966	1966	154
Adelboden–Tschentenalp. Sesselbahn		
Konzession. DV vom 19. Dezember 1969	1969	468
Aggier–Bellalui. Téléphérique		
Concession. DD du 16 février 1967	1967	126
Péremption de la concession	1969	506
Concession. DD du 1er juillet 1969	1969	291
AI (Lac d'–) – Berneuse. Téléphérique		
Abrogation de la concession. DD du 12 octobre 1967	1967	316
Aigle–Leysin. Chemin de fer à voie étroite		
Modification de la concession. ACF du 25 octobre 1965	1965	262
Alpboden–Haldigrat. Sesselbahn		
Konzession. DV vom 15. Mai 1964	1964	186
Alpe Fracch–Confin Basso. Funivia		
Concessione. DD del 2 giugno 1966	1966	196
– Modificazione. DD del 5 luglio 1968	1968	236
Abrogazione della concessione. DD del 29 settembre 1970	1970	609
Concessione. DD del 29 settembre 1970	1970	468
Alpnachstad–Pilatus Kulm. Zahnradbahn		
Konzession. BB vom 10. Juni 1965	1965	187
Altstätten. Siehe Rheintalische Verkehrsbetriebe.		

38)

Dokument 5: Bsp zu einer Verordnung in der VAS

Bundesratsbeschluss

über

die Erhöhung der Reiseposttarife

(Vom 15. Mai 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 67, Absatz 2 und 3 des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 [1],

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung I vom 23. Dezember 1955 [2] zum Postverkehrsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 1

[1] Die Fahrpreise der Autoposten werden berechnet:

a. auf gewöhnlichen Linien auf Grund des kilometrischen Ansatzes von 21 Rappen und einer mit der Entfernung gestaffelten Ermässigung bis 23 Prozent;

b. auf Saisonlinien auf Grund des kilometrischen Ansatzes von 38 Rappen und einer mit der Entfernung gestaffelten Ermässigung bis 25 Prozent.

Im Ortsbetrieb können diese Ansätze herabgesetzt werden.

Art. 21, Abs. 1 und 2

[1] Der Reisegepäcktarif wird nach einheitlichen Ansätzen auf Grund des Gewichts und der Beförderungsstrecke aufgestellt. Der Tarif liegt bei den beteiligten Poststellen auf.

[2] Für Ski und kleine Schlitten können Erleichterungen gewährt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

4459

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

[1]) BS **7**, 754. [2]) AS **1956**, 1; VAS **1955**, 406.

Konzession

für

die Schiffahrt auf dem Zürichsee und der Limmat

(Vom 13. Februar 1963)

Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement erteilt hiermit der *Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft, Zürich*, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr sowie die Artikel 1–4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1959 über die regelmässige Beförderung von Personen mit Schiffen die nachstehende Konzession für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten auf dem Zürichsee und auf der Limmatstrecke Quaibrücke–Hauptbahnhof (Platzspitz).

Art. 1

Gesetzgebung

Die jeweiligen Bundesgesetze sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden, die sich auf die Schiffahrt beziehen oder auf diese anwendbar erklärt werden, sind jederzeit zu beachten; es sind dies gegenwärtig insbesondere folgende Erlasse:

a. die Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1910 über die Schiffahrt konzessionierter Unternehmungen auf schweizerischen Gewässern, mit den seitherigen Änderungen;

b. der Bundesratsbeschluss vom 27. April 1959 über die regelmässige Beförderung von Personen mit Schiffen;

c. das Bundesgesetz vom 6. März 1920 über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten mit der zugehörigen Vollziehungsverordnung I vom 12. August 1921, beide mit den seitherigen Änderungen;

d. das Bundesgesetz vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen und das Transportreglement vom 24. Juni 1949, beide mit den seitherigen Änderungen, sowie der Bundesratsbeschluss vom 16. August 1950 über die Tarifbildung der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen;

40)

e. das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, soweit es gemäss Artikel 95, Absatz 1, auf die vom Bunde konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen sinngemäss anwendbar erklärt wird;

f. das Bundesgesetz vom 28. März 1905 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post;

g. die Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1946 über die Aufstellung der Fahrpläne mit den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes vom 7. Dezember 1946.

Art. 2

Dauer

[1] Die Konzession gilt bis 31. Dezember 1982.

[2] Das Gesuch um Erneuerung der Konzession ist spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf einzureichen.

Art. 3

Namen und Sitz

[1] Die amtliche Bezeichnung der Unternehmung lautet: «Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft» (abgekürzt: ZSG).

[2] Die Stationsnamen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

[3] Für alle Anschriften, Fahrpläne und Tarife sowie für jeden dienstlichen Gebrauch sind ausschliesslich die amtliche Bezeichnung der Unternehmung und die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stationsnamen zu verwenden.

[4] Der Sitz der Unternehmung ist in Zürich.

Art. 4

Geltungsbereich

Die Konzession gilt für regelmässige, gewerbsmässige Fahrten zwischen beliebigen Orten auf dem Zürichsee mit Einschluss des Obersees sowie auf der Limmat in Zürich von der Quaibrücke bis zum Hauptbahnhof (Platzspitz).

Art. 5

Pflichtfahrten

Die Konzessionärin ist zur Ausführung wenigstens folgender regelmässiger Fahrten in beiden Richtungen (Hin- und Rückfahrt) verpflichtet:

	Im Sommer	Im Winter
1. *Längsfahrten* von		
a. Zürich über Zollikon nach Küsnacht	8	0
b. Küsnacht nach Erlenbach	6	0

	Im Sommer	Im Winter
c. **Zürich über Kilchberg-Bendlikon nach Rüschlikon oder Küsnacht, Erlenbach nach Thalwil**	6	0
d. **Rüschlikon nach Kilchberg-Bendlikon**	5	3
e. **Zürich über Erlenbach oder Thalwil–Horgen–Meilen–Männedorf–Stäfa nach Wädenswil**	1	0
f. Zürich nach Rapperswil	1	0
2. *Querfahrten:*		
a. Küsnacht–Erlenbach nach Thalwil, Rüschlikon oder Küsnacht–Rüschlikon	7	6
b. Horgen–Meilen–Männedorf	2	0
c. Wädenswil–Männedorf–Stäfa	5	5
d. Richterswil–Männedorf–Stäfa	4	3

Art. 6

Stationen

[1] Bei den in Artikel 5 angeführten Längsfahrten sind folgende Stationen zu bedienen:

ad *a.* Zürich Bahnhofstrasse, Zürich Theater, Zürichhorn, Zürich Tiefenbrunnen, Zollikon, Küsnacht–Goldbach, Küsnacht.

ad *b.* Küsnacht, Küsnacht Strandbad, Erlenbach (Zürich).

ad *c.* Zürich Bahnhofstrasse, Wollishofen Bahnhof, Wollishofen Badanstalt, Mönchhof, Kilchberg–Bendlikon, Schooren, Rüschlikon und Thalwil oder Rüschlikon, Küsnacht, Erlenbach (Zürich) und Thalwil.

ad *d.* Rüschlikon, Schooren, Kilchberg–Bendlikon.

ad *e.* Zürich Bahnhofstrasse, Zollikon, Küsnacht, Erlenbach (Zürich), Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf, Stäfa oder Zürich Bahnhofstrasse, Wollishofen Bahnhof, Kilchberg –Bendlikon, Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden, Horgen, Au (Zürich) und Wädenswil.

ad *f.* Zürich Bahnhofstrasse, Zollikon, Küsnacht, Erlenbach (Zürich), Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf, Stäfa und Rapperswil oder Zürich Bahnhofstrasse, Wollishofen Bahnhof, Kilchberg–Bendlikon, Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden, Horgen, Au (Zürich), Wädenswil, Richterswil und Rapperswil.

[2] Lehnt eine Gemeinde eine Subventionsleistung an die Gesellschaft im Rahmen des Subventionsvertrages ab, so kann die Konzessionsbehörde nach Anhörung der Kantonsregierung die Konzessionärin von der Pflicht zur Bedienung dieser Gemeinde befreien.

[3] Bei den unter lit. *e* und *f* erwähnten Längsfahrten steht die Reihenfolge der Bedienung der einzelnen Stationen der Konzessionärin frei.

[4] Die Konzessionärin ist zur Bedienung der unter lit. *f* aufgeführten Kurse nur bei günstiger Witterung verpflichtet.

Art. 7

Plangenehmigung

[1] Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Schiffen, Anlagen und zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen darf nur auf Grund von Plänen erfolgen, die vorher von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

[2] Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne Änderungen zu verlangen, wenn dies für die Sicherheit des Betriebes oder im Interesse der Landesverteidigung geboten ist.

Art. 8

Lärmbekämpfung

Soweit es mit der Sicherheit des Betriebes vereinbar ist, hat die Konzessionärin die ihr zumutbaren Massnahmen zur Verminderung des durch ihren Betrieb bedingten Lärms zu treffen.

Art. 9

Gewässerschutz

Soweit es mit der Sicherheit des Betriebes vereinbar ist, hat die Konzessionärin die ihr zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung des Sees zu treffen. Die besonderen Vorschriften des Bundes und der Kantone über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und über die Fischereipolizei sind zu befolgen.

Art. 10

Betrieb

[1] Zur Bedienung der Schiffe dürfen nur fachkundige und zuverläs.ige Leute verwendet werden.

[2] Für Fahrten gemäss dieser Konzession dürfen nur Schiffe verwendet werden, für die von der Aufsichtsbehörde eine Betriebsbewilligung erteilt worden ist.

[3] Es dürfen nur solche Landungsbrücken regelmässig bedient werden, für deren Benützung von der Aufsichtsbehörde eine Bewilligung erteilt worden ist.

[4] Über die Führung des Betriebes sind Betriebsvorschriften aufzustellen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Diese kann aus Gründen der Betriebssicherheit jederzeit Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften anordnen.

[5] Unfälle und Gefährdungen des Betriebes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 11

Fahrplan

Die Fahrpläne sind vorschriftsgemäss aufzustellen und bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 12

Beförderung

Die Konzessionärin ist nur zur Beförderung von Personen, Gepäck und Expressgut sowie begleiteten Hunden verpflichtet.

Art. 13

Tarife

[1] Die Konzessionärin ist berechtigt, für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expressgut auf dem Zürichsee höchstens folgende Beträge zu erheben:

a. *Für Personen:* 1. Klasse, 30 Rappen pro Person und pro Kilometer
2. Klasse, 20 Rappen pro Person und pro Kilometer

b. *Für Reisegepäck und Expressgut* darf höchstens das Normaltaxschema der Schweizerischen Bundesbahnen angewendet werden.

[2] Die Konzessionärin ist ermächtigt, für die Berechnung der Taxen die wirkliche Entfernung für die Querfahrt um höchstens 8 km zu erhöhen.

[3] Die Konzessionärin hat sich, da die Zürichsee-Fähre Horgen–Meilen verpflichtet ist, die Taxen des Tarifs der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft anzuwenden, bei allfälligen nachträglichen Tarifänderungen mit dieser zu verständigen.

[4] Die Konzessionärin ist nicht verpflichtet, auf der Limmatstrecke Billette für Hin- und Rückfahrt zu ermässigten Preisen auszugeben.

[5] Für die im Rahmen der Limmatschiffahrt bedienten Strecken dürfen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde höhere Fahrpreise als die unter Ziffer 1, lit. a vorgeschriebenen Höchstbeträge erhoben werden.

Art. 14

Haftpflichtversicherung

[1] Die Konzessionärin hat sich gegen die Folgen ihrer in der Bundesgesetzgebung über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post umschriebenen Haftpflicht

bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

2 Die Verträge über die Haftpflichtversicherung sowie spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3 Ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist der Betrieb verboten.

Art. 15

Personalfürsorge

1 Die Konzessionärin hat für das ständige Personal eine Dienstalterskasse oder eine Pensionskasse einzurichten oder es bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern. Die Statuten oder Reglemente, die Jahresrechnungen und die versicherungstechnischen Bilanzen der Kassen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2 Die Konzessionärin hat dafür zu sorgen, dass das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichert ist.

Art. 16

Kontrolle

Den eidgenössischen Beamten, denen die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Transportanlagen obliegt, ist zu jeder Zeit freie Fahrt und freier Zutritt zu den Schiffen und allen Teilen der Anlagen zu gewähren. Das zur Vornahme von Untersuchungen nötige Personal und Material ist ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Konzessionärin und ihr Personal haben ferner den mit der Kontrolle betrauten Organen alle hiefür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 17

Sanktionen

1 Die Konzessionsbehörde kann die Konzession ohne Entschädigung aufheben, wenn gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen dieser Konzession oder Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht beachtet werden, oder wenn der Betrieb während eines Jahres eingestellt war.

2 Überdies bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr sowie des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 vorbehalten.

Bern, den 13. Februar 1963.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement:

Spühler

Bewilligung

des

Generalsekretariates des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes für eine zeitlich beschränkte regelmässige, gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen auf der Strecke Schwyz SBB–Postplatz–Ibach-Brunnen SBB–Brunnen Schifflände

(Vom 11. Dezember 1963)

Das Generalsekretariat
des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr und die Artikel 56, 57 und 59 der Vollziehungsverordnung II vom 4. Januar 1960 (Automobilkonzessionsverordnung)

nach Einsicht

in ein Gesuch der Schwyzer Strassenbahnen AG, Schwyz, vom 5. Dezember 1963,

erteilt hiermit

der Schwyzer Strassenbahnen AG in Schwyz

die nachstehende Bewilligung für regelmässige Personentransporte mit Motorfahrzeugen.

Art. 1

Die Bundesgesetze sowie alle übrigen Vorschriften, die sich auf die Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen beziehen oder auf diese anwendbar erklärt werden, sind zu beachten; es sind dies insbesondere folgende Erlasse: Gesetzgebung

a. die Vollziehungsverordnung II vom 4. Januar 1960 zum Bundesgesetz betreffend den Postverkehr (Automobilkonzessionsverordnung);

b. die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr.

Art. 2

Schwyz SBB–Bahnhofstrasse–Postplatz–Schützenstrasse–Ibach–Kantonsstrasse–Brunnen SBB–Schifflände. Strecke

41)

Art. 3

Dauer

Die Bewilligung wird mit Wirkung ab 15. Dezember 1963 bis 14. Februar 1964 erteilt.

Art. 4

Fahrzeuge

Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die von der Aufsichtsbehörde für den regelmässigen gewerbsmässigen Personentransport zugelassen worden sind. Es dürfen auch Fahrzeuge der Automobil AG Schwyz verwendet werden.

Art. 5

Betrieb

[1] Zur Bedienung der Motorfahrzeuge darf nur fachkundiges und zuverlässiges Personal verwendet werden.

[2] Die Führer müssen im Besitze des Führerausweises für die entsprechende Fahrzeugkategorie sein.

Art. 6

Fahrten

Die Kurse sind entsprechend dem bisherigen Strassenbahnbetrieb auszuführen.

Art. 7

Haftpflichtversicherung

[1] Die Inhaberin dieser Bewilligung hat sich in bezug auf die Haftpflicht für Tötung oder Verletzung von Personen und für Sachschaden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr zu versichern.

[2] Die Versicherung hat auch die Haftung aus dem Bundesgesetz vom 28. März 1905 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post zu decken.

Art. 8

Kontrolle

Den eidgenössischen Beamten, die mit einem Ausweis der Konzessions- oder Aufsichtsbehörde ausgestattet sind, ist jederzeit freie Fahrt zu gewähren.

Art. 9

Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen gegen das Postverkehrsgesetz, die Automobilkonzessionsverordnung oder die Weisungen der zuständigen Behörden kann die Bewilligung ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

Bern, den 11. Dezember 1963.

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,
Generalsekretariat:
Schlatter

Dokument 8: Bsp für einen Pachtvertrag eines Konzessionärs und der Genehmigung der Konzessionsbehörde in der VAS

Verfügung

über

die Genehmigung des I. Nachtrages des Pachtvertrages zwischen der Arth–Rigi-Bahn-Gesellschaft und der Rigibahn-Gesellschaft betreffend die Bahnlinie Rigi Staffelhöhe–Rigi Kulm

(Vom 15. Mai 1962)

Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement,

Abteilung Rechtswesen und Sekretariat,

erteilt hiermit dem zwischen der Arth–Rigi-Bahn-Gesellschaft mit Sitz in Arth (Kanton Schwyz) und der Rigibahn-Gesellschaft mit Sitz in Luzern abgeschlossenen I. Nachtrag vom 30. Juni 1960 zum Vertrag betreffend die Verpachtung der Bahnlinie Rigi Staffelhöhe–Rigi Kulm vom 26. Oktober 1948

die Genehmigung

im Sinne von Artikel 9, Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 unter dem Vorbehalt, dass für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten die Bahneigentümerin neben der betriebführenden Verwaltung verantwortlich ist.

Bern, den 15. Mai 1962.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat:
Schlatter

42)

Vertrag

vom 26. Oktober 1948/30. Juni 1960 [1]

zwischen der

Arth–Rigi-Bahn-Gesellschaft mit Sitz in Arth (ARB) einerseits

und der

Rigibahn-Gesellschaft [2] **mit Sitz in Luzern (RB) anderseits**

betreffend

die Verpachtung der Bahnlinie Rigi Staffelhöhe–Rigi Kulm [3]

Die Arth–Rigi-Bahn-Gesellschaft in Arth verpachtet der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern die sich in ihrem Eigentum befindliche Bahnstrecke Rigi Staffelhöhe–Rigi Kulm unter folgenden Bedingungen:

Art. 1

Die RB verpflichtet sich, die gepachteten Bahnanlagen während der Pachtzeit in gutem Zustande zu erhalten und sie ebenso, unter Berücksichtigung der durch die Zeit und den Betrieb bedingten natürlichen Abnützung, nach Ablauf der Pachtzeit der Eigentümerin zurückzugeben.

Die Fahrleitung nebst den elektrischen Schienenverbindungen und die Dienst-Telephonleitung sind gemäss Vertrag vom 23./26. November 1938 Eigentum der RB.

Art. 2

Unterhalt und Bewachung der Bahnanlagen sind Sache der RB. Dagegen hat die ARB der RB die zur Auswechslung erforderlichen Zahnstangen, Laufschienen, Schwellen, Befestigungsteile und den Schotter zu liefern.

---

(1) Die im I. Nachtrag vom 30. Juni 1960 enthaltenen Änderungen, welche rückwirkend auf 1. Januar 1960 in Kraft getreten sind, sind im Text berücksichtigt worden.

(2) Die Firmabezeichnung ist den Statuten angepasst worden.

(3) Die Stationsnamen sind gemäss BRB vom 5. Februar 1954 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen geschrieben worden.

Art. 3 (1)

Wenn infolge mangelhaften Zustandes des Unterbaues oder infolge ausserordentlicher Ereignisse an den Bahnanlagen Schaden entsteht, so hat die RB für die Wiederherstellungskosten bis auf den Betrag von Franken 1200.— für jeden Schadenfall aufzukommen. Wird dieser Betrag überschritten, so hat die ARB den weitergehenden Schaden zu tragen.

Beide Gesellschaften verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die infolge Beschädigung des Bahnkörpers entstehen.

Art. 4

Alle sich aus der Konzession, den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordungen ergebenden Rechte und Pflichten gehen durch die Verpachtung von der ARB auf die RB über.

Art. 5

Die RB haftet für alle Verpflichtungen, die aus der Anwendung des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 und des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 entstehen.

Art. 6

Die ARB gestattet der RB die Mitbenützung der Stationen Rigi Staffel und Rigi Kulm, sowie der Wagenremise auf Rigi Kulm. Sie sichert ihr auf Rigi Kulm die Benützung eines Aufenthaltsraumes für das Personal zu.

Art. 7

Die Gemeinschaftsstationen Rigi Staffel und Rigi Kulm werden durch Personal der ARB bedient. Das Zugs- und Fahrdienstpersonal der RB untersteht auf diesen Stationen den Disziplinarvorschriften der ARB und hat sich an die Anordnungen der zuständigen Beamten der ARB zu halten.

Art. 8

Die ARB hat dafür zu sorgen, dass ihr Personal auf den Gemeinschaftsstationen den Dienst für die RB mit der gleichen Sorgfalt versieht, wie den Dienst für die eigene Verwaltung.

---

(1) Fassung gemäss Nachtrag I vom 30. Juni 1960.

Art. 9

Die Transporteinnahmen aus dem gesamten Verkehr auf der Pachtstrecke sind von den Einnehmern der Gemeinschaftsstationen der RB gutzuschreiben. Es ist hierüber eine besondere Abrechnung zu führen. Die auf den Gemeinschaftsstationen erhobenen Nebengebühren fallen der ARB zu. Die RB hat die für ihren Dienst zu verwendenden Billette, Bücher, Drucksachen, Formulare und dergleichen unentgeltlich zu liefern.

Art. 10

Die RB besorgt den gesamten Abrechnungsdienst über die Betriebseinnahme der Pachtstrecke.

Sämtliche, die Pachtstrecke betreffenden Abrechnungen sind von ihr unter Beifügung der nötigen Belege der ARB zur Einsicht und Anerkennung zuzustellen.

Art. 11

Die beiden Bahngesellschaften stellen für den Personen- und Gepäcktransport die Taxen aller Arten und Gattungen der Strecken Arth-Goldau–Rigi Staffel und Vitznau–Rigi Staffel, sowie der Strecke Rigi Staffel–Rigi Kulm einander gleich.

Die Festlegung der Tarife erfolgt auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen, in denen die Taxen genau festgelegt werden.

Art. 12

Die beiden Bahngesellschaften betreiben eine gemeinsame Reklame und treffen gemeinsame Massnahmen für die Verkehrswerbung.

Art. 13

Die Mitglieder der Verwaltungsräte sowie die Beamten beider Gesellschaften erhalten Freikarten für die Bahnlinien Arth–Rigi Kulm bzw. Vitznau–Rigi Kulm.

Art. 14 (1)

Die RB bezahlt der ARB für die ihr durch diesen Pachtvertrag zukommenden Rechte einen jährlichen Pachtzins in der Höhe von 75 % der auf der Pachtstrecke erzielten Brutto-Einnahmen, mindestens Franken 45 000.— pro Jahr. Die Garantie dieses Mindestzinses fällt für die Dauer eines europäischen Krieges dahin.

(1) Fassung gemäss Nachtrag I vom 30. Juni 1960.

Die ARB vergütet der RB eine Umsatzprämie in der Höhe von ⅓ des den Betrag von Franken 90 000.— übersteigenden Pachtzinses.

Ausserdem entrichtet die RB 5 % des jährlichen Pachtzinses (ohne Abzug der Umsatzprämie), mindestens aber Franken 5 000.—, als Einlage in einen gemeinsamen Spezialfonds für den Bau und die Instandhaltung der Hochbauten auf den Stationen Rigi Staffel und Rigi Kulm, sowie der gemeinsamen Schiebebühne auf Rigi Kulm und für Sicherungsmassnahmen.

Die ARB übernimmt ihrerseits ebenfalls die Verpflichtung, alljährlich den gleichen Betrag wie die RB, mindestens Fr. 5 000.—, in diesen gemeinsamen zweckgebundenen Fonds zu legen und über die Verwendung desselben alljährlich Rechnung abzulegen.

Art. 15

Die Zahlung des Pachtzinses erfolgt jeweils, sobald das Ergebnis der viermonatlichen Abrechnungsperiode feststeht.

Für die Monate Mai, Juni, Juli und August leistet die RB jeweils Mitte des folgenden Monats Anzahlungen in der Höhe des auf Grund der Zahl der Reisenden zu erwartenden endgültigen Betrages.

Art. 16

Falls die RB auf die Durchführung des Betriebes auf der Pachtstrecke im Winter verzichtet, so hat die ARB das Recht, diesen mit eigenem Personal, Rollmaterial und elektrischer Energie durchzuführen.

Art. 17

Bei allfälligen Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Sollten sich diese Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, so wird derselbe vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, bestimmt.

Art. 18

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 1948 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1952. Sofern er nicht von einer der beiden Vertragsparteien ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird, verlängert sich diese jeweils um weitere drei Jahre.

Art. 19

Durch diesen Vertrag wird der Pachtvertrag vom 1. August 1926 zwischen der Arth–Rigi-Bahn-Gesellschaft in Arth und der Rigibahn-Gesellschaft in Luzern aufgehoben.

Arth, 26. Oktober 1948/30. Juni 1960.

Für die Arth–Rigi-Bahn-Gesellschaft

Der Präsident des Verwaltungsrates:

C. Jütz (C. Jütz) (1)

Der Sekretär:

C. Lienert (J. Jütz) (1)

Luzern, 26. Oktober 1948/30. Juni 1960.

Für die Rigibahn-Gesellschaft

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Hs. Pfyffer (E. Pfenninger) (1)

Ein Mitglied des Verwaltungsrates:

Lang

(Der Direktor: Dr H. Staffelbach) (1)

(1) In Klammern sind die Personen, welche den I. Nachtrag unterzeichnet haben, aufgeführt.

184

Kreisschreiben des Eidgenössischen Amtes für Verkehr an die konzessionierten Eisenbahnunternehmungen betreffend den Geleisebau

(Vom 24. Mai 1965)

Wir haben wiederholt festgestellt, dass einzelne Bahnunternehmungen bei Geleiseumbauten die Schienen lückenlos verschweisst haben, ohne dabei alle zu beachtenden Regeln zu berücksichtigen.

Das lückenlose Geleise unterliegt infolge der verhinderten Längsdehnung bei Temperaturveränderung sehr grossen Längskräften. Daher darf diese Bauart nur auf Abschnitten mit geeigneter Linienführung und mit bestimmtem Oberbau angewendet werden, wobei die Schienenspannungen unbedingt bei einer zweckentsprechenden Temperatur neutralisiert werden müssen.

Wir haben schon mit unserem Kreisschreiben vom 22. Juli 1957 den Bahnunternehmungen mitgeteilt, dass die Verwendung von Langschienen von über 36 Metern der Genehmigung unseres Amtes bedarf. Diese Verfügung ist selbstverständlich immer noch gültig.

Wir ersuchen Sie, uns in den dafür einzureichenden Vorlagen die zur Beurteilung notwendigen Angaben zu machen über: vorhandene und beabsichtigte Stosslänge, Schweissverfahren, Neutralisationstemperatur (eventuell Verwendung eines Schienenwärme-Gerätes), Profil und Zustand der Schienen, Befestigungsmittel, Schienenunterlagen und Schotterbett, Ort und Zeit der Ausführung, Richtungs- und Neigungsverhältnisse der betreffenden Strecken.

Die Verwendung von Schienen (geschweisst oder ursprünglich) bis zu höchstens 36 Metern Länge ist den Bahnunternehmungen freigestellt. Bei der Verlegung oder Verschweissung ist aber mit aller Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen, insbesondere sind die zur Wahrung der Betriebssicherheit und Verhütung von Unfällen notwendigen Massnahmen zu treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Amt für Verkehr:

Der Vizedirektor,

Charplé

43)

Dokument 10: Bsp für das Verzeichnis über Konzessionen/Bewilligungen für Automobiltransportunternehmen in der VAS

Automobilkurse

Im Jahre 1962 erteilte oder erneuerte Konzessionen I

Courses d'automobiles

Concessions I délivrées ou renouvelées en 1962

Inhaber der Konzession Titulaire de la concession	Strecken Parcours	Datum der Erteilung bzw. Erneuerung Date de l'octroi ou du renouvellement	gültig bis valable jusqu'au
Kanton Aargau – Canton d'Argovie			
1. Wynental- und Suhrentalbahn *Aarau*	Vordere Vorstadt–Buchs (AG) Kreuzplatz–Rohr (AG) Bavaria–Suhr Vordere Vorstadt–Gönhardweg Kunsthaus–Dossenstrasse-Einmündung Tannerstrasse Bahnhof–Vordere Vorstadt Bahnhofstrasse–Wöschnauring Schachenallee–Ziegelrain–Einmündung Vordere Vorstadt Flösserstrasse–Einmündung Allmendweg–Schwimmbad Pferderennplatz Schachenstrasse–Einmündung Allmendweg–Einmündung Schachenallee Südallee–Einmündung Tramstrasse–Einmündung Bachstrasse Bahnhofstrasse–Einmündung Buchserstrasse	8. 6. 1962	31. 12. 1969
2. Gemeinderat *Wiliberg*	Bottenwil–Reiden	23. 5. 1962	14. 5. 1963
Kanton Appenzell A.-Rh. – Canton d'Appenzell Rh.-Ext.			
3. Verkehrsverein *Herisau*	Teufenau–Ramsenhof	19. 5. 1962	31. 5. 1968
Kanton Appenzell I.-Rh. – Canton d'Appenzell Rh.-Int.			
4. Signer Emil *Weissbad*	Weissbad–Lehmen	7. 6. 1962	31. 5. 1965
Kanton Basel-Landschaft – Canton de Bâle-Campagne			
5. Saner-Blum R. *Birsfelden*	Birsfelder Hafengebiet	7. 9. 1962	31. 8. 1965

44)

Dokument 11: Bsp für das Verzeichnis über Konzessionen/Bewilligungen für Luftverkehrsunternehmen in der VAS

Luftverkehrsunternehmungen
Im Jahre 1962 erteilte oder erneuerte Konzessionen oder Bewilligungen

Entreprises de transports aériens
Concessions ou autorisations délivrées ou renouvelées en 1962

Inhaber der Konzession bzw. Bewilligung Titulaire de la concession ou de l'autorisation		Konzession / Concession erteilt am / accordée le	Bewilligung / Autorisation erteilt am / accordée le	Gültigkeitsdauer / Durée de validité
Europa - Europe				
1. Derby Aviation Ltd.	*Burnaston*		10. 12. 1962	1. 5 – 30. 9. 1963
2. Martin's Air Charter	*Schipol Airport*	26. 7. 1962		30. 6. 1963
Amerika - Amérique				
3. Seaboard World Airlines Inc.	*New York*		5. 9. 1962	unbefristet / indéterminée
(Kurs nach Basel) (Service vers Bâle)		15. 1. 1962		unbefristet / indéterminée
Asien - Asie				
4. Air India	*Bombay*		1. 11. 1962	unbefristet / indéterminée
5. Iraqi Airways	*Bagdad*		2. 6. 1962	unbefristet / indéterminée
Afrika - Afrique				
6. Ghana Airways Ltd.	*Akra*		5. 12. 1962	unbefristet / indéterminée

45)

Dokument 12: Bsp für das Verzeichnis über Bewilligungen für Schifftransportunternehmen in der VAS

Im Jahre 1962 erteilte oder erneuerte

Bewilligungen für Rund- und Taxifahrten mit Schiffen

Autorisations pour des courses circulaires et de taxi par bateaux

délivrées ou renouvelées en 1962

Inhaber der Bewilligung Titulaire de l'autorisation	Schiffe Bateaux	Zugelassene Fahrgastzahl Nombre de passagers admis au transport	Geltungsbereich Rayon de validité	Datum der Bewilligung Date de l'autorisation	gültig bis valable jusqu'au
		Lac Léman			
Canton de Vaud:					
1. **Mabillard Alfred** *Montreux*	V 248 V 249	50 30	Courses circulaires: Lac Léman (Chillon, Villeneuve, Saint-Gingolph)	22. 5. 1962	31. 12. 1962
2. **Morisod Albert** *Montreux*	Surcouf V 141	10	Courses circulaires: Lac Léman (Chillon, Saint-Gingolph)	17. 4. 1962	31. 12. 1963
3. **Giroud Rodolphe** *Territet*	Neptune V 261	16	Courses circulaires: Lac Léman (Chillon, Villeneuve)	17. 4. 1962	31. 12. 1963
4. **Quartenoud Albéric** *Vevey*	Verlaine V 4136	15	Courses de taxi: Lac Léman (la zone du Haut Lac)	21. 5. 1962	31. 12. 1962

46)

Dokument 13: Bsp für die Zusammenstellung für dahingefallene Konzessionen in der VAS

290

Hinfall von Konzessionen

a. Infolge Ablaufs der Konzessionsdauer:

Sporz, Val-Tgantieni. Sesselbahnkonzession vom 22. September 1961 (VAS *1961*, 214), am 31. August 1962.

b. Infolge Erteilung einer neuen Konzession:

Arosa-Hörnli. Sesselbahnkonzession vom 17. Juli 1947 (EAS *LXIII*, 127), am 10. Dezember 1962.

Bretaye-Petit-Chamossaire. Sesselbahnkonzession vom 22. August 1953 (VAS *1953*, 877), am 13. Februar 1962.

Wildhaus-Oberdorf. Sesselbahnkonzession vom 10. Oktober 1949 (VAS *1949*, 763), am 4. Januar 1962.

Zermatt-Schwarzsee-Furgg. Luftseilbahnkonzession vom 18. Oktober 1960 (VAS *1960*, 132), am 14. Juli 1962.

c. Infolge Übertragung auf einen neuen Konzessionsträger:

Zug-Steinhausen Dorf. Automobilkonzession vom 1. Juli 1946, am 29. September 1962. (Für die Linie Zug-Oberwil bleibt die Konzession bestehen.)

d. Infolge Umstellung auf Automobilbetrieb:

Nyon-Crassier. Eisenbahnkonzession vom 28. Juni 1902 (EAS *XVIII*, 146), am 27. Juni 1962.

e. Infolge Verzichts:

Leuk Stadt-Susten. Automobilkonzession vom 7. Dezember 1960, am 30. September 1962.

Unterterzen-Oberterzen. Automobilkonzession vom 1. Mai 1954, am 1. Oktober 1962.

47)

Dokument 1: Vorschriften über das PTA aus dem PTT-Organisationsgesetz

781.0

Bundesgesetz über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz)

(Vom 6. Oktober 1960)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung [1],

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 1958 [2],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 [3]

1. Stellung der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe besorgen den Postdienst sowie den Telephon-, Telegraphen- und den übrigen elektrischen Fernmeldedienst. Sie sind innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung ein selbständiger eidgenössischer Betrieb.

Art. 20

2. Publikation der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsverordnungen werden im Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt veröffentlicht, das hiefür amtliches Publikationsorgan ist.

---

48)

Dokument 2: Vorschriften über das PTA aus der Vollziehungsverordnung zum PTT-Organisationsgesetz

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz)

(Vom 22. Juni 1970)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1960 [1] über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz),

beschliesst:

Art. 5

2. Zuständigkeit

[1] Die Generaldirektion ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Bundesversammlung, dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

[2] Die Geschäfte der Generaldirektion werden durch die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung auf die drei Departemente verteilt. Über die wichtigeren Geschäfte fasst die Generaldirektion als Kollegialbehörde Beschluss.

[3] Geschäfte, die wegen ihrer Tragweite oder grundsätzlichen Bedeutung besonders wichtig sind, unterbreitet die Generaldirektion dem Verwaltungsrat.

[4] Der Generaldirektion steht insbesondere zu:

a. nicht allgemeinverpflichtende Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsordnungen sowie die Verwaltungs- und Betriebsvorschriften zu erlassen;

b. Personalvorschriften zu erlassen; die Genehmigung durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement bleibt in jenen Fällen vorbehalten, wo dies der Bundesrat vorschreibt;

c. Verträge aller Art abzuschliessen;

d. die PTT-Betriebe namens der Eidgenossenschaft vor Gericht zu vertreten;

e. die Abteilungen der Departemente in Sektionen zu gliedern;

f. Beamte der Besoldungsklasse 1 und nachgeordnete (ohne Kreisdirektoren) zu wählen;

g. den Voranschlag und die Rechnung aufzustellen sowie den Geschäftsbericht auszuarbeiten;

h. die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für die der Generaldirektion und ihren Departementen nachgeordneten Dienste, die Kreisdirektionen sowie die Betriebsstellen festzulegen und Zuständigkeiten der Departemente auf nachgeordnete Dienste zu übertragen;

i. Vereinbarungen mit ausländischen PTT-Verwaltungen über die Durchführung des Betriebes zu genehmigen;

k. die Beziehungen zur Schweizerischen Nationalbank und zur Eidgenössischen Finanzverwaltung durch direkte Vereinbarungen zu regeln;

l. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu projektieren und auszuführen sowie alle baulichen Unterhaltsarbeiten an PTT-Gebäuden zu besorgen;

m. Taxen, die in Gesetzen, Verkehrsordnungen, andern bundesrätlichen Erlassen und Verfügungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes sowie des Verwaltungsrats nicht geregelt sind, festzusetzen;

n. die Publikation der für die Öffentlichkeit bestimmten Erlasse im Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt zu regeln.

49)

PTT

Verzeichnis der Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblätter

der Jahrgänge 1962 bis 1970, die von den PTT-Stellen aufzubewahren sind
Stand: 31. Dezember 1970

Nummernverzeichnis

1962	101*, 325*
1964	101*
1965	134*, 216, 299*
1966	104*, 150, 159, 173, 184, 315
1967	101, 123, 124, 143, 263, 315*, 343
1968	141, 143, 144, 159*, 281, 307, 311, 329, 339*
1969	135, 137, 138, 148, 149, 160, 167, 185, 188, 193, 200, 207*, 210, 245, 277*, 291, 297, 306, 327, 332, 338, 340*, 341*
1970	109, 141*, 182, 213, 215*, 216, 225, 239, 243, 266, 299, 342, 345, 351, 370*, 371*, 372*

* Die mit einem Stern versehenen Nummern sollen vom Publikum jederzeit eingesehen werden können und sind deshalb von den Kreisdirektionen und den Poststellen mit Schalterdienst in mindestens einem Exemplar aufzubewahren.

Alphabetisches Sachregister

I. Post

Gegenstand	Sachnummer
Auslandpostverkehr siehe «Postverkehr mit dem Ausland»	
Ermässigung von Taxen und Gratisabgabe von Formularen im Postcheckdienst	216/70
Formulare im Postcheckdienst, Ermässigung von Taxen und Gratisabgabe	215/70
Formulare, neue Zollquittungsformulare	281/68
Frankierung von Postpaketen, Einfügen der Frankatur in eine Schutzhülle	159/66 315/66
Frankomarken für Automaten, sogenannte Ziffermarken	266/70
Fürstentum Liechtenstein, Gültigkeitsdauer und Auflagezahl von Postmarken	245/69
Lotteriebewilligungen	109/70
Mischstempelungen	173/66
NCR-Papierqualität für Einzahlungsscheine	225/70
Pakete, Drahtverschnürung, Papiertragschlaufen	184/66
Portofreiheit und Pauschalfrankatur, Richtlinien für die Neuregelung	338/69
Postverkehr mit dem Ausland	
Algerien, Uhrensendungen nach Algerien	144/68
Büsingen, Postzahlungsverkehr mit der deutschen Enklave Büsingen bei Schaffhausen	216/65

50)

Gegenstand	Sachnummer
DDR, Postpakete; Adresse	243/70
DDR, Reklamematerial, Zeitungen, Zeitschriften und andere Presseerzeugnisse nach der DDR, Einfuhrbeschränkungen	327/69
Frankreich, Einschränkungen im Nachnahmeverkehr	148/69
Kenia, Rückzugs- und Adressänderungsbegehren für Briefpostsendungen und Pakete	210/69
Neuseeland; adressierte Karten und Umschläge als Beilagen zu Drucksachensendungen	345/70
Niederlande, Sendungen, die der Zollkontrolle unterliegen	138/69
Nigeria; Postverkehr	239/70
Peru, Masseneinfuhr von Büchern und Zeitschriften	149/69
Peru, Postanweisungsdienst	329/68
Schweden, Sendungen, die der Zollkontrolle unterliegen	167/69
Tansania, Rückzugs- und Adressänderungsbegehren für Briefpostsendungen und Pakete	210/69
Uganda, Rückzugs- und Adressänderungsbegehren für Briefpostsendungen und Pakete	210/69
Volksrepublik China, genaue Bezeichnung des Bestimmungslandes	311/68
Änderungen im Auslandspostverkehr	299/70
Begleitpapiere zu Postsendungen nach dem Ausland	351/70
Haftung des Absenders für Taxen und Auslagen auf unzustellbaren Paketen nach dem Ausland	297/69
Pakete nach dem Ausland, Verfügung des Absenders	193/69
Postleitzahlen im Auslandverkehr	182/70
Postverkehr mit den von israelischen Truppen besetzten Gebieten	141/68
Versand radioaktiver Stoffe in Postsendungen nach dem Ausland	143/67
Vormerkpakete mit unrichtigen Zollformularen	332/69
Postvertrag der schweizerischen PTT-Betriebe mit der Organisation der Vereinten Nationen	185/69
Postverwaltung der Vereinten Nationen in Genf, Stempelung der UNO-Marken	306/69
Postwertzeichen, Gültigkeitsdauer	101/67, 160/69
Gültigkeitsdauer von Postmarken des Fürstentums Liechtenstein	245/69
Reisepostdienst	307/68
Gewährung der halben Taxe für Einheimische an bezugsberechtigte Inhaber von General- und Halbtaxabonnementen	188/69
Platzbestellungen für bestimmte Postautolinien	143/68
Schalteröffnungszeiten, Neuregelung ab 1. Januar 1968	343/67
Schaumkunststoffverpackungen für Flaschen mit Flüssigkeiten; Verzicht auf den Bezug des Fragile-Zuschlags	342/70
Sonderumschlag für Messen	263/67
Stempelung der Dienstmarken der internationalen Organisationen in Genf	150/66
Stempelung der UNO-Marken	306/69
Stempelung; Mischstempelungen	173/66
Taxnachbezug, Verzicht auf den Taxnachbezug beim Nachsenden von ursprünglich richtig frankierten Briefpostsendungen	200/69
Verpackungen aus Schaumkunststoff für Flaschen mit Flüssigkeiten; Verzicht auf den Bezug des Fragile-Zuschlags	342/70

Gegenstand	Sachnummer
Verschnürung von Postpaketen	184/66
Verzeichnis der gültigen Wertzeichen	101/67, 160/69
Verzeichnis der Maschinen- und Werbedatumstempel, Nachtrag	137/69
Verzicht auf den Bezug des Fragile-Zuschlags, Schaumkunststoffverpackungen für Flaschen mit Flüssigkeiten	342/70
Werbedatumstempel	137/69
Zahlungen durch die Post nach Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr	135/69
Zollquittungsformulare, neue	281/68
Zustelldienst, Neuregelung ab 1. Januar 1968	343/67

II. Telephon, Telegraph und Radio

Telegramme nach Berlin und London	123/67
Telexogrammdienst	124/67, 291/69
Zugstelegramme	213/70

III. Gültige PTA betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsverordnungen

vgl. PTT-Organisationsgesetz, Art. 20

Postverkehrsgesetz

Vollziehungsverordnung I

Ausführungsbestimmungen: Vf des VED vom 6. September 1967	315/67
Änderungen:	
Vf des VED vom 16. Mai 1969 (Ziff. 362, 385, 411, 430, 458, 467, 602, 607, 662, 750, 791. Buchst. i, 795)	207/69
Vf des VED vom 2. Dezember 1969 (Ziff. 15)	340/69
Vf des VED vom 2. März 1970 (Ziff. 801–847)	141/70
Vf des VED vom 27. Mai 1970 (Ziff. 28 bis, 241. Buchst. i, 391 bis, 393, 398–400, 402, 403, 407, 410, 426, 427, 437, 439, 446–448, 463, 466, 467, letzter Satz, 469, 577. Buchst. h und i)	215/70
Vf des VED vom 21. Dezember 1970 (Ziff. 16 bis, 26, 34, 43 bis, 44 bis)	370/70
Aufhebung:	
Vf des VED vom 16. Mai 1969 (Ziff. 269, 396, 799. Buchst. d)	207/69
Vf des VED vom 2. Dezember 1969 (Ziff. 12, 14)	340/69
Vf des VED vom 2. März 1970 (Ziff. 848–869)	141/70

Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz

Vollziehungsverordnung I

Ausführungsbestimmungen (siehe «Verkehrsvorschriften A 101, Allgemeine Bestimmungen und Konzessionsordnung»)	

Gegenstand	Sachnummer
Änderungen:	
Vf des PED vom 27. Dezember 1961 (Ziff. 331, 347, 532, 533, 535, 536, 578, 579)	101/62
Vf des VED vom 20. Dezember 1963 (Ziff. 201–229)	101/64
Vf des VED vom 2. November 1965 (Ziff. 305, 358, 359, 391. Buchstabe a, 392. Buchstabe a)	299/65
Vf des VED vom 2. Dezember 1969 (Ziff. 4, 6)	341/69
Aufhebung:	
Vf des PED vom 27. Dezember 1961 (Ziff. 317–319, 346, 348–351, 383, 395, 531, 534, 538–540, 588)	101/62
Vf des VED vom 20. Dezember 1963 (Ziff. 230–256)	101/64
Vf des VED vom 2. November 1965 (Ziff. 341)	299/65
Vf des VED vom 2. Dezember 1969 (Ziff. 2, 3, 5, 6 Abs. 2 und 3, 7)	341/69
Vollziehungsverordnung II	
Ausführungsbestimmungen (siehe «Verkehrsvorschriften A 102, Telegraphenordnung»)	
Änderungen:	
Vf des VED vom 16. Juni 1969 (Ziff. 1–7, 20, 22, 23, 29, 31, 33, 34, 35, 44, 44bis, 44ter, 51, 53, 56, 70, 71, 74, 81bis, 86 bis, 87, 88, 95, 97, 98, 100–108)	277/69
Vf des VED vom 21. Dezember 1970 (Ziff. 20, 58, 67, 78, 78bis, 79, 90, 92)	371/70
Aufhebung:	
Vf des VED vom 19. Februar 1965 (Ziff. 11, 11a, 12, 14, 15, 57)	134/65
Vf des VED vom 16. Juni 1969 (Ziff. 8, 9, 10, 13, 18, 19, 24, 38–42, 48, 49, 52, 54, 55, 60, 67bis, 67ter, 68bis, 68ter, 69, 72, 73, 80, 84, 91, 94, 96, 99)	277/69
Vf des VED vom 21. Dezember 1970 (Ziff. 68, 81, 83)	371/70
Vollziehungsverordnung III	
Ausführungsbestimmungen (AS[1] 1959, 488)	
Änderungen: (Für Verfügungen vor dem 15. Januar 1961, siehe AS[1])	
Vf des PED vom 10. Dezember 1962 (Ziff. 128, 131, 149)	325/62
Vf des VED vom 20. Dezember 1965 (Ziff. 154)	104/66
Vf des VED vom 9. Januar 1968 (Ziff. 156)	159/68
Vf des VED vom 21. Dezember 1970 (Ziff. 37, 42)	372/70
Aufhebung:	
Vf des PED vom 10. Dezember 1962 (Ziff. 130)	325/62
Vf des VED vom 21. Dezember 1970 (Ziff. 29, 38, 47, 52, 53, 60, 64, 65bis)	372/70
Radio und Fernsehen	
Bundesratsbeschluss über Gebühren für den Fernseh- und öffentlichen Rundspruchempfang vom 27. Dezember 1957	
Ausführungsbestimmungen:	
Vf des VED vom 1. Oktober 1968; mit Anhang: Suisa-Tarif Ab	339/68

[1] AS = Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Dokument 4: Bsp des Titelblattes eines Einzelheftes eines PTA-Jahrganges

Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt
Feuille officielle des postes, téléphones et télégraphes
Foglio ufficiale delle poste, dei telefoni e dei telegrafi

3000 Bern, 19.XII. 1969 Jahrgang · Année · Anno XLVIII 53

Herausgegeben von der Generaldirektion. Erscheint wöchentlich. Abonnemente nimmt jede Poststelle entgegen. Schweiz: 1 Jahr Fr. 6.–, 6 Monate Fr. 3.50. Ausland: 1 Jahr Fr. 11.–, 6 Monate Fr. 6.–. Mit Beiblatt (Umrechnungskurse, Änderungen in den Verkehrsvorschriften): Schweiz: 1 Jahr Fr. 9.–, 6 Monate Fr. 5.–. Ausland: 1 Jahr Fr. 14.–, 6 Monate Fr. 7.50. Postcheckkonto 30-6450, PTT-Zeitschriften, 3000 Bern.

Publiée par la direction générale. Paraît chaque semaine. L'abonnement peut être souscrit à tout office de poste. Suisse: 1 année 6.– fr., 6 mois 3 fr. 50. Etranger: 1 année 11.– fr., 6 mois 6.– fr. Avec annexe (cours de conversion, modifications aux prescriptions générales de service): Suisse: 1 année 9.– fr., 6 mois 5.– fr. Etranger: 1 année 14.– fr., 6 mois 7 fr. 50. Compte de chèques postaux 30-6450, Publications PTT, 3000 Berne.

Pubblicato dalla Direzione generale. Esce ogni settimana. L'abbonamento può essere sottoscritto presso ogni ufficio postale. Svizzera: 1 anno fr. 6.–, 6 mesi fr. 3.50. Estero: 1 anno fr. 11.–, 6 mesi fr. 6.–. Con annesso (corsi di conversione, modificazioni nelle prescrizioni generali di servizio): Svizzera: 1 anno fr. 9.–, 6 mesi fr. 5.–; estero: 1 anno fr. 14.–, 6 mesi fr. 7.50. Conto corrente postale 30-6450, Pubblicazioni PTT, 3000 Berna.

Inhalt

Post
340 Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Postverkehr
Telephon und Telegraph
341 Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr
Post
342 Automobil-Postbureaux
343 Ortswerbeflaggen
344 Postmarken; Auflagen
345 Postwerbeflaggen
346 Werbedatumstempel
Telephon und Telegraph
347 Aufhebung von Blitzgesprächen
348 Neuausgabe der Plakattelegraphentarife
349 Neufestsetzung von Telegrammtaxen
350 Telephonverkehr mit dem Ausland
351 Telephonverkehr mit Peru
PTT
352 Stellenausschreibung

Sommaire

Poste
340 Ordonnance du département fédéral des transports et communications et de l'énergie modifiant les prescriptions de détail relatives à l'ordonnance d'exécution I de la loi fédérale sur le service des postes
Téléphone et Télégraphe
341 Ordonnance du département fédéral des transports et communications et de l'énergie modifiant les dispositions de détail qui concernent l'ordonnance d'exécution I de la loi qui règle la correspondance télégraphique et téléphonique
Poste
342 Bureaux de poste automobiles
343 Fiches-réclame postales locales
344 Timbres-poste; chiffres de tirage
345 Fiches-réclame postales

Fortsetzung siehe Rückseite – Suite au verso – Continuazione vedi a tergo

51)

Telephon und Telegraph
Téléphone et Télégraphe
Telefono e Telegrafo

341 **Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes über die Änderung von Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr**
(Vom 2. Dezember 1969)

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, gestützt auf Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe a, der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1961[1]) zum Bundesgesetz über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz) vom 6. Oktober 1960[2]), verfügt:

I

Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1942[3]) zur Vollziehungsverordnung I vom 1. Juni 1942[4]) zum Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr (Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz) vom 14. Oktober 1922[5]) werden wie folgt geändert:

2. Aufgehoben.
3. Aufgehoben.
4.
Zuständigkeit — Zuständig für den Entscheid über Auslieferung und Auskunfterteilung ist die Rechtsabteilung der Generaldirektion PTT.
5. Aufgehoben.
6.
Gebühren — Es werden folgende Gebühren erhoben:
a. für die Abschrift eines Telegramms Franken 1.50 für je 50 Taxwörter oder einen Bruchteil davon;
b. für Nachforschungen nach Telegrammen, abgelegten Tickets, archivierten Magnetbändern usw. die von den PTT-Betrieben festgesetzten Stundenlohnansätze des TT-Personals für Rechnungstellung an Dritte;
c. für die Überwachung des Telephon- oder Telexverkehrs mit Angabe des Inhalts der Gespräche oder der Mitteilungen eine Grundgebühr von 20 Franken sowie eine nach der Dauer der Kontrolle bemessene Gebühr von 5 Franken je Tag.
6. Abs. 2. Aufgehoben.
6. Abs. 3. Aufgehoben.
7. Aufgehoben.

II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bern, den 2. Dezember 1969

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:
Bonvin

[1]) AS *1961*, 409 [2]) AS *1961*, 17 [3]) nicht publiziert [4]) BS 7, 880; AS *1956*, 634 [5]) BS 7, 867

52)

313.7 Das Militäramtsblatt (MA)

Dokument 1: Vorschriften aus dem BRB betreffend das Militäramtsblatt

510.42

Bundesratsbeschluss betreffend das Militäramtsblatt

(Vom 3. März 1950)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1

Das Eidgenössische Militärdepartement wird mit der Herausgabe des Militäramtsblattes beauftragt. Es bestimmt, welche Erlasse im Militäramtsblatt zu veröffentlichen sind und bezeichnet diejenigen Stellen (Kommando-, Dienst-, Amtsstellen usw.), denen das Militäramtsblatt unentgeltlich abzugeben ist.

Art. 2

[1] Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

a. der Bundesratsbeschluss vom 15. November 1907[1)] betreffend Umgestaltung des Militär-Verordnungsblattes;

b. der Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1909[1)] betreffend unentgeltliche Abgabe des Militär-Amtsblattes;

c. der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1920[1)] betreffend italienische Ausgabe des Militär-Amtsblattes.

AS **1950** I 252

[1)] In der AS nicht veröffentlicht.

1

53)

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über das Militäramtsblatt

(Vom 29. Juni 1970)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. März 1950[1)] betreffend das Militäramtsblatt,

verfügt:

Art. 1

In das Militäramtsblatt werden sämtliche Erlasse aufgenommen, die das Militärwesen betreffen und zur Veröffentlichung bestimmt sind, namentlich

a. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;

b. Erlasse des Bundesrates;

c. Erlasse allgemeiner Natur des Eidgenössischen Militärdepartements;

d. Erlasse allgemeiner Natur der Gruppen und Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements;

e. allfällige weitere das Militärwesen betreffende Erlasse anderer Stellen.

Art. 2

[1] Die Redaktion des Militäramtsblattes obliegt der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, die Administration der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale.

[2] Das Militäramtsblatt erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Art. 8

Das Militäramtsblatt kann gegen Bezahlung bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, abonniert werden.

Art. 9

[1] Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

[2] Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 31. März 1954[1)] betreffend das Militäramtsblatt.

[3] Der neue Sammelband des Militäramtsblattes (SMA 70) und das Militäramtsblatt ab Jahrgang 1970 werden gemäss dieser Verfügung abgegeben.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Gnägi

54)

Dokument 3: Bsp des Titelblattes eines MA-Jahrganges

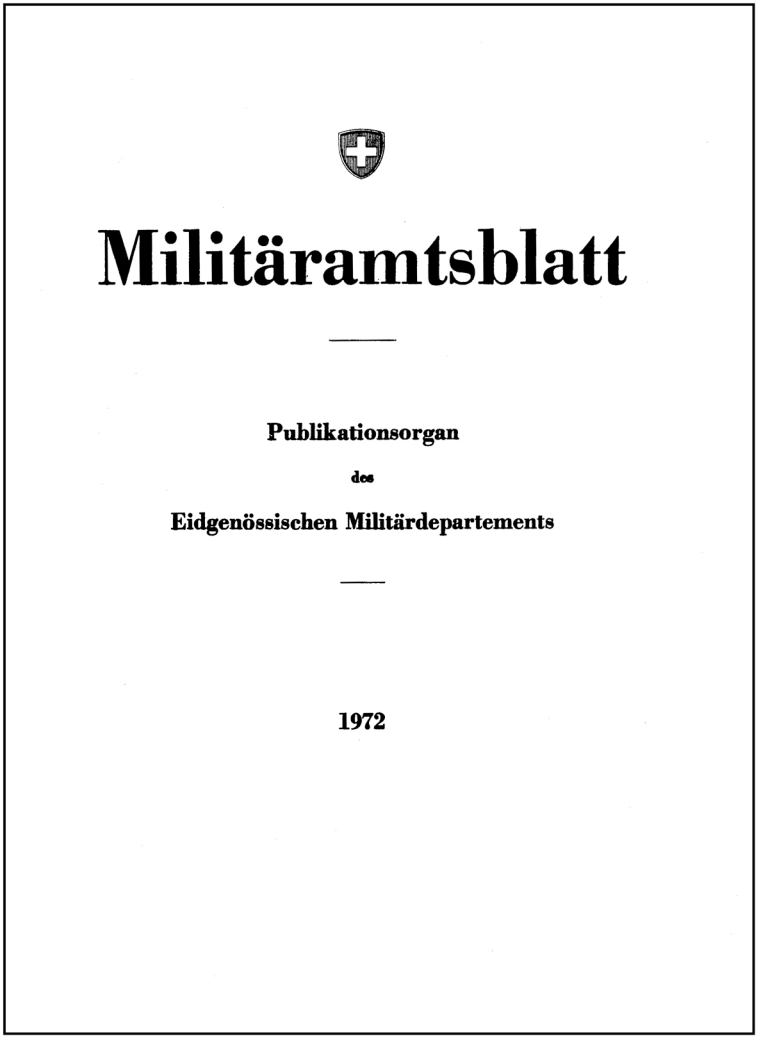

Militäramtsblatt

Publikationsorgan

des

Eidgenössischen Militärdepartements

1972

55)

Dokument 4: Bsp zum alphabetischen Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse

Sachregister

für den SMA 70 und die Jahrgänge 1970–1972 des MA

Das Sachregister enthält alle im SMA 70 und im Militäramtsblatt veröffentlichten und am 1. Januar 1973 noch gültigen Erlasse.

Der erste Hinweis bezieht sich auf den Erlass selbst, die nachfolgenden Hinweise betreffen Änderungen und Berichtigungen. Der Hinweis auf den SMA 70 erfolgt durch blosse Angabe der Seitenzahl. Bei Hinweisen auf das Militäramtsblatt bezeichnet die Zahl vor dem Schrägstrich den Jahrgang, diejenige nach dem Schrägstrich die Seite.

Abkürzungsverzeichnisse finden sich auf den Seiten 5 und 1033 des SMA 70.

A

Abbruch
- Aufhebung militärischer Inanspruchnahme von Grundeigentum und ... militärischer Anlagen Vf 1733

Abgabe
- des Nachtrages Nr. 1 zum Dienstreglement 1967 bzw. die Neuauflage 1968 des DR 67 mit den Änderungen gemäss Nachtrag Nr. 1 Vf 441
- des Sturmgewehrs BRB 948 Vf 421
- von Ausweiskarten bei ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen Vf 907, **70**/254
- von Ausweisen für die Berechtigung zur Tätigkeit als Ausbilder, Leitung von Übungen und Demonstrationen mit gewisser Kampfmunition sowie zur Vernichtung von Blindgängern und zum Auslösen von Lawinen, Vorschriften des Ausbildungschefs, **72**/262
- von Brillengläsern zur Gasmaske, Weisungen des Oberfeldarztes 952
- von Dienstmotorfahrzeugen BRB 1109, **71**/27 Vf 1115
- von Militärmotorfahrzeugen für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit, Vorschriften des Ausbildungschefs 1454, **70**/196, **71**/204, **72**/53
- von Armeematerial für die ausserdienstliche Tätigkeit, Vorschriften des Ausbildungschefs **71**/288
- von Mordax-Stollen an berittene Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mit eigenem Pferd Vf 1167
- von Pferden an die freiwilligen Offiziersreitkurse Vf 1461
- und Entzug von Auszeichnungen Vf 1002, **70**/177
- und Entzug des Telemetrieabzeichens Vf 1028
- und Verkauf der neuen Landeskarten V 1821 Vf 1822
- und Verwendung von Gw. UG 58, Weisungen des Ausbildungschefs 1281
- Druck, Verwaltung und ... von militärischen Reglementen und Vorschriften Vf 1587
- Regelung der ... von Armeekarten als Übungsmaterial an militärische Verbände und Vereine, Vf der Eidgenössischen Landestopographie 1468
- Vordienstliche ... von Ordonnanzschuhwerk an ausgehobene Stellungspflichtige Vf 939
- Abgabe von Ordonnanzfallschirmgrenadierstiefeln Vf **70**/321

Abkommandierte Instruktionsoffiziere
- Übertragung der Disziplinarstrafgewalt gegenüber ins Ausland ... Vf 1783

Abkommandierung
- von Offizieren für den Fall aktiven Dienstes Vf 2033

Abkommen
- Anwendung der Genfer ... in der Armee BRB 692
- schweizerisch-deutsches ... über Durchgangsrechte (Auszug) 1801, **72**/55
- zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Militärdienst der Doppelbürger 822, Administrative Vereinbarung 825, Kreisschreiben EMD 829

56)

Dokument 5: Bsp des Titelblattes eines Einzelheftes eines MA-Jahrganges

1972 Nr. 4 31. Dezember 1972

Militäramtsblatt

Publikationsorgan des Eidgenössischen Militärdepartements

INHALT

Seite

Erlasse der Bundesversammlung

Kriegsmaterial 197
Erwerbsersatzordnung (Änderung) 205
Truppenordnung (Änderung) 206

Erlasse des Bundesrates

Flugdienstordnung (Änderung) 208
Ausbildungsdienste für Offiziere (Änderung) 210
Beförderungen im Heere (Änderung) 211
Instruktorenordnung (Änderung) 214
Beiträge für armeetaugliche Motorfahrzeuge (Änderung) 216
Militärischer Strassenverkehr (MSV) (Änderung) 220

Erlasse des Eidgenössischen Militärdepartements

Beiträge für armeetaugliche Motorfahrzeuge (Änderung) 218
Militärischer Strassenverkehr (MSV-EMD) (Änderung) 223
Wehrsportkommission und Militärskikommission 245
Waffenplatzkommission (Änderung) 248
Kostenbeiträge an Zeitungen Grosser Verbände 249
Inspektionspflicht im Jahre 1973 251
Militärische Unfallverhütungskommission 253
Dienst- und hilfsdienstpflichtiges Personal der Transportunternehmungen (Änderung) 255

57)

Verordnung über die Inspektionspflicht im Jahre 1973

(Vom 1. November 1972)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 19. November 1969[1] über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen,

verordnet:

Art. 1

Die Inspektion im Jahre 1973 haben zu bestehen:

1. Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister der Jahrgänge 1941 und jüngere (Auszug), die im Jahre 1973

a. keinen Dienst leisten;

b. als Angehörige der Mineur- oder anderer Genieformationen nur Sprengobjekte oder Sprengmitteldepots inspizieren;

c. als Richter ausschliesslich in einem Militärgericht Dienst leisten.

2. Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister der Jahrgänge 1924 bis 1940 (Landwehr und Landsturm) sowie ausgerüstete Hilfsdienstpflichtige der Jahrgänge 1924 und jüngere, einschliesslich die in der Funktionsstufe 5 Eingereihten,

a. die im Jahre 1972 weder Militärdienst geleistet noch die Inspektion bestanden haben, sofern sie im Jahre 1973 keinen Dienst leisten;

b. die im Jahre 1972 als Angehörige der Mineur- oder anderer Genieformationen weder Militärdienst geleistet noch die Inspektion bestanden haben und im Jahre 1973 nur Sprengobjekte oder Sprengmitteldepots inspizieren;

c. die im Jahre 1972 als Richter weder Militärdienst ausserhalb des Militärgerichts geleistet, noch die Inspektion bestanden haben und im Jahre 1973 ausschliesslich in einem Militärgericht Dienst leisten.

[1] SMA 987

58)

Art. 2

Die Inspektion haben im Jahre 1973 nicht zu bestehen:

a. die Soldaten, Gefreiten, Korporale und Wachtmeister der Jahrgänge 1924 bis 1940 sowie die Hilfsdienstpflichtigen der Jahrgänge 1924 und jüngere, die im Jahre 1972 Militärdienst geleistet oder ordentlicherweise die Inspektion bestanden haben;

b. die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, die im Jahre 1973 am Einrückungstag entlassen werden;

c. die Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1941 und jüngere, die im Jahre 1973 ausgerüstet werden;

d. die Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1924 bis 1940 sowie die Hilfsdienstpflichtigen der Jahrgänge 1924 und jüngere, die im Jahre 1972 ausgerüstet wurden oder es im Jahre 1973 werden;

e. die höheren Unteroffiziere (Fouriere, Feldweibel, Adjutantunteroffiziere);

f. die in den Funktionsstufen 4 bis 1a eingereihten Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen;

g. die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes;

h. die vor eine sanitarische Untersuchungskommission Aufgebotenen, vom Empfang des Marschbefehls an bis zur Eröffnung des Entscheides dieser Kommission;

i. die durch eine sanitarische Untersuchungskommission Dispensierten während der Dauer der Dispensation.

Art. 3

Die Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere und die ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen des Jahrganges 1923 sind auf Ende 1973 zwecks Entlassung aus der Wehrpflicht zu besonderen Besammlungstagen aufzubieten.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Gnägi

Dokument 7: Bsp eines Titelblattes des Sammelbands des Militäramtsblattes (SMA)

Militärgesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Sammelband des Militäramtsblattes
(SMA 70)

Erster Teil

(Stand: 31.1.70)

59)

Dokument 8: Vorwort zum SMA 70

Vorwort

Der neue Sammelband des Militäramtsblattes (SMA 70) soll den Truppenkommandanten und der Militärverwaltung eine übersichtliche und vollständige Zusammenstellung der militärischen Erlasse des Bundes vermitteln. Er ist in zwei Teilen herausgegeben. Er enthält alles, was im Militäramtsblatt erschien, läßt anderseits alles das unberücksichtigt, was nicht im Militäramtsblatt veröffentlicht wurde und als Reglement Gegenstand eines Sonderdruckes bildete.

Der neue Sammelband des Militäramtsblattes (SMA 70) hat keine sogenannte negative Rechtskraft, d. h. die nicht im Sammelband enthaltenen und nicht aufgehobenen Militärerlasse behalten ihre Gültigkeit.

Das Sachregister ist für beide Teile am Schluß des zweiten Teiles zusammengefaßt. Das Sachregister zur Militärorganisation ist im Sonderdruck der Militärorganisation (Regl 51.1) aufgeführt.

Der Sammelband des Militäramtsblattes (SMA 70) ist auf Ende Januar 1970 abgeschlossen.

Eidgenössisches Militärdepartement

60)

Dokument 9: Abkürzungsverzeichnis SMA 70

Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen; ab 1948 Sammlung der eidgenössischen Gesetze
BB	Bundesbeschluß
BBVers	Beschluß der Bundesversammlung
BG	Bundesgesetz
BRB	Bundesratsbeschluß
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
DO	Dienstordnung
DR 67	Dienstreglement 1967
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFZD	Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
EVED	Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FHD	Frauenhilfsdienst, Angehörige des Frauenhilfsdienstes
HD	Hilfsdienst, Angehörige des Hilfsdienstes oder Hilfsdienstpflichtige
KV	Kontrollverordnung
MA	Militäramtsblatt
MO	Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Regl	Reglement
SMA 70	Sammelband des Militäramtsblattes
V	Verordnung
Vf	Verfügung
VR 66	Verwaltungsreglement der schweizerischen Armee 1966
VV	Vollziehungsverordnung
WAO	Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband

61)

Erster Teil

I. Inhaltsverzeichnis

A. Übersicht

1.	Die Militärartikel der Bundesverfassung	19
2.	Die Militärorganisation	23
3.	Eidgenössisches Militärdepartement, Armeeleitung, Truppenkommandanten	59
4.	Vorunterricht, militärtechnische Vorbildung	107
5.	Aushebung	267
6.	Ausbildung (ohne Hilfsdienst)	309
7.	Beförderungswesen	471
8.	Truppenorganisation (ohne Hilfsdienst)	551
9.	Hilfsdienst (einschließlich Frauenhilfsdienst)	645
10.	Rotkreuzdienst	689
11.	Kontrollwesen, Dienstbefreiung, Doppelbürger	697
12.	Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Inspektion, Auszeichnungen	837

(Fortsetzung im zweiten Teil)

B. Die Titel der Erlasse

1. Die Militärartikel der Bundesverfassung
Die Militärartikel der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (S. 19)

2. Die Militärorganisation
Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 (S. 23)

3. Eidgenössisches Militärdepartement, Armeeleitung, Truppenkommandanten
V vom 31. Januar 1968 über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes und der Truppenkommandanten (Dienstordnung) (S. 59)

Vf EMD vom 1. Februar 1968 über die Obliegenheiten der Gruppen, Dienstabteilungen und Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements
(Verfügung zur Dienstordnung) (S. 76)

BRB vom 10. März 1969 über die Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission für militärische Landesverteidigung, der Kommandanten der Divisionen und Territorialzonen sowie der Abteilungschefs im Grad eines Oberstdivisionärs und der Unterstabschefs (Rechtsstellungsverordnung) (S. 87)

62)

Zweiter Teil

I. Inhaltsverzeichnis

A. Übersicht

13.	Korpsmaterial, Feldzeichen	1051
14.	Motorfahrzeuge	1103
15.	Armeetiere	1133
16.	Militärischer Straßenverkehr	1197
17.	Schießplätze	1243
18.	Sicherheitsvorschriften	1261
19.	Schießpflicht	1285
20.	Freiwillige Tätigkeit	1413
21.	Stiftungen	1471
22.	Instruktionskorps	1475
23.	Militärverwaltung	1535
24.	Kommissionen	1655
25.	Anlagen und Liegenschaften	1703
26.	Militärstrafrechtspflege	1773
27.	Pulverregal	1789
28.	Verschiedenes	1801
29.	Aktiver Dienst (Requisitionswesen inbegriffen)	2001

B. Die Titel der Erlasse

13. Korpsmaterial, Feldzeichen

BRB vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial (S. 1051)

Vf EMD vom 28. März 1949 betreffend den Vollzug des BRB über das Kriegsmaterial (S. 1060)

Konkordat vom 20. Juli 1944 über den Handel mit Waffen und Munition (S. 1064)

V vom 10. November 1953 über die Verwaltung des Kriegsmaterials (S. 1066)

Vf EMD vom 26. Februar 1954 über das Inventar des Kriegsmaterials (S. 1069)

Vf EMD vom 20. März 1968 über die Identifikation und Katalogisierung des Armeematerials (S. 1071)

III. Sachregister

für 1. und 2. Teil

Die gebräuchlichsten, im Sachregister verwendeten Abkürzungen sind auf den Seiten 5 und 1033 zu finden

A

Abbruch
- Aufhebung militärischer Inanspruchnahme von Grundeigentum und ... militärischer Anlagen Vf 1733

Abgabe
- der persönlichen Taschenmunition an die Wehrmänner Vf 1274 Kreisschreiben Kriegsmaterialverwaltung 1275
- des Nachtrages Nr. 1 zum Dienstreglement 1967 bzw. die Neuauflage 1968 des DR 67 mit den Änderungen gemäß Nachtrag Nr. 1 444
- des Sturmgewehrs BRB 948 Vf 421
- von Ausweiskarten bei außerdienstlichen militärischen Veranstaltungen Vf 907
- von Ausweisen für die Berechtigung zur Leitung von Übungen und Demonstrationen mit gewisser Kampfmunition sowie zur Vernichtung von Blindgängern, Weisungen des Ausbildungschefs 1266
- von Brillengläsern zur Gasmaske, Weisungen des Oberfeldarztes 952
- von Dienstmotorfahrzeugen BRB 1109 Vf 1115
- von Militärmotorfahrzeugen für die außerdienstliche Tätigkeit, Vorschriften des Ausbildungschefs 1454
- von Mordax-Stollen an berittene Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mit eigenem Pferd Vf 1167
- von Pferden an die freiwilligen Offiziersreitkurse Vf 1461
- von Trainbundespferden und Bundesmaultieren BRB 1169
- von Übungsmaterial an militärische Verbände und Vereine, Weisungen des Ausbildungschefs 1445
- und Entzug von Auszeichnungen Vf 1002
- und Entzug des Telemetrieabzeichens Vf 1028
- und Verkauf der neuen Landeskarten V 1821 Vf 1822
- und Verwendung von Gw. UG 58, Weisungen des Ausbildungschefs 1281
- Druck, Verwaltung und ... von militärischen Reglementen und Vorschriften Vf 1587
- Regelung der ... von Armeekarten als Übungsmaterial an militärische Verbände und Vereine, Vf der Eidgenössischen Landestopographie 1468
- Vordienstliche ... von Ordonnanzschuhwerk an ausgehobene Stellungspflichtige Vf 939

Abkommandierte Instruktionsoffiziere
- Übertragung der Disziplinarstrafgewalt gegenüber ins Ausland ... Vf 1783

Abkommandierung
- von Offizieren für den Fall aktiven Dienstes Vf 2033
- von Offizieren zu den Stäben der Heereseinheiten und Brigaden Vf 788

Abkommen
- Anwendung der Genfer ... in der Armee BRB 692
- schweizerisch-deutsches ... über Durchgangsrechte (Auszug) 1801

Abschatzung
- von Schäden, die durch Raupenfahrzeuge der Armee und der Militärverwaltung verursacht werden, Weisungen des Oberfeldkommissärs 1754
- von Waldschäden, Weisungen des Oberfeldkommissärs 1749

Abstimmungen
- Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ... BRB 1561

Abteilung
- für Militärwissenschaften an der ETH V 1528 Vf 1533

Abteilungschefs
- im Grad eines Oberstdivisionärs (Rechtsstellungs V) BRB 87

Adressen
- Bekanntgabe der ... von Wehrmännern, Kreisschreiben EMD 1624

64)

Dokument 1: Vorschriften aus der V über das Schweizerische Handelsamtsblatt

221.415

Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt

(Vom 7. Juni 1937)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 931 Absatz 3 des Obligationenrechts[1)],

beschliesst:

Art. 1

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt werden in der Originalsprache veröffentlicht:

1. die Bekanntmachungen, die nach bundesrechtlicher Vorschrift durch das Schweizerische Handelsamtsblatt zu erfolgen haben (amtlicher Teil);
2. nach Ermessen der Amtsstellen des Bundes, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen, die Handel, Industrie und Gewerbe berühren (Mitteilungen);
3. private Anzeigen.

Art. 2

[1] Das Schweizerische Handelsamtsblatt wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegeben. Die Leitung steht der Handelsabteilung zu.

[2] Über die Herausgabe von Beilagen entscheidet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 3

[1] Das Schweizerische Handelsamtsblatt wird den kantonalen Handelsregisterbehörden, den Betreibungsämtern, den Konkursämtern und den Güterrechtsregisterführern unentgeltlich zugestellt. Wenn ein Amtsinhaber mehrere dieser Stellen bekleidet, so ist ihm das Blatt in der Regel nur einmal zuzustellen.

[2] Die Handelsabteilung kann die unentgeltliche Abgabe an weitere Stellen verfügen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

BS **2** 725
[1)] SR **220**

1

65)

Schweizerisches Handelsamtsblatt
Feuille officielle suisse du commerce
Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, Freitag 21. Mai 1971 — 1229
Berne, vendredi 21 mai 1971

Erscheint täglich, ausgenom an Sonn- und Feiertagen
Paraît tous les jours, les dimanches et jours de fête exceptés

89. Jahrgang
89e année

Nº 116

Redaktion und Administration: Effingerstr. 3, 3000 Bern. ℗ (031) 61 2000 (Eidg. Amt für das Handelsregister ℗ [031] 61 26 40) – Im Inland kann nur durch die Post abonniert weden. Preis: Schiz: Kalenderjahr Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50. Ausland: jährlich Fr. 40.–. Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) – Annoncenregie: Publicitas AG – Insertionstarif: 28 Rp. (Ausland 33 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.

Rédaction et administration: Effingerstr. 3, 3000 Berne. ℗ (031) 61 2000 (Office féd. du registre du commerce ℗ [031] 61 26 40) – En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix: Suisse: année civ. 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger 40 fr. par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus) – Régie des annonces: Publicitas S.A. – Tarif d'insertion: 28 ct. (étranger 33 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

Nº 116 Inhalt - Sommaire - Sommario

Amtlicher Teil – Partie officielle – Parte ufficiale

Handelsregister. – Registre du commerce. – Registro di commercio.

Abhanden gekommene Werttitel. – Titres disparus. – Titoli smarriti.

Kammgarnspinnerei Herisau AG, Herisau, in Liquidation.

Konsumgenossenschaft Konkordia in Liquidation, Ibach SZ.

Aktiengesellschaft für Hotel- und Industrie-Beteiligungen, Chur.

Mitteilungen – Communications – Comunicazioni

Struktur des schweizerischen Aussenhandels im April 1971. – Structure du commerce extérieur de la Suisse en avril 1971.

Auslands-Postüberweisungsdienst. – Service international des virements postaux.

Amtlicher Teil Partie officielle Parte ufficiale

Mitglieder. Mitglieder des VR: Johannes Steiger, von Flawil, in Stäfa, Präsident, Rudolf Schneider, von Uster und Zell ZH, in Wallisellen, und Heinz Schneider, von Uster und Zell ZH, in Wallisellen sowie Ernst Hangartner, von Schaffhausen, in Wallisellen, Delegierter des VR, alle mit Einzelunterschrift.

7. Mai 1971.
Lebensmittelverein Zürich (LVZ), Coop-Konsumgenossenschaft, in Zürich 4 (SHAB Nr. 105 vom 7. 6. 1971, S. 1097). Neu haben Kollektivprokura Norbert Haefeli, von Mümliswil, in Thalwil, und Reinhard Meier, von Niederhasli, in Dietikon. Ein jeder der Genannten zeichnet ausschliesslich mit je einem der zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates oder mit je einem der Direktoren.

7. Mai 1971. Restaurant.
Frau Linda Widmer-Müller, in Zürich (SHAB Nr. 148 vom 27. 6. 1968, S. 1395), Betrieb des Restaurants Degenried. Infolge Wiederverehelichung hat die Firmainhaberin den Familiennamen Spalinger und das Bürgerrecht von Zürich und Marthalen erhalten. Der Ehemann hat gemäss Art. 167 ZGB zugestimmt. Neue Fassung der Firma: **Frau Linda Spalinger-Müller.**

7. Mai 1971. Beteiligungen, Rohseide.
Ihag C, in Zürich, Fraumünsterstrasse 23, Zürich 1, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 3. 5. 1971. Zweck: Beteiligung an Industrie- und Handelsunternehmen, Handel mit Waren aller Art, insbesondere Rohseidenhandel sowie An- und Verkauf von Grundeigentum. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert; 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. VR (Verwaltungsrat):

Dokument 2: Kopfteil des SHAB

Dokument 3: Offizielles Informations-Bulletin des SHAB

Schweizerisches Handelsamtsblatt
Feuille officielle suisse du commerce
Foglio ufficiale svizzero di commercio
3000 Bern, Effingerstrasse 3, Telefon (031) 61 20 00
Postcheckkonto 30-520

Information ist wichtig!

Jeder kaufmännische Betrieb benötigt Informationen verschiedener Art. Darunter spielen heute die amtlichen Publikationen bestimmt eine wichtige Rolle. Das Schweizerische Handelsamtsblatt erscheint seit 1883. Es ist das einzige offizielle Organ der Schweiz, das täglich amtliche Informationen in extenso veröffentlicht, die Handel, Industrie und Gewerbe besonders interessieren.

Aus dem Inhalte des *amtlichen Teils* erwähnen wir besonders:
Handelsregistereintragungen, Konkurse und Nachlassverträge der im Handelsregister eingetragenen Firmen, alle kantonsweise geordnet; Fabrik- und Handelsmarken; Marken der Edelmetallkontrolle; Aufrufe und Kraftloserklärungen von Werttiteln; Bilanzen von Banken und Versicherungsgesellschaften sowie grösserer Unternehmungen; Kapitalherabsetzungen, Liquidationen und Fusionen von Gesellschaften; Geschäftseröffnungsverbote; Gesamtarbeitsverträge, Anlagefonds-Reglemente und deren Nachträge sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Publikationen.

Im *redaktionellen Teil* sind Mitteilungen aus erster Quelle zu finden über Handels- und Zahlungsabkommen, Aussenhandels-Statistik, Ergebnisse des gebundenen Zahlungsverkehrs, Kurse im Postüberweisungsdienst, Devisenkurse, periodischer Ausweis der Schweiz. Nationalbank, in- und ausländische Zollmassnahmen, Ein- und Ausfuhrvorschriften, Kontingentierungen, Beitritte zum Postcheckverkehr, Erlasse von eidg. Amtsstellen u. a. m.

Der *Inseratenteil* erhält durch die statutarischen Anzeigen besondere Bedeutung. Es sind dies Generalversammlungen, Dividendenzahlungen, Anleihensemissionen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, von Banken und andern Unternehmungen sowie deren Auslosungen, Konversionen und Kündigungen; Rechnungsrufe und Inventare; Ziehungslisten von Lotterien usw.

Beispiel: Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn (BGS)

Dokument 1: Titelblatt eines Ordners der BGS

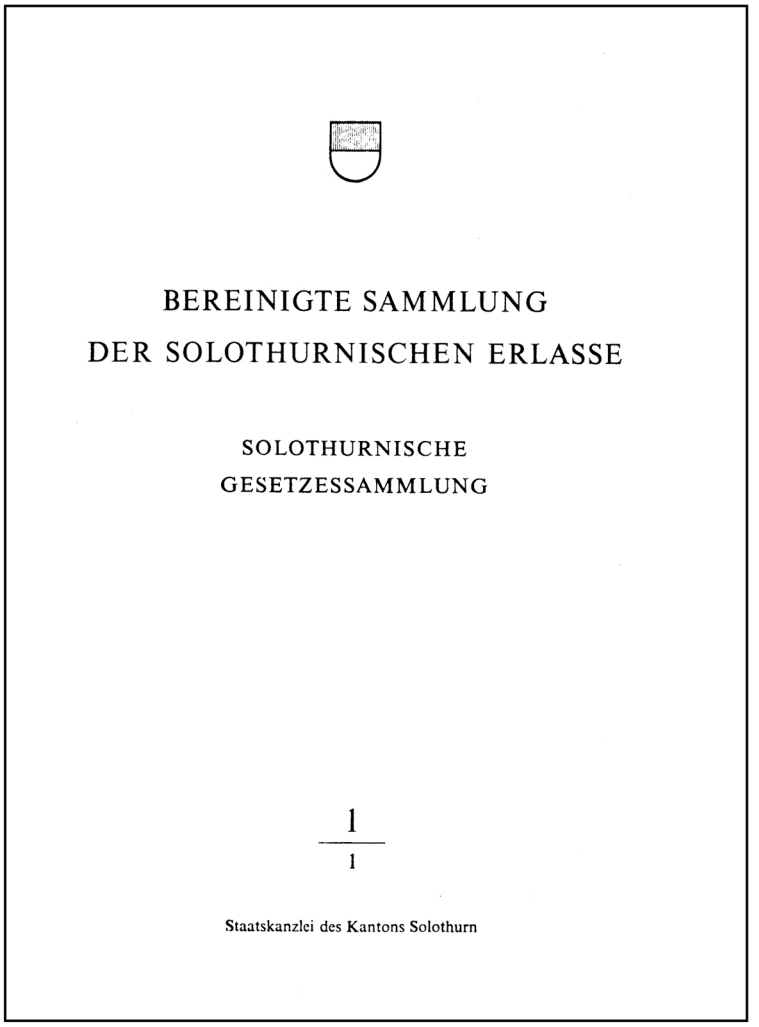

66)

Vorwort

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. März 1968 erliess der Kantonsrat am 3. Juli 1968 das Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse. In der Volksabstimmung vom 6. Oktober 1968 wurde das Gesetz angenommen mit 6858 gegen 3626 Stimmen. Mit Beschluss vom 22. November 1968 hat der Regierungsrat das Gesetz im Sinne von § 15 auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt.

2. Die neue, systematisch aufgebaute Gesetzessammlung umfasst, unter Vorbehalt von § 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968, das ganze am Stichtag geltende kantonale Recht. Das geltende Bundesrecht ist in der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen und in der laufenden Sammlung der eidgenössischen Gesetze zu finden. Neben der Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse wird die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, die sämtliche kantonalen Erlasse und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge darstellt und die in jährlichen Bänden herausgegeben wird, weitergeführt.

3. Mit der Herausgabe der Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse ist der Regierungsrat beauftragt. Der Regierungsrat erlässt über den Vollzug des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 und über die amtlichen Bekanntmachungen besondere Verordnungen.

II. Inhalt

1. Nach § 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 sind in die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse alle geltenden Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt nach Materien geordnet aufzunehmen.

2. Nicht aufzunehmen sind nach § 2:

a) die nicht allgemein verbindlichen Erlasse, wie Pflichtenhefte und verwaltungsinterne Reglemente;
b) die Kantonsratsbeschlüsse über Voranschlag, Staatsrechnung, Teuerungszulagen sowie andere jährlich wiederkehrende Erlasse;
c) die Kreditbeschlüsse;
d) die Eisenbahn-, Automobil-, Wasserkraft- und andere Konzessionen;
e) die Beschlüsse über die finanziellen Beteiligungen des Staates an Unternehmen jeder Art, sofern der Staat nicht bei der Gründung oder in der Verwaltung beteiligt ist;
f) die Beschlüsse über Taggelder, Entschädigungen und Honorare.

3. Aufgrund von § 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 kann der Regierungsrat in besonderen Fällen auch nach § 2 ausgenommene Erlasse in die Gesetzessammlung aufnehmen, wenn die Aufnahme im öffentlichen Interesse liegt.

III. Form

1. Die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse wird nach § 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 in der Loseblatt-Form herausgegeben. Das Loseblatt-System besteht seit längerer Zeit in mehreren Kantonen und hat sich bewährt. Nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 wird es auch für die neue Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen eingeführt.

2. Die Gesetzessammlung ist periodisch nachzuführen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

3. Durch sofortiges Einordnen der periodisch gelieferten bereinigten Nachträge und Entfernen der ausser Kraft getretenen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse wird die Gesetzessammlung immer à jour gehalten. Die Kontinuität in der Gesetzgebung kann dadurch gesichert werden, dass die abgelegten Erlasse zweckmässig und systematisch geordnet aufbewahrt werden.

IV. Systematik

1. Nach § 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 sind alle geltenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt nach Materien geordnet in einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse herauszugeben. Das gesamte geltende Recht ist aufgrund von rechtlichen Kriterien und nicht nach administrativen Gesichtspunkten darzustellen und zu gliedern.

2. Die Darstellung und Gliederung aufgrund einer rechtlich geeigneten Systematik erleichtert das Erschliessen des geltenden Rechts wesentlich. Nach eingehender Prüfung hat der Regierungsrat beschlossen, die Systematik der Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse an jene der Systematischen Rechtssammlung des Bundes anzulehnen. Das hat den Vorteil, dass bei der Anwendung von kantonalen Ausführungsbestimmungen die Kontrolle des entsprechenden Bundesrechts ohne zeitraubende Nachforschungen vorgenommen werden kann.

3. Die Systematik der Solothurnischen Gesetzessammlung umfasst 9 Teile. Innerhalb dieser 9 Teile sind die Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt nach rechtlichen Kategorien in Abschnitten und Unterabschnitten gruppiert. Die Erlasse sind nach dem Dezimalsystem klassifiziert und numeriert.

V. Rechtskraft

1. Die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse ohne Rechtskraftverleihung wäre eine unzulängliche Lösung geblieben. Der Rechtsuchende muss wissen, was rechtens ist. Er muss die Sicherheit haben, dass die in der Gesetzessammlung enthaltenen Erlasse wirklich gelten und dass die nicht aufgenommenen Erlasse, immer unter Vorbehalt von § 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968, wirklich aufgehoben sind.

2. Die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse ist mit der positiven und negativen Rechtskraft ausgestattet. Nach § 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 umfasst die Gesetzessammlung, unter Vorbehalt von § 2, das ganze am Stichtag geltende kantonale Recht. Anderseits sind nach § 8 des Gesetzes alle kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt, unter Vorbehalt von § 2, auf den Stichtag aufgehoben, sofern sie nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen sind.

3. Durch die Verleihung der positiven und negativen Rechtskraft wird die Rechtssicherheit gewährleistet. Alle Zweifel über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Erlasses sind damit beseitigt. Die positive Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse kann in keinerlei Widerspruch mit dem Inhalt der Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn stehen, da ja die gültigen Erlasse der beiden Sammlungen materiell identisch sind.

VI. Stichtag

1. Nach § 6 des Gesetzes vom 6. Oktober 1968 wird der Stichtag für die Herausgabe der Gesetzessammlung vom Regierungsrat festgelegt. Der Regierungsrat wird ihn mit der Herausgabe des letzten Bandes festsetzen. Auf dieses Datum wird die Sammlung positive und negative Rechtskraft erhalten.

2. Die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse kann nicht auf einmal herausgegeben werden. Die Herausgabe der Sammlung muss vielmehr bandweise erfolgen. Mit der Herausgabe eines einzelnen Bandes wird das auf einem bestimmten, genau abgegrenzten Gebiet geltende kantonale Recht bekanntgemacht.

3. Nach der Herausgabe werden für die einzelnen Bände die entsprechenden Nachträge periodisch geliefert. Die aufgehobenen oder geänderten Erlasse müssen sogleich entfernt und durch die bereinigten Nachträge ersetzt werden.

VII. Bereinigung

1. Um die Sicherheit zu erlangen, dass die neue Gesetzessammlung alle gültigen Erlasse lückenlos enthalte, war eine umfassende und genaue Prüfung des Rechtsstoffes notwendig. Alle in der Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn veröffentlichten, aber auch die nicht publizierten Erlasse, wurden in eingehenden Untersuchungen und gründlichen Abklärungen mit den zuständigen Departementen auf ihre Gültigkeit geprüft. Wo noch irgendwelche Zweifel bestanden, wurden die Fachbeamten der kantonalen Verwaltung herangezogen.

2. In gewissen Fällen wurden einzelne Bestimmungen eines Erlasses durch späteres Bundesrecht oder späteres kantonales Recht aufgehoben oder abgeändert ohne formellen Beschluss über Aufhebung oder Abänderung. Die auf diesem Wege aufgehobenen Bestimmungen werden nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen. Die abgeänderten Bestimmungen werden in der geänderten Fassung aufgenommen.

3. Es kam auch vor, dass einzelne Bestimmungen eines Erlasses durch späteres Bundesrecht oder späteres kantonales Recht gegenstandslos wurden. Auch diese Bestimmungen werden nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen.

4. Der Weglassung von Bestimmungen nach Ziffern 2 und 3 kommt die Bedeutung einer verbindlichen Aufhebung zu.

5. Die Aufhebung, Revision und Gegenstandslosigkeit von Bestimmungen werden in einer Fussnote erwähnt.

6. Die Prüfung des Rechtsstoffes hat das Bestehen von Erlassen ergeben, die zwar nie aufgehoben oder geändert wurden, die aber nicht mehr oder nur noch teilweise angewendet werden. Diese Erlasse konnten nicht durch Weglassung und negative Rechtskraft aufgehoben oder geändert werden. Für diese Fälle wurde der formelle Weg der Aufhebung oder Revision vorgesehen.

VIII. Register

1. Jedem einzelnen Band wird ein Inhaltsverzeichnis beigefügt, das periodisch nachgeführt wird. Es führt nach der Systematik der Sammlung die im einzelnen Band enthaltenen Erlasse auf.

2. Für die Gesetzessammlung werden 2 Register geführt: ein systematisches und ein alphabetisches. Beide Register werden in einem separaten Band in der Loseblatt-Form herausgegeben und, wie die Gesetzessammlung, periodisch nachgeführt.

Mit dem ersten Band wird ein provisorisches, systematisches Inhaltsverzeichnis herausgegeben.

3. Das systematische Register enthält eine vollständige Zusammenfassung der Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände. Es dient als Wegweiser innerhalb der systematischen Darstellung und Gliederung des geltenden kantonalen Rechts.

4. Das alphabetische Register besteht aus einer stichwortmässigen Aufstellung der in der Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse enthaltenen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse und ihres wichtigsten Inhalts. Das alphabetische Register ist für die Erschliessung des geltenden kantonalen Rechts den Rechtsuchenden von besonderer Bedeutung.

Die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse wird in zeitgemässer Form und nach den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung und des Rechtsuchenden herausgegeben. Sie soll der Rechtsunsicherheit ein Ende setzen und durch die systematische Darstellung und Gliederung des geltenden kantonalen Rechts dem Benützer der Sammlung das Bemühen um Recht und Gerechtigkeit erleichtern.

Solothurn, 8. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:	Der Staatsschreiber:
Willi Ritschard	Dr. Alfred Rötheli

Dokument 3: Systematik der BGS (Zusammenfassung)

Allgemeine Systematik des kantonalen Rechts

1	**Grundlagen, Organisation, Gemeinden**
2	**Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung**
3	**Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug**
4	**Schule, Kirche, Kultur**
5	**Polizei, Militär, Zivilschutz**
6	**Finanzen, Regalien**
7	**Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr**
8	**Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht**
9	**Volkswirtschaft**

68)

1 Grundlagen, Organisation, Gemeinden

11 Grundlagen
111 Staatsrechtliche Erlasse
112 Bürgerrecht
113 Politische Rechte

12 Organisation
121 Kantonsrat
122 Regierungsrat
123 Amtei- und Bezirksbehörden
124 Verwaltungsrechtspflege und Haftung des Gemeinwesens
125 Gerichte
126 Staatliche Funktionäre
128 Staatliche Kurse und Prüfungen
129 Notare

13 Gemeinden
131 Grundlagen
135 Einwohnergemeinden
136 Bürgergemeinden
137 Kirchgemeinden

2 Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung

21 Zivilrecht
211 Zivilgesetzbuch
212 Einzelne Rechtsgebiete

22 Zivilprozessrecht
221 Zivilprozessordnung
222 Rechtsetzende Weisungen des OGer
225 Interkantonale Vereinbarungen

23 Vollstreckung
231 Betreibungs- und Konkursämter (Verweisung)
232 Vollstreckung öffentlicher Leistungen
233 Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheide und Schiedssprüche (Verweisung)
235 Vollstreckung gegen Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (Verweisung)
236 Öffentlich-rechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung

3 Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug

31 Strafrecht
311 Strafgesetzbuch

69)

32 Strafprozessrecht
321 Strafprozessordnung
322 Jugendrechtspflege
325 Strafregister
326 Schutzaufsicht
329 Interkantonale Vereinbarungen

33 Strafvollzug
331 Zuständigkeiten, Verfahren, Kosten
333 Interkantonale Vereinbarungen

4 Schule, Kirche, Kultur

41 Schule
411 Allgemein
413 Mittelschule
415 Volksschule
416 Allgemeine Ausbildung
417 Berufsbildung
418 Ausbildungskosten

42 Kirche
421 Allgemein
423 Römisch-katholische Kirche
424 Christkatholische Kirche der Schweiz
425 Evangelisch-reformierte Kirche

43 Kultur
431 Kulturförderung
434 Druck-Erzeugnisse, Film
435 Natur- und Heimatschutz
436 Kulturgüterschutz

5 Polizei, Militär, Zivilschutz

51 Polizei
511 Kantonspolizei
512 Andere polizeiliche Aufgaben

52 Militär
521 Militärverwaltung
523 Vor- und ausserdienstliche Tätigkeit
524 Militärische Inspektionen
527 Truppenübungsplätze

53 Zivilschutz
531 Kantonale Organisation
535 Zivilschutz in den Gemeinden

6 Finanzen, Regalien

61 Finanzen
611 Finanzverwaltung
613 Bezug der Bundessteuern
614 Kantonale Steuern
615 Kausalabgaben
617 Kantonalbank und Ersparniskasse
618 Gebäudeversicherung und Feuerpolizei

62 Regalien
621 Allgemein
624 Salz
625 Fischerei
626 Jagd und Vogelschutz

7 Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr

71 Bauwesen
711 Baurecht
712 Wasserrecht

72 Öffentliche Werke
722 Landes-, Regional-, Ortsplanung
725 Strassen
727 Abwasserreinigungs- und Kehrichtverbrennungsanlagen
728 Landverbesserungen, Gewässerkorrektionen

73 Verkehr
733 Verkehrsunternehmen
734 Strassenverkehr
735 Bahnverkehr
736 Schiffahrt
737 Luftfahrt
739 Rohrleitungen

8 Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht

81 Gesundheit
811 Gesundheitsdienst
812 Sozialmedizin
813 Lebensmittelpolizei
816 Spitalwesen

82 Arbeit
821 Arbeitnehmerschutz
823 Ausländische Arbeitskräfte
824 Normal- und Gesamtarbeitsverträge
825 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten
827 Arbeitsbeschaffung

83 Sozialrecht
833 Sozialversicherung
834 Fürsorge
835 Wohnverhältnisse
836 Fürsorge-Institutionen
838 Bürgschafts- und Hypothekarhilfskassen

9 Volkswirtschaft

91 Handel, Industrie, Gewerbe
911 Allgemein
912 Gewerbe- und Handelspolizei
915 Uhrenindustrie

95 Landwirtschaft
952 Bauernstand
953 Bäuerlicher Grundbesitz
955 Landwirtschaftliche Tierzucht
956 Landwirtschaftliche Produktion

96 Forstwirtschaft
963 Forstwesen
965 Bewirtschaftung
966 Bauten

98 Wirtschaftliche Kriegsvorsorge
983 Kriegswirtschaft

111.1

Verfassung des Kantons Solothurn

Vom 23. Oktober 1887 [1])

Das Volk des Kantons Solothurn

gibt sich folgende

Verfassung:

I. Staatsrechtliche Grundsätze

Art. 1. Der Kanton Solothurn ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Staatsgewalt, soweit sie nach der Bundesverfassung dem Kanton Solothurn zukommt, beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Stimmberechtigten und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.

Art. 3. Es haben im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen und Gewohnheitsrechte Geltung, welche auf verfassungsmässigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmässigen Behörden anerkannt sind.

Art. 4. [1] Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind als solche getrennt.

[2] Das Gesetz bestimmt im besonderen, welche Beamtungen nicht zu gleicher Zeit von einer und derselben Person bekleidet und welche Berufsarten von den Inhabern bestimmter Beamtungen nicht ausgeübt werden dürfen.

Art. 5. [1] Dem Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister, Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, Geschwisterkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Stiefgeschwister, wirkliche Schwäger und Schwägerinnen. [2])

[2] Im gleichen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis dürfen nicht stehen:

[1]) Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung vom 21. Dezember 1887.
[2]) Abs. 1 Fassung vom 6. Juni 1971. Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung vom 16. Dezember 1971.

Beispiel: Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich (AS)

Dokument 1: Bsp des Titelblattes eines AS-Bandes

STADT ZÜRICH

Amtliche Sammlung

der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich

Band XXXIV 1969—1971

71)

Dokument 2: Vorbemerkung zu einem AS-Band

Vorbemerkung

Im Jahre 1910 wurde ein Sammelband der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich herausgegeben. Er umfasst die in den ersten 9 Bänden (1893—1910) der Amtlichen Sammlung enthaltenen Beschlüsse, Verordnungen usw., soweit sie im Jahre 1910 noch in Kraft waren.

Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich zählt gegenwärtig 34 abgeschlossene Bände. Seit dem Jahre 1934 (Band XXI) wird jedem Band ein Gesamtregister über die im Zeitpunkt des Abschlusses des Bandes gültigen Erlasse in Form eines Titelregisters beigegeben.

Das Titelregister umfasst sämtliche am 1. Januar 1972 noch in Kraft stehenden, in den Bänden I bis XXXIV und im Sammelband vom Jahre 1910 enthaltenen städtischen Erlasse (Beschlüsse der Gemeinde, des Grossen Stadtrates bzw. Gemeinderates und des Stadtrates, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Reglemente, Verträge usw.).

Zürich, Mai 1972

Die Stadtkanzlei

2

72)

Abkürzungen

Allg.PVO	= Allgemeine Polizeiverordnung
AS	= Amtliche Sammlung der Beschlüsse usw.
BG	= Bundesgesetz
BauO	= Bauordnung
BesVO	= Besoldungsverordnung
Bestimm.	= Bestimmungen
DO	= Dienstordnung
FO	= Fabrikordnung
G	= Gesetz
GB	= Gemeindebeschluss
GeschO	= Geschäftsordnung
GO	= Gemeindeordnung
GRB	= Gemeinderatsbeschluss
GrStB	= Beschluss des Grossen Stadtrates
PVorschr.	= Polizeivorschriften
Regl.	= Reglement
Regul.	= Regulativ
Richtl.	= Richtlinien
SB	= Sammelband
StB	= Stadtratsbeschluss
StPr	= Stadtratsprotokoll
Verf.	= Verfügung
VO	= Verordnung
VOSchL	= VO über die Entschädigungen der Schulbehörden und das Anstellungsverhältnis und die Besoldungen der städtischen Lehrerschaft
Vorschr.	= Vorschriften
ZSPr	= Protokoll der Zentralschulpflege
ZSB	= Beschluss der Zentralschulpflege

4

73)

Dokument 4: Titelblatt zum Titelregister aller noch gültigen Erlasse

STADT ZÜRICH

Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich

Titelregister

der am 1. Januar 1972 gültigen Erlasse

enthalten in den Bänden I—XXXIV (1893—1971) und im Sammelband vom Jahre 1910

74)

Dokument 5: Erklärungen zum Titelregister der AS

Das Register verweist auf:

Band (römische Zahl) und Seite (arabische Zahl) der Bände I—XXXIV der Städtischen Amtlichen Sammlung seit 1893.

Seite des sog. Sammelbandes (abgekürzt SB) von 1910 (Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich 1893—1910).

Beispiel: Läuteordnung v. 16. 12. 08 (Amtliche Sammlung, Band) IX (Seite) 69, (Sammelband von 1910) SB (Seite) 293

Art. 3, Abs. 2, abgeändert am 23. 7. 24
(Amtliche Sammlung, Band) XV (Seite) 54

Die Erlasse und Verträge sind mit ihren Titeln registriert. Wo kein Titel vorhanden ist, wurde der Inhalt registriert.

Eingeklammerte Texte beziehen sich auf inzwischen überholte oder aufgehobene Beschlüsse und Erlasse, die im Band XXXIV enthalten und deshalb im Register noch aufgeführt sind.

3

75)

Dokument 6: Bsp zum Titelregister der AS

Auffahrtsrampen für Baustellen und Gruben. PolVorschr. v. 23. 6. 09 IX 176, SB 308

Aufzugsanlagen s. Baupolizei

Au-Schwamendingen, Siedlungskolonie, s. Wohnungsbau, lit. a

Ausflugsbillette s. Verkehrsbetriebe

Ausgaben der Stadt s. Finanzamt

Ausgabenbefugnisse s. Finanzamt, Gemeindeordnung, Stadtrat (GeschäftsO)

Aushilfspersonal s. Hilfspersonal

Auskünfte an nicht städtische Amtsstellen. StB v. 1. 6. 21 XIII 332

— über Arbeitslose. StB betr. Gebühr v. 1. 8. 36 XXII 238

Ausländer, Anstellung bei der Stadtverwaltung und Nichtzuweisung durch das Arbeitsamt an städt. Ämter. StB v. 24. 12. 27 XVI 298

Aufenthalt und Niederlassung s. Einwohnerkontrolle

Bürgerrechtserteilung s. dort

Ausrüstungsgegenstände. Abgabe s. Beamte, Angestellte und Arbeiter, lit. g

Ausschreibung von Stellen. StB v. 4. 8. 26 XVI 71

Aussonderung betr. die Eidg. polytechn. Schule. Vertrag mit der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich v. 28. 12. 05 IX 243

Ausstellungen. Bewilligung von gewerblichen Ausstellungen. Richtl. v. 25. 5. 62 XXXI 438

Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates und städt. Beamten. StB v. 6. 11. 53 XXVIII 223

Ausverkaufswesen. Bezeichnung des Gewerbepolizeikommissariates als Gemeindebehörde im Sinne der regierungsrätlichen VO. StB v. 5. 12. 47 XXVI 189

Autoabschleppdienst des Polizeiinspektorates. GebührenO v. 25. 9. 70 XXXIV 345

Autobusbetriebe s. Verkehrsbetriebe, lit. b

Automobile städtischer Funktionäre, private. Entschädigungen für die dienstliche Benützung s. Beamte, lit. f (Art. 27 des Regl. über die besonderen Beanspruchungen)

Automobilverkehr s. Strassen- und Verkehrspolizei

Autotaxametergewerbe, Stadtrund- und Fernfahrten s. Taxametergewerbe

B

Badeanlagen, städtische öffentliche

VO über die öffentlichen Badeanlagen v. 11. 3. 70 XXXIV 246

VO über die Benützung der öffentlichen Badeanlagen durch Schulen, Vereine, Kurse und zu Veranstaltungen v. 11. 3. 70 XXXIV 252

76)

Hinausschiebung der Polizeistunde für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe

Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 1970 [1])

1. Die Polizeistunde wird im Rahmen des Bedürfnisses für höchstens 40 Wirtschaftsbetriebe (Dancings, Verpflegungs- und Unterhaltungsstätten) täglich bis 02.00 Uhr unter nachstehenden Bedingungen hinausgeschoben:

a) Die Bewilligung ist unübertragbar und wird grundsätzlich nur an Inhaber eines Wirtschaftspatentes nach § 12, lit. a, d, e und f des Wirtschaftsgesetzes (Gasthöfe, alkoholfreie Gasthöfe, Speisewirtschaften, alkoholfreie Wirtschaften) auf bestimmte Dauer, längstens aber bis Ende des laufenden Kalenderjahres, erteilt.

   Für die Erneuerung gilt § 71, Absatz 3, des Wirtschaftsgesetzes.

b) In Wirtschaftsbetrieben mit verlängerter Polizeistunde müssen den Gästen auch alkoholfreie Getränke und warme Speisen angeboten werden.

c) Der Stadtrat setzt die Anforderungen, die in gesundheitspolizeilicher und örtlicher Hinsicht an Wirtschaftsbetriebe mit verlängerter Polizeistunde gestellt werden, in besonderen Vollzugsvorschriften [2]) fest.

d) Die Polizeisektion des Stadtrates erteilt die Bewilligungen nach Anhören der Sicherheitspolizei, der Lärmbekämpfungsstelle, der Wirtschaftspolizei, des Gesundheitsinspektorates, des Lebensmittelinspektorates sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

e) An Vorabenden hoher Feiertage sowie an den hohen Feiertagen gelten auch für Betriebe mit verlängerter Polizeistunde die ordentlichen Schliessungs- und Öffnungszeiten.

[1]) Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom 7. Juni 1970 (fakultatives Referendum gemäss Artikel 7, lit. a, der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1933) mit 93 090 Ja gegen 76 895 Nein

[2]) Vgl. nachfolgend Seite 490 f.

488

77)

f) Personen unter 18 Jahren haben nach der ordentlichen Polizeistunde keinen Zutritt, ausgenommen in ausgesprochene Speisewirtschaften.

g) In das zu schaffende Pflichtenheft für Inhaber von Betrieben mit verlängerter Polizeistunde werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

aa) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, mit den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Einzelarbeitsverträge abzuschliessen und in diese die Bestimmung aufzunehmen, dass die Arbeitszeit höchstens:

für das Kochpersonal 45 Stunden,
für das übrige Personal 51 Stunden
pro Woche beträgt.

bb) Arbeitszeit, die über Mitternacht hinaus geleistet werden muss, ist mit einem Lohnzuschlag von mindestens 50 % zu entschädigen.

cc) Die Konsumationspreise sind inklusive Trinkgeld anzusetzen.

dd) Im übrigen sind die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

h) Dem Bewilligungsinhaber ist die Beschäftigung von Personal, das in einem anderen ganztägigen Dienstverhältnis steht, untersagt.

2. Bewilligungsinhabern, die diese Bedingungen nicht beachten, kann die Bewilligung entzogen werden. Zuständig ist die Polizeisektion des Stadtrates.

3. Unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Wirtschaften mit verlängerter Polizeistunde durch den Regierungsrat erhält Art. 38, Absatz 1, der allgemeinen Polizeiverordnung [1]) folgende neue Fassung:

«Art. 38. Musizieren, Singen, Pfeifen, Deklamieren usw. ist in den Wirtschaftsräumen nach 24.00 Uhr und in den Gartenwirtschaften nach 22.30 Uhr untersagt. Ausgenommen sind Lokale mit verlängerter Polizeistunde, in denen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 1970 musikalische und andere unterhaltende Darbietungen bis 02.00 Uhr gestattet sind. Auf die Nachbarschaft ist jederzeit Rücksicht zu nehmen. Die Fenster und Türen der Wirtschaftsräume sind bei musikalischen Produktionen um 22.30 Uhr zu schliessen.»

[1]) Vom 14. Oktober 1959 (AS XXXI 10)

4. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss vom 3. Dezember 1970 das Offenhalten von höchstens 40 Wirtschaftsbetrieben bis morgens um 2 Uhr unter den in den Vollzugsvorschriften des Stadtrates und im Pflichtenheft des Polizeiamtes enthaltenen Bedingungen.

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 11. März 1971 auf den **1. April 1971** in Kraft gesetzt.

Vollzugsvorschriften für Gastwirtschaftsbetriebe mit hinausgeschobener Polizeistunde gemäss Ziffer 1, lit. c, des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Februar 1970

Stadtratsbeschluss vom 3. September 1970 [1])

Wirtschafts- und Lebensmittelpolizei

Art. 1. Die Bewilligung darf nur für Lokale erteilt werden, die den wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ausnahmslos entsprechen.

Lärmbekämpfung Örtliche Lage

Art. 2. Keine Bewilligungen werden erteilt für Lokale, die

a) sich in Hörweite von Spitälern, Krankenheimen und -anstalten, Kinder- und Altersheimen sowie andern besonders schutzbedürftigen Institutionen befinden,

b) an ruhigen Quartierstrassen ohne Durchgangsverkehr liegen,

c) in ausgesprochenen Wohnhäusern eingerichtet sind.

[1]) Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt am 23. Oktober 1970.

Art. 3. [1] Die Wirtschaftslokale und deren Installationen müssen baulich so beschaffen und unterhalten sein, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Bauliche Voraussetzungen

[2] Das Schalldämmungs- beziehungsweise -dämpfungsvermögen der Umfassungen (Wände, Decken, Fenster, Türen) der Wirtschaftsräume und der technischen Einrichtungen, wie Ventilationsanlagen (Kanäle, Luftansaug- und Ausblasöffnungen usw.) muss so gross sein, dass störende Geräusche durch den Wirtschaftsbetrieb auf den Grundgeräuschpegel der Umgebung abgedämmt werden.

[3] Die Lärmbekämpfungsstellen der Stadtpolizei und des Gesundheitsinspektorates prüfen jedes einzelne Lokal im Hinblick auf dessen schalldämmende Eignung und schlagen gegebenenfalls lärmtechnische Verbesserungen vor. Eine Bewilligung wird erst nach Erfüllung der entsprechenden Auflagen erteilt.

Art. 4. Gastlokale, Küchen, Offices, Toilettenanlagen und allenfalls weitere Betriebsräume müssen mit Ventilationsanlagen mit Abluft und heizbarer Zuluft versehen sein. Jede Anlage muss durch einen genügenden und zugluftfreien Luftaustausch die rasche Beseitigung der durch Rauch, Geruch, Staub usw. verunreinigten Raumluft gewährleisten. Die Abluft darf die Umgebung nicht belästigen; sie ist über Dach abzuführen. Gesundheitspolizei Belüftung

Art. 5. Zum Wirtschaftsbetrieb gehörende Parkplätze dürfen sich nicht vor Fenstern von Wohnräumen befinden. Parkplätze

Art. 6. Übertretungen dieser Vorschriften sowie der im Pflichtenheft übernommenen Verbindlichkeiten werden nach Massgabe der Strafbestimmungen des Wirtschaftsgesetzes geahndet. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 7. Diese Vorschriften treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Februar 1970 durch den Regierungsrat in Kraft. [1])

StPr. Nr. 2753/1970

[1]) 3. Dezember 1970

TEIL 2

KOMMENTAR

(Eine Technik zur gründlichen Verarbeitung des Stoffes
enthält Band 1)

Systematik	Fragen	
3 Rechtssammlungen 31 Bundesrecht 311 Ueberblick über die Hauptsammlungen	1	Welches sind die drei amtlichen Hauptsammlungen des Bundesrechts ?
312 Ueberblick über die Spezialsammlungen	2	Welches sind die fünf amtlichen Spezialsammlungen des Bundesrechts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
AS — Sammlung der eidgenössischen Gesetze (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen) BS — Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947 SR — Systematische Sammlung des Bundesrechts	Vgl S 19	
BBl — Bundesblatt VAS — Verkehrsaktensammlung (Sammlung der amtlichen Aktenstücke über das schweizerische Verkehrswesen) PTA — Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt MA — Militäramtsblatt SHAB — Schweizerisches Handelsamtsblatt	Vgl S 20	

Systematik	Fragen	
313 Die einzelnen Rechtssammlungen 313.1 Die Sammlung der eidg Gesetze (AS)	3	Welches sind die 3 historischen Phasen der AS
	4	Besitzt die ganze AS (1848 - heute) als Rechtssammlung noch Gültigkeit ?
	5	Welche Erlasse sind in der AS zu veröffentlichen ?
	6	Wann sind die für die AS bestimmten Erlasse in dieser Sammlung zu veröffentlichen ?
	7	Wer sorgt für die Veröffentlichung der Erlasse in der AS ?
	8	In welchen Sprachen erscheint die AS ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Phase 1 = 1848 - 1874 = Band I - XI Phase 2 = 1874 - 1947 = Band 1 - 63 Phase 3 = ab 1948 = Band 1948 ff	Vgl S 19	
Nein • Die AS 1848 - 1947 wurde durch die BS ersetzt • Die AS 1948 ff wurde per 1.10.1974 durch die SR ersetzt • Die AS wird seit dem Stichtag 1.10.1974 periodisch durch die Nachträge der SR ersetzt	• Vgl S 19 • SR 78) • Vgl Dok S 29/30/24/59/60	
Grundsätzlich alle generell-abstrakten Rechtsvorschriften des Bundes	• SR 79) • Vgl Dok S 22	
1. Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen Veröffentlichung = sofort 2. Erlasse, die dem Referendum unterliegen a) wenn das Referendum nicht ergriffen wurde Veröffentlichung = nach Ablauf der Referendumsfrist b) wenn das Referendum ergriffen wurde Veröffentlichung = nach der befürwortenden Abstimmung	• SR 80) • Vgl Dok S 25/21	
Der Bundesrat	• SR 81) • Vgl Dok S 21	
1. Deutsch 2. Französisch 3. Italienisch = die 3 Amtssprachen = 3 separate Ausgaben	• SR 82) • Vgl Dok S 21	

Systematik	Fragen	
	9	Welche Bedeutung kann die AS für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses haben ?
	10	Welche Bedeutung hat die Veröffentlichung eines in die AS aufzunehmenden Erlasses für dessen Verbindlichkeit ?
	11	Wo kann man Einsicht nehmen in die AS ?
	12	Wo kann man die in der AS veröffentlichten und noch geltenden Erlasse beziehen ?
	13	Wie zitiert man die AS als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses • weder von der Bundesversammlung • noch vom Bundesrat • noch von einer andern Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 5. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft	• SR 83) • Vgl Dok S 21/25	
Rechtsverbindlichkeit des Erlasses = erst nach der Veröffentlichung in der AS (Erlasse, die in der AS aufzunehmen sind, dort aber noch nicht veröffentlicht wurden, sind für die Staatsbürger nicht verbindlich)	• SR 84) • Vgl Dok S 23	
1. In grösseren öffentlichen Bibliotheken 2. Auf jeder Gemeindekanzlei	• SR 85) • Vgl Dok S 21	
1. Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale Fellerstr. 21 3000 Bern 2. Ueber den Buchhandel		
Seit 1948: AS / Jahrgang / Seitenzahl Bsp: AS 1971, 1597 Als Fundstelle wird jeweils nur die 1. Seite des Erlasses angegeben Also für das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 = AS 1972, 950 ≠ AS 1972, 950 ff	Vgl Dok S 28	

Systematik	Fragen	
	14	Was bedeutet: "Die AS ist chronologisch aufgebaut" ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Ein Erlass reiht sich in zeitlicher Folge an den andern Massgebend für die Reihenfolge der Sammlung ist das Datum der Veröffentlichung eines Erlasses in der AS ● Vorteile : • einfaches Erfassen neuer Erlasse • einfaches Erfassen neuer Ergänzungen, Aenderungen, Aufhebungen bestehender Erlasse ● Nachteile: • Sammlung wird sehr umfangreich Bsp: Aufgehobene Erlasse bleiben in der AS • Sammlung ist unübersichtlich (Uebersichtlichkeit wird daher behelfsweise hergestellt durch besondere Sachregister und systematische Verzeichnisse) • Gebrauch ist mühsam Bsp: Will man die Bundesverfassung in ihrer heutigen Gültigkeit erfassen, muss man die seit 1948 erfolgten über 20 Aenderungen, Ergänzungen und Aufhebungen in über 20 Bänden der AS nachschlagen. Seit dem 1. Januar 1973 erscheint die AS in Loseblattform. Dies ist sehr praktisch. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten die Abonnenten die einzelnen Hefte jeweils in ungeschnittenen Bogen. Seit 1973 dagegen lassen sich die einzelnen Lieferungen direkt in mitgelieferte Ordner einfügen und gebrauchen. Das Format und die Aufmachung der Ordner entspricht dem System der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR)	Vgl Dok S 27	

Systematik	Fragen	
	15	Wie findet man heraus, welche Erlasse der AS seit 1848 heute überhaupt noch Gültigkeit besitzen ?
	16	Wie findet man heraus, ob ein bestimmter Erlass bis heute irgendwelche Aenderungen erfahren hat ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Indem man das neueste systematische Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse der AS konsultiert • Dieses Verzeichnis war früher jeweils Bestandteil eines Jahrgangs der AS • Seit 1973 ist dieses Verzeichnis Bestandteil des jährlich separat von der Bundeskanzlei publizierten Inhaltsverzeichnisses AS und SR, das von der Bundeskanzlei herausgegeben wird unter dem Titel: Sammlung der eidgenössischen Gesetze und Systematische Sammlung des Bundesrechts Inhaltsverzeichnis 1973 (als Bsp) • Das Verzeichnis beansprucht heute - Staatsverträge eingeschlossen - über 300 Seiten	Vgl Dok S 27	
Indem man wiederum das neueste systematische Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse der AS zu Rate zieht → Allfällige Aenderungen sind jeweils beim betreffenden Erlass angegeben	Vgl Dok S 27	

Systematik		Fragen
313.2 Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (BS)	17	Welche Bedeutung besitzt die BS ?
	18	In welchen Sprachen ist die BS erschienen ?
	19	Wieviele Bände umfasst die BS ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Sie fasst alle am 1.1.1948 noch geltenden Erlasse der AS vom 12.9.1848 - 31.12.1947 nach Materien geordnet zusammen 2. Sie besass negative Rechtskraft Das bedeutete, dass ein Text der AS (mit Ausnahme der Eisenbahnkonzessionen und Staatsverträge), der nicht mehr in der BS aufgenommen wurde, als aufgehoben galt	• SR 86) • Vgl Dok S 29/30/31/32 ff	
1. Deutsch 2. Französisch 3. Italienisch } = die 3 Amtssprachen } = 3 separate Ausgaben	Vgl Dok S 32	
Total = 15 Bände Band 1 = Landesrecht Band 2 = Landesrecht Band 3 = Landesrecht Band 4 = Landesrecht Band 5 = Landesrecht Band 6 = Landesrecht Band 7 = Landesrecht Band 8 = Landesrecht Band 9 = Landesrecht Band 10 = Landesrecht Band 11 = Staatsverträge Band 12 = Staatsverträge Band 13 = Staatsverträge Band 14 = Staatsverträge Band 15 = Register	Vgl Dok S 39/40 ff	

Systematik	Fragen	
	20	Was bedeutet: "Die BS ist nach Materien geordnet" ?
	21	Wie findet man sich in der BS zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Der ganze Stoff der Sammlung wurde systematisch gegliedert • Die Systematik des Landesrechts umfasst 19 Kapitel • Die Systematik der Staatsverträge umfasst 18 Kapitel	Vgl Dok S 39/40 ff	
1. Kapitelverzeichnis der BS Das Kapitelverzeichnis für das ganze Landesrecht befindet sich jeweils am Anfang von Band 1 - 10, dasjenige für die Staatsverträge jeweils am Anfang von Band 11 - 14	• Vgl Dok S 39	
2. Ausführliche Systematik der BS Die ausführliche Systematik für das Landesrecht befindet sich am Anfang des 1. Bandes, dasjenige für die Staatsverträge am Anfang des 11. Bandes	• Vgl Dok S 40 ff	
3. Chronologisches Gesamtregister der AS und BS Es befindet sich im Registerband (BS 15) und hat einen Umfang von rund 1000 Seiten	• Vgl Dok S 52/50 f	
4. Alphabetisches Sachregister der BS Es befindet sich im Registerband (BS 15) und hat einen Umfang von rund 100 Seiten	• Vgl Dok S 53/51 f	
5. Alphabetisches Titelregister der BS Es befindet sich im Registerband (BS 15) und hat einen Umfang von 14 Seiten	• Vgl Dok S 54/51 f	
6. Inhaltsverzeichnis der einzelnen Bände Es befindet sich für einen bestimmten Band jeweils am Anfang des betreffenden Bandes	• Vgl Dok S 55	

Systematik	Fragen	
	22	Wie zitiert man die BS als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
BS / Bandzahl / Seitenzahl Bsp: BS 1, 147 BS 11, 3 Als Fundstelle wird jeweils nur die 1. Seite des Erlasses angegeben: Also für die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 = BS 1, 3 ≠ BS 1, 3 ff		

Systematik	Fragen	
313.3 Die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)	23	Welche Bedeutung besitzt die SR ?
	24	In welchen Sprachen erscheint die SR ?
	25	Welche Vorteile besitzt die SR ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Sie ersetzt die BS 2. Sie ersetzt die AS vom 1.1.1948 - 1.10.1974 Sie ersetzt seit dem Stichtag 1.10.1974 die AS laufend in kürzeren periodischen Abständen (jeweils durch die Nachträge der SR) 3. Der SR kommt negative Rechtskraft zu • Das bedeutet: Alle Texte der BS und alle Texte der AS ab 1948, die die SR nicht mehr enthält, sind aufgehoben (Ausnahmen: Kantonsverfassungen Konkordate Staatsverträge) 4. Der SR kommt Gesetzeskraft zu • Das bedeutet: Die SR erhält materielle Rechtskraft, d.h. ist allgemein verbindlich	• SR 87) • Vgl Dok S 59/60/61/62 • Vgl S 19	
1. Deutsch 2. Französisch 3. Italienisch = die 3 Amtssprachen = 3 separate Ausgaben	SR 88)	
1. Loseblattform Sie ermöglicht es, dass die SR mehrmals jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden kann (Die überholten Texte werden einfach durch neue ersetzt) 2. Ordnerausgabe Sie ermöglicht ein einfaches Erweitern der SR durch Einschieben neuer Ordner 3. Systematische Sammlung • Die Systematik der SR ist ähnlich aufgebaut wie diejenige der BS. Wo dies als nötig erachtet wurde, hat man Anpassungen an die heutigen Verhältnisse und Bedürfnisse vorgenommen. • Für die Numerierung der Systematik hat man die Dezimalklassifikation gewählt	Vgl Dok S 63/68 ff	

Systematik	Fragen	
	26	Wie findet man sich in der SR zurecht ?
	27	Wie zitiert man die SR als Quelle ?
	28	Welche Bedeutung besitzt die AS ab 1975, die neben der SR fortgeführt wird ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Allgemeine Systematik** Am Anfang von jedem Ordner der SR findet man eine allgemeine Systematik der SR 2. **Inhaltsverzeichnis der einzelnen Ordner der SR** Am Anfang eines jeden Ordners findet man ein ausführliches Inhaltsverzeichnis der Texte des betreffenden Ordners	• Vgl Dok S 68 ff • Vgl Dok S 75 ff	
SR / Nummer der Systematik (Dezimalklassifikation) Bsp: SR 101 = Bundesverfassung SR 111 = Bundesbeschluss betreffend das eidgenössische Wappen	Vgl Dok S 78	
1. **Aktuelle Bedeutung** • Sie dient der sofortigen Veröffentlichung der Erlasse. • Ohne AS wären Bürger und Verwaltung einige Monate lang, nämlich jeweils bis zum Erscheinen der periodischen Nachträge zur SR, ohne amtliches Publikationsorgan und damit ohne Kenntnis der neuen Erlasse oder der Aenderung der bisherigen Erlasse. Damit könnten aber solche Erlasse auch nicht verbindlich sein. • Die Lieferungen zur AS erscheinen wöchentlich, während Nachträge zur SR nur vier Mal jährlich vorgesehen sind. • In der AS dagegen können alle Erlasse in ihrer ursprünglichen oder früher revidierten Fassung nachgeschlagen werden.		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. Wissenschaftliche Bedeutung Oft ist es unumgänglich, sowohl für wissenschaftliche Arbeiten als auch für den Gebrauch in der Praxis (Bsp: Auslegungsfragen), auf den früheren Wortlaut von Erlassen zurückzugreifen. Bei der SR ist dies aber nicht möglich, da das überholte Recht laufend durch die neuen Rechtsvorschriften - mittels der erwähnten periodischen Nachträge - ersetzt wird. In der SR kann somit nur das geltende Recht nachgesehen werden.		

Systematik	Fragen	
313.4 Das Bundesblatt (BBl)	29	Welche Bedeutung besitzt das BBl als Rechtssammlung ?
	30	Welche andere wichtige Materien enthält das BBl ausserdem noch ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Im Bundesblatt werden veröffentlicht: 1. Erlasse über Voranschlag und Rechnung • des Bundes (Staatsrechnung) • der SBB • der Alkoholverwaltung 2. Erlasse über die Geschäftsführung • des Bundesrates • des Bundesgerichts • der SBB • der Alkoholverwaltung 3. Erlasse über die Erwahrung verwerfender Volksabstimmungen 4. Erlasse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen 5. Wasserrechtskonzessionen des Bundes = Verwaltungsakte ! = individuell-konkrete Rechtsvorschriften !	• SR 89) • Vgl Dok S 79	
Vor allem: 1. Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung 2. Veröffentlichung von Erlassen des Bundes, die dem Referendum unterliegen Bei Erlassen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, wird jeweils angegeben, wann die Referendumsfrist abläuft	• SR 90) • Vgl Dok S 80	

Systematik	Fragen	
	31	In welchen Sprachen erscheint das BBl ?
	32	Wie findet man sich im BBl zurecht ?
	33	Wie zitiert man das BBl als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Deutsch 2. Französich 3. Italienisch } = die 3 Amtssprachen = 3 separate Ausgaben	• SR 91) • Vgl Dok S 80	
Am Schluss eines Jahrgangs findet sich ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis des ganzen Jahrgangs	Vgl Dok S 83	
BBl / Jahrgang / Seitenzahl Bsp: BBl 1944, 865 Bei mehrbändigen Jahrgängen kommt in der Regel nach dem Jahrgang in römischer Ziffer noch die Bandzahl hinzu Bsp: BBl 1973 II, 29	Vgl Dok So 32/30	

Systematik		Fragen
313.5 Die Verkehrsakten-sammlung (VAS)	34	Welche Bedeutung besitzt die VAS ?
	35	Was wird in der VAS publiziert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Rechtssammlung** Sie ist amtliches Publikationsorgan und damit primäre Rechtssammlung für Erlasse über das schweizerische Verkehrswesen • die nicht in der AS • die nicht im Bundesblatt • die nicht im PTA aufgenommen wurden 2. **Informationsorgan** Sie dient als spezielles Informationsorgan für Erlasse über das Verkehrswesen • Vor 1960 wurden in der VAS zu Informationszwecken auch Erlasse über das Verkehrswesen abgedruckt, die bereits in der AS, im BBl, im PTA oder in einer andern amtlichen Rechtssammlung publiziert wurden (= sekundäre Rechtssammlung) • Seit 1960 werden Erlasse über das Verkehrswesen, die bereits in andern Sammlungen veröffentlicht wurden, in der VAS grundsätzlich nicht mehr publiziert. Sie werden nur noch im allgemeinen Inhaltsverzeichnis, das sich jeweils am Anfang eines jeden Jahrgangs befindet, mit Angabe der Fundstelle, zusammen mit den in der VAS erschienenen Erlassen aufgeführt. Es handelt sich bei der VAS um die Fortsetzung der früheren Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Akten (EAS) • VAS : ab 1948 (Band 1948) • EAS neue Folge : bis 1947 (Band 63) ab 1873 (Band 1) • EAS alte Folge : bis 1873 (Band 8) ab 1853 (Band 1)	• SR [92]) • Vgl Dok S 85	
1. **Generell-abstrakte Rechtsvorschriften über das Verkehrswesen, die nicht in einer andern Rechtssammlung veröffentlicht wurden** Tatsächlich erscheinen aber nur sehr wenige derartige Rechtsvorschriften in der VAS, weil die meisten generell-abstrakten Rechtsvorschriften in der AS publiziert werden	• SR [93]) • Vgl Dok S 85	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. **Andere Rechtsvorschriften über das Verkehrswesen, die nicht in einer andern amtlichen Sammlung veröffentlicht wurden**	• SR 94) • Vgl Dok S 85 f	
In der Praxis dient die VAS somit vor allem zur Publikation von Erlassen in bezug auf		
• Konzessionen und • Bewilligungen	• Vgl Dok S 93 ff • Vgl Dok S 99 ff	
an Transportunternehmungen auf den Sektoren:		
• Eisenbahntransport		
• Automobiltransport (Ueber Konzessionen und Bewilligungen auf diesem Sektor wird in der VAS nur ein Verzeichnis publiziert, und zwar v.a. aus Platzgründen, denn solche Erlasse sind verhältnismässig kurzfristig und vielen Aenderungen unterworfen. Die Automobillinien sind zudem im amtlichen Kursbuch enthalten)		
• Schifftransport (In der VAS werden nur Erlasse in bezug auf Konzessionen abgedruckt. Erlasse in bezug auf Bewilligungen werden wiederum nur in Form eines Verzeichnisses in der VAS aufgenommen)		
• Lufttransport		
• Luftverkehrslinien (Hier gilt die gleiche Regel, die für Veröffentlichungen in der VAS hinsichtlich der Automobiltransportunternehmungen aufgestellt wurde. Dazu kommt aber noch der Umstand hinzu, dass Luftverkehrslinien zum grössten Teil nicht auf Konzessionen beruhen, sondern auf Staatsverträgen, die dann allerdings grundsätzlich in der VAS publiziert werden)		
• Luftseilbahnen • Sesselbahnen		
• Rohrleitungstransport		
Als Grundsatz, welche Konzessionen und Bewilligungen an Transportunternehmungen in der VAS nicht publiziert und nicht lediglich im Rahmen eines Verzeichnisses in Erscheinung treten, gelten:		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Langfristigkeit Bsp: Eisenbahnkonzessionen wurden in der Regel ursprünglich auf 99 Jahre, später auf 80 Jahre und schliesslich auf 50 Jahre erteilt • Oeffentliches Interesse • Umfangreiche feste Anlagen Aus diesem Grunde werden z.B. auch Konzessionen für Rohrleitungsanlagen in der VAS abgedruckt Erläuterungen zum Problemkreis der Konzessionen und Bewilligungen für Transportunternehmungen: 1. Die Bundeskompetenz • Transportregal des Bundes Der Bund besitzt - gestützt auf die BV und als Ausnahme von der Handels- und Gewerbefreiheit - auf dem Transportsektor grundsätzlich ein Regal, d.h. die Tätigkeit auf den dem Regal unterworfenen Gebieten ist Bundessache Bsp: Postregal (BV 36) • Gesetzgebungskompetenz des Bundes Auf Transportsektoren, auf denen der Bund kein Regal besitzt, kann er, sofern ihn die BV dazu ermächtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung im Interesse der Oeffentlichkeit ordnend eingreifen Bsp: Transport mittels Rohrleitungsanlagen (BV 26 bis) 2. Konzessionen Der Bund kann nun, wenn es die Verhältnisse erfordern, andern Verkehrsträgern das Recht erteilen und damit grundsätzlich auch die Pflicht auferlegen, ebenfalls auf diesen Regalgebieten tätig zu werden. Dies geschieht in Form einer Konzession. Ebenso kann der Bund auf Transportsektoren auf denen er zwar kein Regal, dafür aber im öffentlichen Interesse eine Gesetzgebungskompetenz besitzt, bestimmte Tätigkeiten einer Konzessionspflicht unterstellen.	• Vgl Dok S 93 ff	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Konzessionen sind grundsätzlich zu erteilen für gewerbsmässige Beförderung von Personen/ Sachen mit regelmässigen Fahrten. Damit verbunden sind grundsätzlich konzessionsmässige Pflichten wie: Betriebspflicht, Beförderungspflicht, Fahrplanpflicht, Tarifpflicht. Konzessionen erstrecken sich grundsätzlich über eine längere Dauer.		
3. Bewilligungen Sie werden in der Regel - an Stelle von Konzessionen - dann erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Konzession zwar vorliegen (gewerbsmässige Beförderung von Personen/Sachen mit regelmässigen Fahrten) die konzessionsmässigen Pflichten (wie Betriebspflicht, Beförderungspflicht, Fahrplanpflicht, Tarifpflicht) aber dem Verkehrsträger nicht überbunden werden. Bewilligungen erstrecken sich grundsätzlich über eine kürzere Dauer.	• Vgl Dok S 99 ff	
3. Kreisschreiben der Konzessions- und Aufsichtsbehörden Sie richten sich an die der Aufsicht unterstellten Transportunternehmungen sowie an die beim Vollzug der Erlasse mitwirkenden Kantone Sie dienen der Anleitung zum Vollzug der Vorschriften, der Orientierung, der Empfehlung und der Ermahnung.	• SR 95/107)	
4. Betriebs- und Pachtverträge von Verkehrsunternehmungen In besonderen Fällen kann ein Konzessioninhaber bestimmte Tätigkeiten in dem von der Konzession erfassten Bereich mit andern Konzessionären koordinieren oder gänzlich andern Verkehrsträgern überlassen, sofern die Konzessionsbehörde ihre Zustimmung dazu erteilt. Solche Fälle sind durch Betriebs- oder Pachtverträge zwischen dem Konzessionsinhaber und dem andern Verkehrsunternehmen zu regeln und durch die Konzessionsbehörde zu genehmigen.	• SR 96) • Vgl Dok S 85/102 ff	

Systematik	Fragen	
	36	Wie findet man sich in der VAS zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Die Verträge werden dann zusammen mit der Genehmigung in der VAS publiziert.		
5. **Besondere Verzeichnisse am Schluss eines Jahrgangs**	• SR 97) • Vgl Dok S 85 f	
• Verzeichnis über Konzessionen und Bewilligungen für		
– Automobiltransportunternehmungen	• Vgl Dok S 108	
– Lufttransportunternehmungen	• Vgl Dok S 109	
• Verzeichnis über Bewilligungen für		
– Schifftransportunternehmungen	• Vgl Dok S 110	
• Zusammenstellung über dahingefallene Konzessionen	• Vgl Dok S 111	
1. **Allgemeines Inhaltsverzeichnis**	• SR 98) • Vgl Dok S 87/90	
• Es befindet sich am Anfang eines jeden Jahrganges		
• Es ist alphabetisch, nach Stichworten aufgebaut		
• Es enthält die Fundstellen der in der VAS publizierten Erlasse		
• Es enthält die Fundstellen der Erlasse über das Verkehrswesen, die nicht in der VAS, sondern in andern amtlichen Sammlungen veröffentlicht wurden.		
• Es erstreckt sich jeweils über bestimmte Perioden. Seit 1962 sind, mit Beginn 1960, jeweils 15 jährige Perioden vorgesehen. Auf diese Weise kann man sich z.B. in der VAS 1974 neben den Erlassen aus dem Jahre 1974 auch über die Fundstellen bestimmter Erlasse orientieren, deren Veröffentlichung bis ins Jahr 1960 zurückreichen.		

Systematik		Fragen
	37	In welchen Sprachen erscheint die VAS ?
	38	Wie zitiert man die VAS als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. Inhaltsverzeichnis in bezug auf einzelne Linien und Unternehmungen ● Es befindet sich ebenfalls am Anfang eines jeden Jahrganges der VAS, und zwar im Anschluss an das allgemeine Inhaltsverzeichnis ● Es ist ebenfalls alphabetisch aufgebaut ● Es enthält die in der VAS veröffentlichten Erlasse in bezug auf einzelne Linien und Unternehmungen ● Es erstreckt sich jeweils über die gleiche Periode wie das allgemeine Inhaltsverzeichnis	● SR 94) ● Vgl Dok S 87/91	
Die VAS erscheint nur in einer Ausgabe. Bestimmte Publikationen erscheinen in einer Amtssprache, andere in allen drei Amtssprachen.	● SR 100) ● Vgl Dok S 87	
VAS / Jahrgang / Seitenzahl Bsp: VAS 1959, 279	Vgl Dok S 92	

Systematik	Fragen	
313.6 Das PTT-Amtsblatt (PTA)	39	Welche Bedeutung besitzt das PTA ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Rechtssammlung • Primäre Rechtssammlung Seit dem PTT-Organisationsgesetz vom 6. Oktober 1960 (in Kraft: 15. Januar 1961) ist das PTA amtliches Publikationsorgan für Ausführungsbestimmungen des Eidg Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) zu den Verkehrsverordnungen. Vor 1961 wurden solche Ausführungsbestimmungen jeweils in der AS publiziert • Sekundäre Rechtssammlung Verschiedentlich werden im PTA auch bereits in der AS veröffentlichte Aenderungen von Verordnungen zum Postverkehrsgesetz und zum Telegrafen- und Telefonverkehrsgesetz ganz oder auszugsweise nochmals publiziert 2. Kommentar Nötigenfalls werden die im PTA nochmals publizierten Aenderungen von Verordnungen zum Postverkehrsgesetz und zum Telegrafen- und Telefonverkehrsgesetz erläutert. 3. Informationsorgan Das PTA enthält zudem auch Mitteilungen von allgemeinem Interesse über: • Neuerungen im Postverkehr • Neuausgaben von Wertzeichen • Tarifänderungen • Stellenausschreibungen etc ● Das PTA erscheint seit 1. Januar 1922 Seine Vorläufer sind: • Postamtsblatt • Amtsblatt der schweiz Telegrafenverwaltung (ab 1855)	• SR 101) • Vgl Dok S 113	

Systematik	Fragen	
	40	Wie findet man sich im PTA zurecht ?
	41	In welchen Sprachen erscheint das PTA ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Als Rechtsgrundlage gilt Art 20 des PTT-Organisationsgesetzes vom 6. Oktober 1960. Zuvor beruhte die Herausgabe und ihre Regelung durch die PTT-Verwaltung auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass es Pflicht des Staates sei, die Gesetzgebung, welche dem Bürger Recht einräumt und Pflichten auferlegt, gehörig bekanntzumachen.	• SR 102)	
Pro Jahrgang des PTA existiert kein Gesamtinhaltsverzeichnis, sodass man innerhalb eines Jahrgangs jeweils auf das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Hefte zurückgreifen muss. Jedes im PTA veröffentlichte Geschäft ist innerhalb eines Jahrgangs mit einer fortlaufenden Sachnummer bezeichnet. Pro Jahrgang dagegen existiert ein Sonderverzeichnis, das Aufschluss gibt darüber, welche Veröffentlichungen (gekennzeichnet durch Angabe der Sachnummern eines Jahrgangs) im PTA einer bestimmten Periode von Jahrgängen von den PTT-Stellen aufzubewahren sind Dieses Verzeichnis enthält: 1. Nummernverzeichnis Angabe der Sachnummern bestimmter Jahrgänge, die von den PTT-Stellen aufzubewahren sind Angabe der Sachnummern bestimmter Jahrgänge, die man dem Publikum zur Einsichtnahme auf den Kreisdirektionen und an den Postschaltern bereithalten muss 2. Alphabetisches Sachregister 3. Verzeichnis der gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsverordnungen Für diese Ausführungsbestimmungen ist ja bekanntlich das PTA amtliches Publikationsorgan	• Vgl Dok S 119 • Vgl Dok S 115ff	
Das PTA erscheint nur in einer Ausgabe. Die darin enthaltenen Publikationen erscheinen aber in den 3 Amtssprachen (d/f/i)		

Systematik	Fragen	
	42	Wie zitiert man das PTA als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
PTA / Jahrgang / Heftnummer / Sachnummer Bsp: PTA (1969) Nr. 53/341	Vgl Dok S 120	

Systematik	Fragen	
313.7 Das Militäramtsblatt (MA)	43	Welche Bedeutung besitzt das MA ?
	44	Wie findet man sich im MA zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Rechtssammlung • Primäre Rechtssammlung Es enthält die zur Veröffentlichung bestimmten Erlasse in bezug auf das Militärwesen, - die nicht in der AS - die nicht im Bundesblatt publiziert wurden • Sekundäre Rechtssammlung Es enthält daneben aber auch Erlasse, die primär bereits in andern Rechtssammlungen veröffentlicht wurden, sofern sie das Militärwesen betreffen 2. Informationsorgan Es enthält Mitteilungen des Eidg Militärdepartements die von allgemeinerem Interesse sind für Behörden, militärische Stellen und Oeffentlichkeit Das Militäramtsblatt erscheint seit 1908 Es ist Nachfolger des Militär-Verordnungsblattes, das 1876 - 1907 erschienen ist.	• SR [103]) • MA [104]) • Vgl Dok S 121/122	
Sachregister • Am Anfang eines jeden Jahrgangs findet sich ein alphabetisches Sachregister • Es ist nach Stichworten geordnet • Das Register erstreckt sich jeweils über bestimmte Perioden, sodass darin neben den Erlassen, die im Jahrgang den man vor sich hat, auch die Fundstellen von Erlassen, die in früheren Jahrgängen (bis zum Beginn der jeweiligen Registerperiode) aufgeführt sind. Solche Registerperioden beginnen in der Regel mit dem Erscheinungsjahr eines neuen Sammelbands des Militäramtsblattes (SMA) Bsp: Die derzeitige Registerperiode hat 1970 begonnen (= Erscheinungsjahr des letzten SMA) Im Sachregister des MA 1974 findet man somit die Fundstellen der im MA 1974 veröffentlichten Erlasse, sowie von Erlassen, die in den Jahrgängen 1970 - 1973 publiziert wurden • Das Sachregister enthält seit 1970 jeweils auch die Fundstelle der Erlasse, die im SMA veröffentlicht wurden	Vgl Dok S 124	

Systematik	Fragen	
	45	In welchen Sprachen erscheint das MA ?
	46	Wie zitiert man das MA als Quelle ?
	47	Was versteht man unter dem SMA ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Das Sachregister ist zudem seit 1956 offiziell bereinigt, d.h. es enthält nur noch solche Erlasse, die bis zu einem bestimmten Stichtag noch gültig waren. Dieser Stichtag ist heute der 1. Januar des dem Jahrgang folgenden Jahres Bsp: Das MA 1974 enthält ein bereinigtes Sachregister aller am 1. Januar 1975 noch gültigen Erlasse der SMA 1970 und der Jahrgänge 1970 - 1974 des MA		
1. Deutsch 2. Französisch 3. Italienisch } = die 3 Amtssprachen = 3 separate Ausgaben	• MA 105) • Vgl Dok S 122	
MA / Jahrgang (letzte 2 Zahlen) / Seitenzahl Bsp: MA 72/251 (= Jahrgang 1972, Seite 251) Vor 1970 wurde an Stelle der Jahreszahl der Jahrgang seit Erscheinen des MA zitiert, also 1908 = MA 1/... 1969 = MA 62/...	Vgl Dok S 126	
• Beim SMA handelt es sich um den Sammelband des Militäramtsblattes • Der SMA ist eine übersichtliche, systematische Zusammenstellung der militärischen Erlasse des Bundes soweit sie im MA veröffentlicht wurden • Der SMA ist bereinigt, d.h. nur solche Erlasse, die bis zum Abschluss des SMA noch gültig waren, wurden aufgenommen. Bei den aufgenommenen Erlassen wurden sämtliche Aenderungen bis zum Abschluss des SMA berücksichtigt.	Vgl Dok S 128 ff	

Systematik		Fragen
	48	Welches ist der neueste SMA ?
	49	Wie findet man sich im SMA zurecht ?
	50	Wie zitiert man den SMA als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Der SMA lässt sich mit der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen vergleichen (BS), allerdings mit dem Unterschied, dass dem SMA - im Gegensatz zur BS - keine negative Rechtskraft zukommt.		
Der SMA 70 Er wurde auf 31.1.1970 abgeschlossen und erschien in 2 Teilen (= 2 Bände). Vorläufer der SMA 70 waren: •SMA 1954 •SMA 1924		
Inhaltsverzeichnis Jeder Teil (Band) enthält am Anfang ein systematisches Inhaltsverzeichnis **Sachregister** Am Schluss des zweiten Teils (Band) befindet sich ein alphabetisches, nach Stichworten geordnetes Sachregister für beide Teile	•Vgl Dok S 131/132 •Vgl Dok S 133	
SMA / Jahrgang (letzte 2 Zahlen) / Seitenzahl Bsp: SMA 70/1064		

Systematik	Fragen	
313.8 Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB)	51	Welche Bedeutung besitzt das SHAB als Rechtssammlung ?
	52	Welche wichtigen amtlichen Publikationen enthält das SHAB ?
	53	In welchen Sprachen erscheint das SHAB ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Sekundäre Rechtssammlung Im SHAB werden laufend Bundesgesetze, Verordnungen und Verfügungen, die aber grundsätzlich alle bereits in andern Rechtssammlungen (= primäre Rechtssammlungen) aufgenommen wurden, publiziert, sofern sie Handel, Industrie und Gewerbe betreffen. Dies geschieht somit nicht, weil das SHAB etwa amtliches Publikationsorgan für derartige Erlasse wäre, sondern lediglich zu Informationszwecken zu Handen der interessierten Leserschaft	• SR 106) • Vgl Dok S 135/136/137	
1. **Veröffentlichungen in bezug auf das Handelsregister** • Gründungen • Aenderungen • Löschungen 2. **Veröffentlichungen in bezug auf abhanden gekommene Werttitel** • Aufrufe Der Inhaber eines abhanden gekommenen Werttitels wird durch den Richter aufgefordert, die betreffende Urkunde innerhalb einer bestimmten Frist vorzuweisen • Kraftloserklärungen Der abhanden gekommene und nicht mehr aufgetauchte Werttitel wird durch den Richter kraftlos erklärt 3. **andere gesetzliche Publikationen** Bsp: Liquidationsschuldenruf nach OR 742 / 745	Vgl Dok S 137	
Das SHAB erscheint nur in einer Ausgabe. Die darin enthaltenen amtlichen Publikationen erscheinen in der Amtssprache der Amtsstelle, von der die betreffende Publikation stammt. Mitteilungen von grösserem allgemeinen Interesse erscheinen gleichzeitig in mehr als einer Amtssprache		

Systematik	Fragen	
	54	Wie findet man sich im SHAB zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Pro Jahrgang sind jeweils 2 Inhaltsverzeichnisse vorhanden: Inhaltsverzeichnis zum 1. Halbjahr = Inhaltsverzeichnis Januar - Juni Inhaltsverzeichnis zum 2. Halbjahr = Inhaltsverzeichnis Juli - Dezember Das Inhaltsverzeichnis des 1. Halbjahres 1969 ist z.B. folgendermassen aufgebaut: 1. Konkurse und Nachlassverträge 2. Eidg Oberzolldirektion, Edelmetallkontrolle 3. Bilanzen 4. Vermisste Werttitel 5. Andere gesetzliche Bekanntmachungen • Allgemeinverbindlicherklärung von Arbeitsverträgen • Ausverkaufsordnung (Geschäftseröffnungsverbot) • Anlagefonds • Eigentumsvorbehalte (Bereinigung der Register der Betreibungsämter) • Elektrische Energie (Ausfuhrbewilligung) • Handelsreisende (Kraftloserklärung von Ausweiskarten) • Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger (nach OR 732-734, 788, 874) • Liquidations-Schuldenruf (nach OR 742, 745, 823, 913) • Luftfahrzeugbuch • Schiffsregister • Umwandlung einer AG in eine GmbH (nach OR 824, 826) 6. Versicherungen 7. Verschiedenes Mitteilungen A) Schweiz I) Gesetzgebung • Bundesgesetze • Bundesbeschlüsse		

Systematik	Fragen	
	55	Wie zitiert man das SHAB als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Bundesratsbeschlüsse • Verfügungen und Weisungen von Departementen II) Zollwesen und Handels- und Zahlungsabkommen III) Handel und Industrie IV) Handelsregister, Firmen- und Gesellschaftsrecht V) Finanz- und Geldwesen VI) Verkehrswesen VII) Diplomatische Vertretungen 1. Vertretungen der Schweiz im Auslande 2. Vertretungen des Auslandes in der Schweiz VIII) Handelsstatistik IX) Verschiedenes B) Ausland (Hier sind die einzelnen Länder aufgeführt, über die Mitteilungen erscheinen) Seit 1963 erscheinen die im SHAB publizierten Eintragungen in den einzelnen Handelsregistern der Kantone nicht mehr im Inhaltsverzeichnis. 1962 haben diese Eintragungen allein im Inhaltsverzeichnis die imposante Zahl von rund 100 Seiten (Zeitungsformat !) beansprucht. Ebenso hat man auch die Publikationen der Fabrik- und Handelsmarken seit 1963 im Inhaltsverzeichnis ausgeklammert. Die Fundstellen dieser Veröffentlichungen beanspruchten 1962 rund 12 Seiten.		
SHAB / Nr. der Ausgabe / Datum der Ausgabe / Seitenzahl Bsp: SHAB Nr. 116 vom 21.5.1971, S. 1231 • Die Seitenzahlen eines Jahrgangs sind durchgehend numeriert. Das ist für ein Blatt, das in Zeitungsformat erscheint, zwar ungewöhnlich, dafür aber äusserst praktisch. So trägt z.B. die erste Seite des Jahrgangs 1969 die Zahl 1 und die letzte Seite die Zahl 2994. Es erschienen in diesem Jahr total 304 Ausgaben des SHAB	Vgl Dok S 136	

Systematik	Fragen	
32 Kantonsrecht	56	Existieren auch Rechtssammlungen des kantonalen Rechts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Entsprechend der grossen Zahl der Kantone existiert auch eine grosse Zahl von Rechtssammlungen einzelner Kantone, die jeweils das kantonale Recht des betreffenden Kantons enthält ● Als Beispiel seien die Verhältnisse in bezug auf den Kanton Solothurn dargestellt 1. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn ● Sie ist chronologisch - vergleichbar mit der AS des Bundes - aufgebaut und wird in jährlichen Bänden herausgegeben 2. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (Solothurnische Gesetzessammlung) ● Sie ist ähnlich aufgebaut wie die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR), nämlich: 1. Loseblattform 2. Ordnerausgabe 3. Systematische Sammlung Der systematische Aufbau, nach rechtlichen Materien geordnet, erfolgt in Anlehnung an die Systematik der SR des Bundes ● Sie wird seit 1. Januar 1969 herausgegeben und laufend dem neuesten Stand der Gesetzgebung angepasst ● Sie besitzt negative Rechtskraft, d.h. alle bis zu einem vom Regierungsrat festgelegten Stichtag nicht in der BGS aufgenommenen Erlasse sind - unter bestimmten Vorbehalten - aufgehoben (Diese Rechtswirkung kommt bekanntlich auch der SR des Bundes zu). ● Sie besitzt positive Rechtskraft, d.h. die BGS enthält - unter bestimmten Vorbehalten - das ganze am festgelegten Stichtag geltende kantonale Recht (Diese Rechtswirkung kommt bekanntlich der SR des Bundes nicht zu). (Der erwähnte Stichtag ist für 1976 vorgesehen, nachdem alle vorgesehenen Bände der BGS erschienen sind)	Vgl Dok S 139 ff	

Systematik	Fragen	
33 Gemeinderecht	57	Existieren auch Rechtssammlungen des Gemeinderechts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Entsprechend der grossen Zahl der Gemeinden existiert auch eine grosse Zahl von Rechtssammlungen einzelner Gemeinden, die jeweils das Gemeinderecht der betreffenden Gemeinde enthält ● Als Beispiel seien die Verhältnisse in bezug auf die Gemeinde Zürich dargestellt: Die Stadt besitzt eine Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich (AS) 1. Chronologischer Aufbau 2. Sammelband-Prinzip Es werden jeweils die Erlasse mehrere Jahre in einem Band zusammengefasst So umfasst der Zeitraum 1893 - 1971 (= 79 Jahre) der AS Stadt ZH ganze 34 Bände ● Im Jahre 1910 wurden die ersten 9 Bände der AS Stadt ZH (1893 - 1910) per 1910 bereinigt und in Form eines Sammelbandes der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich herausgegeben ● Seither erschienen keine bereinigte Sammlungen der AS Stadt ZH mehr, sodass die Rechtssammlung der Stadt Zürich eher unübersichtlich wurde, ein Nachteil, wie sie jeder chronologischen Rechtssammlung zwangsläufig anhaftet ● Einen Ueberblick, welche Erlasse überhaupt noch Gültigkeit besitzen und welche nicht, erhält man seit 1934. Seit diesem Zeitpunkt enthält jeder Band jeweils am Anfang ein alphabetisches, nach Stichworten gegliedertes Titelregister, das nur noch solche Erlasse aller Bände der AS und des SB enthält, die bis zur Herausgabe des betreffenden Bandes der AS noch gültig waren. ● So umfasst das Titelregister des Bandes XXXIV (= AS bis 1971) sämtliche am 1. Januar 1972 noch in Kraft stehenden, in den Bänden I - XXXIV der AS und im BS von 1910 enthaltenen Erlasse der Stadt Zürich	Vgl Dok S 151 ff	

TEIL 3

KONTROLLFRAGEN

Erklärungen zu den verschiedenen Darstellungsformen der Kontrollfragen und deren Lösung

① Multiple Choice

Bsp: Frage: Was kann ein Pferd ?

	1. Springen	O
	2. Kriechen	O
	3. Traben	O
Lösung:	1. Springen	●
	2. Kriechen	O
	3. Traben	●

d.h. also, alle richtigen Aussagen sind deutlich zu markieren.

Achtung: Es ist möglich,

dass alle Vorschläge zutreffen	(● ● ●)
dass nur ein Teil zutrifft	(O ● O)
dass nichts zutrifft	(O O O)

② Fragen - traditionelles Antworten

Bsp: Frage: Wie nennt man das lange Nackenhaar des Pferdes ?

Lösung: Mähne

③ Ergänzen

Bsp: Das Pferd ist ein ..... - beiner

Lösung: Das Pferd ist ein .....Vier - beiner

Die Nummerierung der Kontrollfragen entspricht jeweils der Nummerierung der Fragen des Teils 2 (Kommentar) eines Bandes

Bsp: Teil 2 Frage 1 = Kontrollfrage 1.0
(.0 = Frage 1 = nur 1 Kontrollfrage)

Teil 2 Frage 26 = Kontrollfrage 26.1
Kontrollfrage 26.2
(.1
.2 = Frage 26 = 2 Kontrollfragen)

	Kontrollfragen
1.0	Welches sind amtliche Hauptsammlungen des Bundesrechts ? 1. Sammlung der eidgenössischen Gesetze O 2. AS O 3. Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947 O 4. Verkehrsaktensammlung O 5. Systematische Sammlung des Bundesrechts O
2.0	Welches sind amtliche Spezialsammlungen des Bundesrechts ? 1. Bundesblatt O 2. SR O 3. PTA O 4. Militäramtsblatt O 5. SHAB O
4.0	Besitzt die ganze Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) (1848 - heute) als Rechtssammlung noch Gültigkeit ? 1. Ja O 2. Nein, nur die AS ab 1874 O 3. Nein, nur die AS ab 1948 O
5.0	Welche Erlasse sind in der AS zu veröffentlichen ? 1. Nur die formellen Bundesgesetze O 2. Nur die Bundesverordnungen O 3. Grundsätzlich alle generell-abstrakten Rechtsvorschriften des Bundes O 4. Grundsätzlich alle generell-abstrakten Rechtsvorschriften des Bundes und der Kantone O

	Kontrollfragen
6.0	Wann sind die für die AS bestimmten Erlasse in dieser Sammlung zu veröffentlichen ? 1. Sofort (Erlasse, die dem Referendum unterliegen) O 2. Nach Ablauf der Referendumsfrist (Erlasse, die dem Referendum unterliegen, wenn das Referendum nicht ergriffen wurde) O 3. Nach befürwortender Abstimmung (Erlasse, die dem Referendum unterliegen, wenn das Referendum ergriffen wurde) O
7.0	Wer sorgt für die Veröffentlichung der Erlasse in der AS ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Nationalrat O 3. Der Bundesrat O
8.0	In welchen Sprachen erscheint die AS ? 1. Deutsch O 2. Französisch O 3. Englisch O 4. Italienisch O 5. Romanisch O

	Kontrollfragen
9.0	Welche Bedeutung kann die AS für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses haben ? 1. Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses von keiner dazu befugten Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 3. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft O 2. Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses von keiner dazu befugten Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 5. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft O 3. Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses von keiner dazu befugten Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 10. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft O
10.0	Welche Bedeutung hat die Veröffentlichung eines in die AS aufzunehmenden Erlasses für dessen Verbindlichkeit ? 1. Rechtsverbindlichkeit des Erlasses = erst nach der Veröffentlichung in der AS O 2. In die AS aufzunehmende Erlasse, die dort noch nicht veröffentlicht wurden, sind für die Staatsbürger nicht verbindlich O 3. Erlasse, die in der AS aufzunehmen sind, dort aber noch nicht veröffentlicht wurden, sind rechtswidrig O
11.0	Wo kann man Einsicht nehmen in die AS ? 1. Die AS ist geheim und damit der Oeffentlichkeit nicht zugänglich O 2. In grösseren öffentlichen Bibliotheken O 3. Auf jeder Gemeindekanzlei O

	Kontrollfragen	
14.0	Was bedeutet: "Die AS ist chronologisch aufgebaut" ?	
	1. Ein Erlass reiht sich in zeitlicher Folge an den andern	O
	2. Die Erlasse werden fortlaufend nach Massgabe des Datums, an dem sie durch die Legislative beschlossen wurden, veröffentlicht	O
	3. Die Erlasse sind nach Rechtsgebieten aufgegliedert	O
15.0	Wie findet man heraus, welche Erlasse der AS seit 1848 heute überhaupt noch Gültigkeit besitzen ?	
	1. Indem man das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Jahrgänge der AS konsultiert	O
	2. Indem man das neueste systematische Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse der AS konsultiert	O
	3. Indem man das Stichwortverzeichnis des neuesten Jahrgangs der AS konsultiert	O
16.0	Wie findet man heraus, ob ein bestimmter Erlass bis heute irgendwelche Aenderungen erfahren hat ?	
	1. Indem man die ganze AS seit dem Datum der Veröffentlichung des betreffenden Erlasses durchblättert und nach allfälligen Aenderungen absucht	O
	2. Indem man das neueste systematische Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse der AS konsultiert	O
	3. Indem man sich bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale die neueste Ausgabe des betreffenden Erlasses besorgt	O

	Kontrollfragen
17.0	Welche Bedeutung besitzt die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (BS) ? 1. Sie fasst alle am 1.1.1948 noch geltenden Erlasse der AS systematisch geordnet zusammen O 2. Sie fasst alle am 1.1.1948 noch geltenden Erlasse der AS nach Materien geordnet zusammen O 3. Sie besass negative Rechtskraft O
18.0	In welchen Sprachen ist die BS erschienen ? 1. In den drei Amtssprachen O 2. Nur in deutscher Sprache O 3. Auch in romanischer Sprache O
19.0	Wieviele Bände umfasst die BS ? 1. 5 Bände O 2. 10 Bände O 3. 15 Bände O
20.0	Was bedeutet: "Die BS ist nach Materien geordnet" ? 1. Der Stoff der Sammlung ist chronologisch geordnet O 2. Der Stoff der Sammlung wurde systematisch gegliedert O 3. Der Stoff der Sammlung wurde nach Rechtsgebieten gegliedert O

	Kontrollfragen	
23.0	Welche Bedeutung besitzt die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) ?	
	1. Sie ersetzt die BS	O
	2. Sie ersetzt die AS vom 1.1.1948 - 1.10.1974	O
	3. Der SR kommt positive Rechtskraft zu, d.h. die SR enthält das ganze am 1.10.1974 geltende Bundesrecht	O
	4. Der SR kommt Gesetzeskraft zu	O
24.0	In welchen Sprachen erscheint die SR ?	
	1. Deutsch	O
	2. Französisch	O
	3. Italienisch	O
25.0	Welche Vorteile besitzt die SR ?	
	1. Sie ist chronologisch aufgebaut	O
	2. Sie wird in gebundener Form herausgegeben	O
	3. Es handelt sich um eine Sammlung, die in einzelnen Ordnern herausgegeben wird	O
28.0	Welche Bedeutung besitzt die AS ab 1975, die neben der SR fortgeführt wird ?	
	1. Historische Bedeutung (Zur sofortigen Veröffentlichung der Erlasse dient die SR. In der AS werden sie dann gleichsam als Bestätigung nochmals publiziert)	O
	2. Bei der AS handelt es sich in einem gegebenen Zeitpunkt jeweils um die aktuellere Gesetzessammlung, denn die Lieferungen zur AS erscheinen wöchentlich, während Nachträge zur SR nur vier Mal jährlich vorgesehen sind	O
	3. Wissenschaftliche Bedeutung Bei der AS kann man auch jeweils auf den früheren Wortlaut von Erlassen zurückgreifen. Bei der SR ist dies dagegen nicht möglich, da das überholte Recht laufend durch die neuen Rechtsvorschriften ersetzt wird (Austausch der überholten Blätter)	O

	Kontrollfragen
29.0	Welche Bedeutung besitzt das Bundesblatt (BBl) als Rechtssammlung ? 1. Es enthält Erlasse über Voranschlag und Rechnung bestimmter Organe O 2. Es enthält Erlasse über die Geschäftsführung bestimmter Organe O 3. Es enthält Erlasse über die Erwahrung von Abstimmungen, bei denen die Vorlage durch Volk und Stände angenommen wurde O 4. Es enthält Erlasse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen O
30.0	Welche andere Materien enthält das BBl ausserdem noch ? 1. Botschaften der Bundesversammlung an den Bundesrat O 2. Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung O 3. Veröffentlichung von Erlassen des Bundes, die dem Referendum unterliegen O
31.0	In welchen Sprachen erscheint das BBl ? 1. Nur in deutscher Sprache O 2. In deutscher und französischer Sprache O 3. In allen drei Amtssprachen O

	Kontrollfragen
34.0	Welche Bedeutung besitzt die Verkehrsaktensammlung (VAS) ? 1. Sie besitzt keine Bedeutung als Rechtssammlung O 2. Sie ist amtliches Publikationsorgan für Erlasse über das schweizerische Verkehrswesen, die in keiner andern Rechtssammlung aufgenommen wurden O 3. Sie besitzt lediglich Bedeutung als Informationsorgan O 4. Sie dient als spezielles Informationsorgan für Erlasse über das Verkehrswesen O
35.0	Was wird in der VAS publiziert ? 1. Generell-abstrakte Rechtsvorschriften über das Verkehrswesen, die bereits in einer andern Rechtssammlung veröffentlicht wurden O 2. Andere Rechtsvorschriften über das Verkehrswesen, die nicht in einer andern amtlichen Sammlung veröffentlicht wurden O 3. Kreisschreiben der Konzessions- und Aufsichtsbehörden O 4. Betriebs- und Pachtverträge von Verkehrsunternehmungen und landwirtschaftlichen Betrieben O
37.0	In welchen Sprachen erscheint die VAS ? 1. Die VAS erscheint in den drei Amtssprachen (getrennte Ausgaben) O 2. Die VAS erscheint nur in deutscher Sprache O 3. Die VAS erscheint nur in einer Ausgabe, wobei bestimmte Publikationen nur in einer Amtssprache, andere dagegen in allen drei Amtssprachen erscheinen O

	Kontrollfragen
39.0	Welche Bedeutung besitzt das Post- und Telegrafenamtsblatt (PTA) ? 1. Es besitzt Bedeutung als Rechtssammlung O 2. Es ist amtliches Publikationsorgan für Ausführungsbestimmungen des Eidg Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zu den Verkehrsverordnungen O 3. Es besitzt Bedeutung als Kommentar, indem die in der AS veröffentlichten Gesetze in der PTA erläutert werden O 4. Es besitzt Bedeutung als Informationsorgan, indem es Mitteilungen von allgemeinem Interesse über das Postwesen enthält O
41.0	In welchen Sprachen erscheint das PTA ? 1. Das PTA erscheint in den drei Amtssprachen und zwar in getrennten Ausgaben O 2. Das PTA erscheint nur in einer Ausgabe, wobei die darin enthaltenen Publikationen aber in den drei Amtssprachen erscheinen O 3. Das PTA erscheint nur in einer Ausgabe, wobei die darin enthaltenen Publikationen manchmal in einer Amtssprache und manchmal in den drei Amtssprachen erscheinen O

	Kontrollfragen	
43.0	Welche Bedeutung besitzt das Militäramtsblatt (MA) ?	
	1. Es besitzt Bedeutung als primäre Rechtssammlung, indem es die zur Veröffentlichung bestimmten Erlasse in bezug auf das Militärwesen enthält, die nicht in der AS und nicht im Bundesblatt publiziert wurden	O
	2. Es besitzt Bedeutung als sekundäre Rechtssammlung, indem es daneben auch Erlasse enthält, die primär bereits in andern Rechtssammlungen veröffentlicht wurden, sofern sie das Militärwesen betreffen	O
	3. Es besitzt Bedeutung als Informationsorgan, indem es Mitteilungen des Eidg Militärdepartements enthält, sofern sie von allgemeinerem Interesse sind	O
45.0	In welchen Sprachen erscheint das MA ?	
	1. Nur in zwei Amtssprachen	O
	2. In deutscher Sprache	O
	3. In französischer Sprache	O
	4. In italienischer Sprache	O
47.0	Was versteht man unter dem SMA ?	
	1. Sammelband des Militäramtsblattes	O
	2. Schweizerisches Militäramtsblatt	O
	3. Systematische Zusammenstellung der militärischen Erlasse des Bundes, soweit sie im MA veröffentlicht wurden	O

	Kontrollfragen	
51.0	Welche Bedeutung besitzt das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) als Rechtssammlung ?	
	1. Es besitzt keine Bedeutung als Rechtssammlung	O
	2. Es besitzt Bedeutung als primäre Rechtssammlung, indem alle Erlasse des Bundes in bezug auf den Handelsverkehr in erster Linie im SHAB publiziert werden	O
	3. Das SHAB ist amtliches Publikationsorgan für Erlasse in bezug auf den Handelsverkehr	O
	4. Das SHAB besitzt Bedeutung als sekundäre Rechtssammlung, indem bestimmte Erlasse des Bundes in bezug auf das Wirtschafts- und Handelswesen zu Informationszwecken auch noch im SHAB veröffentlicht werden	O
52.0	Welche wichtigen amtlichen Publikationen enthält das SHAB ?	
	1. Das SHAB ist kein amtliches Publikationsorgan	O
	2. Es enthält Veröffentlichungen in bezug auf das Handelsregister	O
	3. Es enthält Veröffentlichungen in bezug auf abhanden gekommene Werttitel	O
53.0	In welchen Sprachen erscheint das SHAB ?	
	1. Das SHAB erscheint in den drei Amtssprachen (getrennte Ausgaben)	O
	2. Das SHAB erscheint nur in deutscher Sprache	O
	3. Das SHAB erscheint in einer Ausgabe, wobei die darin enthaltenen amtlichen Publikationen jeweils in der Amtssprache der Amtsstelle erscheinen, von der die betreffende Publikation stammt	O

	Kontrollfragen
56.0	Existieren auch Rechtssammlungen des kantonalen Rechts ? 1. Nein O 2. Nur in einzelnen grösseren Kantonen O 3. Jeder Kanton besitzt mindestens eine Sammlung seines kantonalen Rechts O
57.0	Existieren auch Rechtssammlungen des Gemeinderechts ? 1. Nein O 2. Nur in wenigen grösseren Gemeinden O 3. Grundsätzlich besitzt jede Gemeinde eine Sammlung ihres Gemeinderechts O

TEIL 4

LÖSUNGEN ZU DEN KONTROLLFRAGEN

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
1.0	Welches sind amtliche Hauptsammlungen des Bundesrechts ?	
	1. Sammlung der eidgenössischen Gesetze	●
	2. AS	●
	3. Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947	●
	4. Verkehrsaktensammlung	O
	5. Systematische Sammlung des Bundesrechts	●
2.0	Welches sind amtliche Spezialsammlungen des Bundesrechts ?	
	1. Bundesblatt	●
	2. SR	O
	3. PTA	●
	4. Militäramtsblatt	●
	5. SHAB	●
4.0	Besitzt die ganze Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) (1848 - heute) als Rechtssammlung noch Gültigkeit ?	
	1. Ja	O
	2. Nein, nur die AS ab 1874	O
	3. Nein, nur die AS ab 1948	O
5.0	Welche Erlasse sind in der AS zu veröffentlichen ?	
	1. Nur die formellen Bundesgesetze	O
	2. Nur die Bundesverordnungen	O
	3. Grundsätzlich alle generell-abstrakten Rechtsvorschriften des Bundes	●
	4. Grundsätzlich alle generell-abstrakten Rechtsvorschriften des Bundes und der Kantone	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
6.0	Wann sind die für die AS bestimmten Erlasse in dieser Sammlung zu veröffentlichen ?	
	1. Sofort (Erlasse, die dem Referendum unterliegen)	O
	2. Nach Ablauf der Referendumsfrist (Erlasse, die dem Referendum unterliegen, wenn das Referendum nicht ergriffen wurde)	●
	3. Nach befürwortender Abstimmung (Erlasse, die dem Referendum unterliegen, wenn das Referendum ergriffen wurde)	●
7.0	Wer sorgt für die Veröffentlichung der Erlasse in der AS ?	
	1. Die Bundesversammlung	O
	2. Der Nationalrat	O
	3. Der Bundesrat	●
8.0	In welchen Sprachen erscheint die AS ?	
	1. Deutsch	●
	2. Französisch	●
	3. Englisch	O
	4. Italienisch	●
	5. Romanisch	

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
9.0	Welche Bedeutung kann die AS für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses haben ?	
	1. Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses von keiner dazu befugten Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 3. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft	○
	2. Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses von keiner dazu befugten Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 5. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft	●
	3. Wenn über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines bestimmten Erlasses von keiner dazu befugten Instanz etwas festgelegt wurde, tritt der betreffende Erlass am 10. Tag nach der Veröffentlichung in der AS in Kraft	○
10.0	Welche Bedeutung hat die Veröffentlichung eines in die AS aufzunehmenden Erlasses für dessen Verbindlichkeit ?	
	1. Rechtsverbindlichkeit des Erlasses = erst nach der Veröffentlichung in der AS	●
	2. In die AS aufzunehmende Erlasse, die dort noch nicht veröffentlicht wurden, sind für die Staatsbürger nicht verbindlich	●
	3. Erlasse, die in der AS aufzunehmen sind, dort aber noch nicht veröffentlicht wurden, sind rechtswidrig	○
11.0	Wo kann man Einsicht nehmen in die AS ?	
	1. Die AS ist geheim und damit der Oeffentlichkeit nicht zugänglich	○
	2. In grösseren öffentlichen Bibliotheken	●
	3. Auf jeder Gemeindekanzlei	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
14.0	Was bedeutet: "Die AS ist chronologisch aufgebaut" ?	
	1. Ein Erlass reiht sich in zeitlicher Folge an den andern	●
	2. Die Erlasse werden fortlaufend nach Massgabe des Datums, an dem sie durch die Legislative beschlossen wurden, veröffentlicht	○
	3. Die Erlasse sind nach Rechtsgebieten aufgegliedert	○
15.0	Wie findet man heraus, welche Erlasse der AS seit 1848 heute überhaupt noch Gültigkeit besitzen ?	
	1. Indem man das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Jahrgänge der AS konsultiert	○
	2. Indem man das neueste systematische Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse der AS konsultiert	●
	3. Indem man das Stichwortverzeichnis des neuesten Jahrgangs der AS konsultiert	○
16.0	Wie findet man heraus, ob ein bestimmter Erlass bis heute irgendwelche Aenderungen erfahren hat ?	
	1. Indem man die ganze AS seit dem Datum der Veröffentlichung des betreffenden Erlasses durchblättert und nach allfälligen Aenderungen absucht	●
	2. Indem man das neueste systematische Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse der AS konsultiert	●
	3. Indem man sich bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale die neueste Ausgabe des betreffenden Erlasses besorgt	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
17.0	Welche Bedeutung besitzt die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (BS) ?	
	1. Sie fasst alle am 1.1.1948 noch geltenden Erlasse der AS systematisch geordnet zusammen	●
	2. Sie fasst alle am 1.1.1948 noch geltenden Erlasse der AS nach Materien geordnet zusammen	●
	3. Sie besass negative Rechtskraft	●
18.0	In welchen Sprachen ist die BS erschienen ?	
	1. In den drei Amtssprachen	●
	2. Nur in deutscher Sprache	O
	3. Auch in romanischer Sprache	O
19.0	Wieviele Bände umfasst die BS ?	
	1. 5 Bände	O
	2. 10 Bände	O
	3. 15 Bände	●
20.0	Was bedeutet: "Die BS ist nach Materien geordnet" ?	
	1. Der Stoff der Sammlung ist chronologisch geordnet	O
	2. Der Stoff der Sammlung wurde systematisch gegliedert	●
	3. Der Stoff der Sammlung wurde nach Rechtsgebieten gegliedert	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
23.0	Welche Bedeutung besitzt die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) ?	
	1. Sie ersetzt die BS	●
	2. Sie ersetzt die AS vom 1.1.1948 - 1.10.1974	●
	3. Der SR kommt positive Rechtskraft zu, d.h. die SR enthält das ganze am 1.10.1974 geltende Bundesrecht	O
	4. Der SR kommt Gesetzeskraft zu	●
24.0	In welchen Sprachen erscheint die SR ?	
	1. Deutsch	●
	2. Französisch	●
	3. Italienisch	●
25.0	Welche Vorteile besitzt die SR ?	
	1. Sie ist chronologisch aufgebaut	O
	2. Sie wird in gebundener Form herausgegeben	O
	3. Es handelt sich um eine Sammlung, die in einzelnen Ordnern herausgegeben wird	●
28.0	Welche Bedeutung besitzt die AS ab 1975, die neben der SR fortgeführt wird ?	
	1. Historische Bedeutung (Zur sofortigen Veröffentlichung der Erlasse dient die SR. In der AS werden sie dann gleichsam als Bestätigung nochmals publiziert)	O
	2. Bei der AS handelt es sich in einem gegebenen Zeitpunkt jeweils um die aktuellere Gesetzessammlung, denn die Lieferungen zur AS erscheinen wöchentlich, während Nachträge zur SR nur vier Mal jährlich vorgesehen sind	●
	3. Wissenschaftliche Bedeutung Bei der AS kann man auch jeweils auf den früheren Wortlaut von Erlassen zurückgreifen. Bei der SR ist dies dagegen nicht möglich, da das überholte Recht laufend durch die neuen Rechtsvorschriften ersetzt wird (Austausch der überholten Blätter)	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
29.0	Welche Bedeutung besitzt das Bundesblatt (BBl) als Rechtssammlung ?	
	1. Es enthält Erlasse über Voranschlag und Rechnung bestimmter Organe	●
	2. Es enthält Erlasse über die Geschäftsführung bestimmter Organe	●
	3. Es enthält Erlasse über die Erwahrung von Abstimmungen, bei denen die Vorlage durch Volk und Stände angenommen wurde	O
	4. Es enthält Erlasse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen	●
30.0	Welche andere Materien enthält das BBl ausserdem noch ?	
	1. Botschaften der Bundesversammlung an den Bundesrat	O
	2. Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung	O
	3. Veröffentlichung von Erlassen des Bundes, die dem Referendum unterliegen	●
31.0	In welchen Sprachen erscheint das BBl ?	
	1. Nur in deutscher Sprache	O
	2. In deutscher und französischer Sprachen	●
	3. In allen drei Amtssprachen	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
34.0	Welche Bedeutung besitzt die Verkehrsaktensammlung (VAS) ?	
	1. Sie besitzt keine Bedeutung als Rechtssammlung	O
	2. Sie ist amtliches Publikationsorgan für Erlasse über das schweizerische Verkehrswesen, die in keiner andern Rechtssammlung aufgenommen wurden	●
	3. Sie besitzt lediglich Bedeutung als Informationsorgan	O
	4. Sie dient als spezielles Informationsorgan für Erlasse über das Verkehrswesen	●
35.0	Was wird in der VAS publiziert ?	
	1. Generell-abstrakte Rechtsvorschriften über das Verkehrswesen, die bereits in einer andern Rechtssammlung veröffentlicht wurden	O
	2. Andere Rechtsvorschriften über das Verkehrswesen, die nicht in einer andern amtlichen Sammlung veröffentlicht wurden	●
	3. Kreisschreiben der Konzessions- und Aufsichtsbehörden	●
	4. Betriebs- und Pachtverträge von Verkehrsunternehmungen und landwirtschaftlichen Betrieben	O
37.0	In welchen Sprachen erscheint die VAS ?	
	1. Die VAS erscheint in den drei Amtssprachen (getrennte Ausgaben)	O
	2. Die VAS erscheint nur in deutscher Sprache	●
	3. Die VAS erscheint nur in einer Ausgabe, wobei bestimmte Publikationen nur in einer Amtssprache, andere dagegen in allen drei Amtssprachen erscheinen	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
39.0	Welche Bedeutung besitzt das Post- und Telegrafenamtsblatt (PTA) ?	
	1. Es besitzt Bedeutung als Rechtssammlung	●
	2. Es ist amtliches Publikationsorgan für Ausführungsbestimmungen des Eidg Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zu den Verkehrsverordnungen	●
	3. Es besitzt Bedeutung als Kommentar, indem die in der AS veröffentlichten Gesetze in der PTA erläutert werden	O
	4. Es besitzt Bedeutung als Informationsorgan, indem es Mitteilungen von allgemeinem Interesse über das Postwesen enthält	●
41.0	In welchen Sprachen erscheint das PTA ?	
	1. Das PTA erscheint in den drei Amtssprachen und zwar in getrennten Ausgaben	O
	2. Das PTA erscheint nur in einer Ausgabe, wobei die darin enthaltenen Publikationen aber in den drei Amtssprachen erscheinen	●
	3. Das PTA erscheint nur in einer Ausgabe, wobei die darin enthaltenen Publikationen manchmal in einer Amtssprache und manchmal in den drei Amtssprachen erscheinen	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
43.0	Welche Bedeutung besitzt das Militäramtsblatt (MA) ?	
	1. Es besitzt Bedeutung als primäre Rechtssammlung, indem es die zur Veröffentlichung bestimmten Erlasse in bezug auf das Militärwesen enthält, die nicht in der AS und nicht im Bundesblatt publiziert wurden	●
	2. Es besitzt Bedeutung als sekundäre Rechtssammlung, indem es daneben auch Erlasse enthält, die primär bereits in andern Rechtssammlungen veröffentlicht wurden, sofern sie das Militärwesen betreffen	●
	3. Es besitzt Bedeutung als Informationsorgan, indem es Mitteilungen des Eidg Militärdepartements enthält, sofern sie von allgemeinerem Interesse sind	●
45.0	In welchen Sprachen erscheint das MA ?	
	1. Nur in zwei Amtssprachen	O
	2. In deutscher Sprache	●
	3. In französischer Sprache	●
	4. In italienischer Sprache	●
47.0	Was versteht man unter dem SMA ?	
	1. Sammelband des Militäramtsblattes	●
	2. Schweizerisches Militäramtsblatt	O
	3. Systematische Zusammenstellung der militärischen Erlasse des Bundes, soweit sie im MA veröffentlicht wurden	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
51.0	Welche Bedeutung besitzt das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) als Rechtssammlung ? 1. Es besitzt keine Bedeutung als Rechtssammlung O 2. Es besitzt Bedeutung als primäre Rechtssammlung, indem alle Erlasse des Bundes in bezug auf den Handelsverkehr in erster Linie im SHAB publiziert werden O 3. Das SHAB ist amtliches Publikationsorgan für Erlasse in bezug auf den Handelsverkehr ● 4. Das SHAB besitzt Bedeutung als sekundäre Rechtssammlung, indem bestimmte Erlasse des Bundes in bezug auf das Wirtschafts- und Handelswesen zu Informationszwecken auch noch im SHAB veröffentlicht werden O
52.0	Welche wichtigen amtlichen Publikationen enthält das SHAB ? 1. Das SHAB ist kein amtliches Publikationsorgan O 2. Es enthält Veröffentlichungen in bezug auf das Handelsregister ● 3. Es enthält Veröffentlichungen in bezug auf abhanden gekommene Werttitel ●
53.0	In welchen Sprachen erscheint das SHAB ? 1. Das SHAB erscheint in den drei Amtssprachen (getrennte Ausgaben) O 2. Das SHAB erscheint nur in deutscher Sprache O 3. Das SHAB erscheint in einer Ausgabe, wobei die darin enthaltenen amtlichen Publikationen jeweils in der Amtssprache der Amtsstelle erscheinen, von der die betreffende Publikation stammt ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
56.0	Existieren auch Rechtssammlungen des kantonalen Rechts ?	
	1. Nein	○
	2. Nur in einzelnen grösseren Kantonen	○
	3. Jeder Kanton besitzt mindestens eine Sammlung seines kantonalen Rechts	●
57.0	Existieren auch Rechtssammlungen des Gemeinderechts ?	
	1. Nein	○
	2. Nur in wenigen grösseren Gemeinden	○
	3. Grundsätzlich besitzt jede Gemeinde eine Sammlung ihres Gemeinderechts	●

1 SR 171.11

2 SR 170.513.1

3 SR 170.513.12

4 AS 1968

5 Systematisches Verzeichnis aller noch geltenden Erlasse 1848 - 1971 in AS 1971, 17 (1. Seite des Verzeichnisses)

6 AS 1971, 1597

7 SR 170.513.1

8 SR 170.513.11

9 BS 1

10 BS 1, V ff

11 BS 1 und 11

12 BS 1, XIII ff

13 BS 11, X ff

14 BS 15, IX f

15 BS 15, 3

16 BS 15, 1021

17 BS 15, 1127

18 BS 2, VIII

19 BS 1, 147

20 BS 11, 3

21 SR 170.513.2

22 SR 170.513.21

23 SR 1. Teil, Ordner $\frac{1}{1}$ (= Erstes Vorwort)

24 SR 1. Teil, Ordner $\frac{1}{1}$, S XI (auch in den andern Ordnern enthalten)

25 SR 1. Teil, Ordner $\frac{1}{1}$, S XIII f (auch in den andern Ordnern enthalten)

26 SR 1. Teil, Ordner $\frac{1}{1}$, S I ff (auch in den andern Ordnern enthalten)

27 Titelblatt SR 1. Teil, Ordner $\frac{1}{1}$

28 Inhaltsverzeichnis SR 1. Teil, Ordner $\frac{1}{1}$

29 SR 111

30 SR 170.513.12

31 SR 170.512

32 BBl 1973, Nr. 32

33 BBl 1968 I 29

34 BBl 1973 II 1405

35 SR 170.571

36 VAS 1962

37 VAS 1970, 4

38 VAS 1970, 105

39 VAS 1959, 279

40 VAS 1963, 99

41 VAS 1963, 243

42 VAS 1962, 113

43 VAS 1965, 184

44 VAS 1962, 270

45 VAS 1962, 282

46 VAS 1962, 283

47 VAS 1962, 290

48 SR 781.0

49 SR 781.01

50 PTA 1970

51 PTA (1969) Heft 53

52 PTA (1969) Nr. 53/341

53 SR 510.42

54 MA 70/186

55 MA 1972

56 MA 1972

57 MA 1972, Nr. 4

58 MA 1972/251f

59 SMA 70, Erster Teil

60 SMA 70, Erster Teil, S 4

61 SMA 70, Erster Teil, S 5

62 SMA 70, Erster Teil, S 6

63 SMA 70, Zweiter Teil, S 1034

64 SMA 70, Zweiter Teil, S 2085

65 SR 221.415

66 Titelblatt Ordner $\frac{1}{1}$

67 BGS, Ordner $\frac{1}{1}$, S 3 ff

68 BGS, Ordner $\frac{1}{1}$, S I

69 BGS, Ordner $\frac{1}{1}$, S III ff

70 BGS 111.1

71 AS der Stadt Zürich Band XXXIV

72 AS der Stadt Zürich Band XXXIV, Titelregister Seite 2

73 AS der Stadt Zürich Band XXXIV, Titelregister Seite 4

74 AS der Stadt Zürich Band XXXIV, Titelregister Seite 1

75 AS der Stadt Zürich Band XXXIV, Titelregister Seite 3

76 AS der Stadt Zürich Band XXXIV, Titelregister Seite 12

77 AS der Stadt Zürich Band XXXIV, Seite 488 ff

78 SR 170.513.1: Art 1 f (Vgl Dok S 29)
SR 170.513.11: Art 1 ff (Vgl Dok S 30)
SR 170.513.12: Art 1 (Vgl Dok S 24)
SR 170.513.2: Art 1 f (Vgl Dok S 59)
SR 170.513.21: Art 1 f (Vgl Dok S 60)

79 SR 170.513.1: Art 4 f (Vgl Dok S 22)

80 SR 170.513.12: Art 3 Abs 2 (Vgl Dok S 25)
SR 171.11: Art 67 (Vgl Dok S 21)

81 SR 171.11: Art 67 (Vgl Dok S 21)

82 SR 171.11: Art 68 (Vgl Dok S 21)

83 SR 171.11: Art 69 (Vgl Dok S 21)
SR 170.513.12: Art 4 (Vgl Dok S 25)

84 SR 170.513.1: Art 9 (Vgl Dok S 23)

85 SR 171.11: Art 68 Abs 3 (Vgl Dok S 21)

86 SR 170.513.1: Art 1 (Vgl Dok S 29)
SR 170.513.11: Art 1 ff (Vgl Dok S 30)

87 SR 170.513.2: Art 1 f
SR 170.513.21: Art 1 f

88 SR 170.513.2: Art 1

89 SR 170.513.12: Art 10

90 SR 170.512: § 2 f

91 SR 170.512: § 1

92 SR 170.571: Art 3 (Vgl Dok S 85)

93 SR 170.571: Art 3 (Vgl Dok S 85)

94 SR 170.571: Art 3/6 (Vgl Dok S 85 f)

95 SR 170.571: Art 3 (Vgl Dok S 85)

96 SR 170.571: Art 3 (Vgl Dok S 85)

97 SR 170.571: Art 3/6 (Vgl Dok S 85 f)

98 SR 170.571: Art 7 Abs 2 (Vgl Dok S 87)

99 SR 170.571: Art 7 Abs 2 (Vgl Dok S 87)

100 SR 170.571: Art 8 (Vgl Dok S 87)

101 SR 781.0: Art 20 (Vgl Dok S 113)

102 SR 781.0: Art 20 (Vgl Dok S 113)
SR 781.01: Art 5 Abs 4 lit n (Vgl Dok S 114)

103 SR 510.42

104 MA 70/186: Art 1

105 MA 70/186: Art 2 Abs 2

106 SR 221.415: Art 1

SACHREGISTER

zu Band 3 Teil 1 (3/I)
Teil 2 (3/II)

A

Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich (3/II): 233
- Titelblatt (3/I): 151
- Titelregister der noch gültigen Erlasse (3/I): 154 ff
- Verzeichnis der Abkürzungen (3/I): 153
Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn (3/II): 221
Amtssprache (3/II): 167, 175, 181, 189, 201, 205, 211, 215
AS (siehe Sammlung der eidg Gesetze)

B

BBl (siehe Bundesblatt)
Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (BS) (3/II): 165, 174 ff
- Alphabetisches Sachregister (3/I): 53; (3/II): 177
- Alphabetisches Titelregister (3/I): 54; (3/II): 177
- Bedeutung (3/II): 174
- Chronologisches Gesamtregister (3/I): 52; (3/II): 177
- Inhaltsverzeichnis eines Bandes (3/I): 55
- Kapitelverzeichnis (3/II): 177
- Rechtsquellen (3/I): 29 ff
- Registerband (3/I): 50 ff
- Systematik (3/I): 39 ff; (3/II): 177
- Titelblatt (3/I): 31

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (BS)
- Verhältnis zur AS (3/I): 19
- Verhältnis zur SR (3/I): 19
- Vorwort (3/I): 32 ff
- Zitierweise (3/II): 178
Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (3/II): 221
- Systematik (3/I): 145 ff
- Titelblatt (3/I): 139
- Vorwort (3/I): 140 ff
Bewilligung (3/I): 99 f; (3/II): 197
- Automobiltransportunternehmen (3/I): 108
- Luftverkehrsunternehmen (3/I): 109
- Schifftransportunternehmen (3/I): 110
- Transportunternehmung (3/II): 193, 195
BS (siehe Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen)
Bundesblatt (BBl) (3/I): 20; (3/II): 165, 186 ff
- Alphabetisches Inhaltsverzeichnis (3/I): 83; (3/II): 189
- Bedeutung (3/II): 186
- Rechtsquellen (3/I): 79 f
- Titelblatt (3/I): 81
- Zitierweise (3/II): 188
Bundesrecht
- Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (3/II): 174 ff
- Bundesblatt (3/II): 186 ff
- Hauptsammlung (3/II): 164
- Militäramtsblatt (3/II): 208 ff
- PTT-Amtsblatt (3/II): 202 ff
- Sammlung der eidg Gesetze (3/II): 166 ff
- Schweizerisches Handelsamtsblatt (3/II): 214 ff
- Spezialsammlungen (3/I): 20; (3/II): 164
- Systematische Sammlung des Bundesrechts (3/II): 180 ff
- Verkehrsaktensammlung (3/II): 190 ff

E

EAS (siehe Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Akten)

G

Gemeinderecht
- Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich (3/I): 151 ff
- Rechtssammlung (3/II): 222 f
Gesetzeskraft (3/II): 181

H

Hauptsammlung
- Bundesrecht (3/I): 19; (3/II): 164

K

Kantonsrecht
- Rechtssammlung (3/II): 220 f
- Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn (3/I): 139 ff
Konzession (3/I): 93 ff; (3/II): 195
- Automobiltransportunternehmen (3/I): 108
- Luftverkehrsunternehmen (3/I): 109
- Transportunternehmung (3/II): 193, 195
Kreisschreiben (3/I): 107; (3/II): 197

M

MA (siehe Militäramtsblatt)
Militäramtsblatt (MA) (3/I): 20; (3/II): 165, 208 ff
- Bedeutung (3/II): 208
- Rechtsquellen (3/I): 121 f

Militäramtsblatt (MA)
- Sachregister (3/II): 209, 211, 224
- Sammelband (3/I): 128 ff
- Titelblatt (3/I): 123, 125
- Verzeichnis der geltenden Erlasse (3/I): 124
- Zitierweise (3/II): 240

P

Pachtvertrag (3/I): 101 ff; (3/II): 197
PTA (siehe PTT-Amtsblatt)
PTT-Amtsblatt (PTA) (3/I): 20; (3/II): 165, 202 ff
- Bedeutung (3/II): 202
- Inhaltsverzeichnis (3/II): 205
- Rechtsquellen (3/I): 113 f
- Sonderverzeichnis (3/I): 115 f; (3/II): 205
- Titelblatt (3/I): 119
- Zitierweise (3/II): 206

R

Rechtskraft
- Materielle R (3/II): 181
- Negative R (3/II): 175, 181, 221
- Positive R (3/II): 221
Rechtssammlung
- Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (3/I): 29 ff; (3/II): 174 ff
- Bundesblatt (3/I): 79 ff; (3/II): 186 ff
- Bundesrecht (3/I): 19 ff; (3/II): 164 ff
- Gemeinderecht (3/I): 151 ff; (3/II): 222 f
- Kantonsrecht (3/I): 139 ff; (3/II): 220 f
- Militäramtsblatt (3/I): 121 ff; (3/II): 208 ff
- Primäre R (3/II): 191, 203, 209, 215
- PTT-Amtsblatt (3/I): 113 ff; (3/II): 202 ff
- Sammelband des Militäramtsblattes (3/I): 128 f

Rechtssammlung
- Sammlung der eidg Gesetze (3/I): 21ff; (3/II): 166ff
- Schweizerisches Handelsamtsblatt (3/I): 135ff; (3/II): 214ff
- Sekundäre R (3/II): 191, 203, 209, 215
- Systematische Sammlung des Bundesrechts (3/I): 59ff; (3/II): 180ff
- Verkehrsaktensammlung (3/I): 85ff; (3/II): 190ff

S

Sammelband des Militäramtsblattes (SMA) (3/II): 209, 210, 211, 212, 213
- Abkürzungsverzeichnis (3/I): 130
- Inhaltsverzeichnis (3/I): 131f; (3/II): 213
- Sachregister (3/I): 133; (3/II): 213
- Titelblatt (3/I): 128
- Vorwort (3/I): 129
- Zitierweise (3/II): 212
Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Akten (EAS) (3/II): 191
Sammlung der eidg Gesetze (AS) (3/II): 165, 166ff
- Historische Phasen (3/I): 19; (3/II): 166
- Rechtsquellen (3/I): 21ff
- Systematisches Verzeichnis der noch geltenden Erlasse (3/I): 27; (3/II): 173
- Titelblatt (3/I): 26
- Verhältnis zur BS (3/I): 19; (3/II): 167, 175
- Verhältnis zur SR (3/I): 19; (3/II): 167
- Zitierweise (3/II): 168
Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB) (3/I): 20; (3/II): 165, 214ff
- Bedeutung (3/II): 214
- Inhaltsverzeichnis (3/II): 217, 219
- Kopfteil (3/I): 136
- Rechtsquelle (3/I): 135
- Zitierweise (3/II): 218
SHAB (siehe Schweizerisches Handelsamtsblatt)
SMA (siehe Sammelband des Militäramtsblattes)
Spezialsammlung
- Bundesrecht (3/I): 20; (3/II): 164
SR (siehe Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) (3/II): 165, 180 ff
- Abkürzungsverzeichnis (3/I): 66 f
- Bedeutung (3/II): 180, 182
- Inhaltsverzeichnis eines Ordners (3/I): 75 ff; (3/II): 183
- Rechtsquellen (3/I): 59 ff
- Systematik (3/I): 68 ff; (3/II): 183
- Titelblatt (3/I): 61
- Titelblatt eines Ordners (3/I): 74
- Verhältnis zur AS (3/I): 19; (3/II): 181
- Verhältnis zur BS (3/I): 19; (3/II): 181
- Vorwort (3/I): 62 ff
- Zitierweise (3/II): 182

V

VAS (siehe Verkehrsaktensammlung)
Verkehrsaktensammlung (VAS) (3/I): 20; (3/II): 165, 190 ff
- Allgemeines Inhaltsverzeichnis (3/I): 90; (3/II): 199
- Bedeutung (3/II): 190
- Bewilligung (3/I): 99 f
- Bewilligung für Transportunternehmung (3/II): 193
- Inhaltsverzeichnis in bezug auf einzelne Linien und Unternehmungen (3/I): 91; (3/II): 201
- Konzession (3/I): 93 ff
- Konzession für Transportunternehmung (3/II): 193
- Kreisschreiben (3/I): 107
- Pachtvertrag (3/I): 101 ff
- Rechtsquellen (3/I): 85 ff
- Titelblatt (3/I): 89
- Verzeichnis über Bewilligungen für Schifftransportunternehmen (3/I): 110
- Verzeichnis über Konzessionen/Bewilligungen für Automoblitransportunternehmen (3/I): 108
- Verzeichnis über Konzessionen/Bewilligungen für Luftverkehrsunternehmen (3/I): 109
- Zitierweise (3/II): 200
- Zusammenstellung für dahingefallene Konzessionen (3/I): 111

Z

Zitierweise
- Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (3/II): 178
- Bundesblatt (3/II): 188
- Militäramtsblatt (3/II): 210
- PTT-Amtsblatt (3/II): 206
- Sammelband des Militäramtsblattes (3/II): 212
- Sammlung der eidg Gesetze (3/II): 168
- Schweizerisches Handelsamtsblatt (3/II): 218
- Systematische Sammlung des Bundesrechts (3/II): 182
- Verkehrsaktensammlung (3/II): 200

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

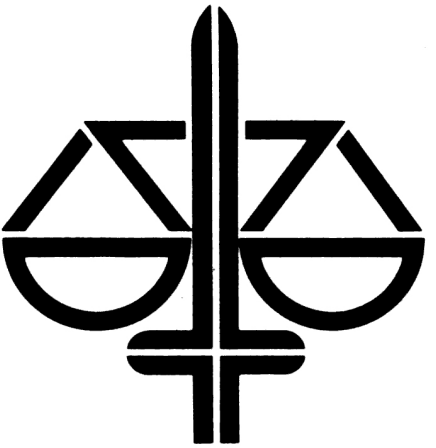

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

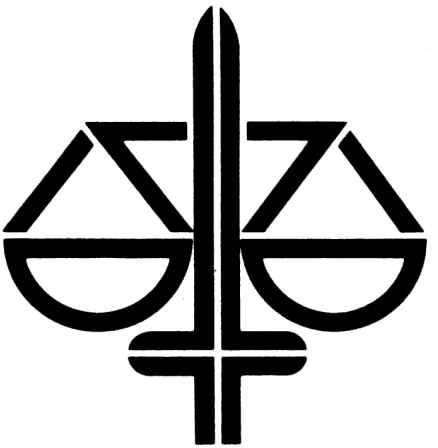

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

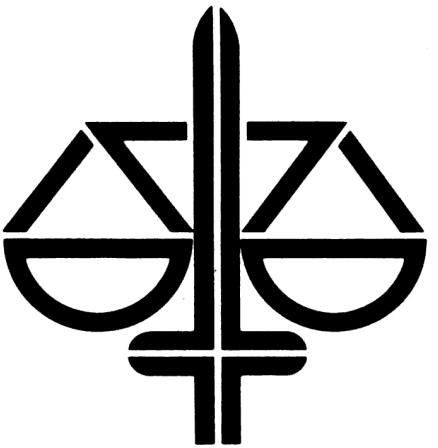

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Inhaltsübersicht:

Einführung ins Recht / Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Vertragsrecht / Firma, HR, Buchführung / Gesellschaftsrecht / Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehrplanes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich entspricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechtsbüchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermöglicht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entsprochen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeitsbuch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwörterverzeichnis und den detaillierten Literaturhinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

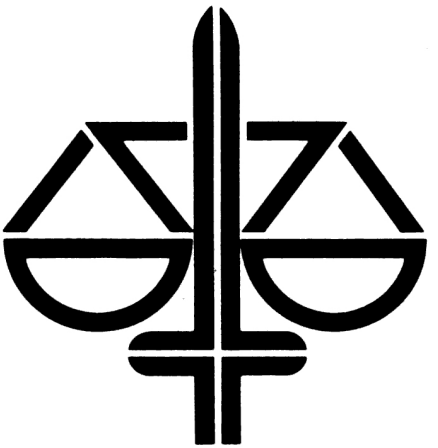

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1

Bönecke-Druck 3392-Clausthal Z. 29